Kauw, Emil

Das finanzwesen der Kurpfalz

Cöln

1914

97-84036-22
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

Kauw, Emil, 1888-

Das finanzwesen der Kurpfalz, am ausgang des 16. jahrhunderts mit besonderer berücksichtigung der ämter (der sogenannten verrechneten stellen) ... Von Emil Kauw ... Cöln, Buchdr. Bever & Schmeisser, 1914.

xii, 94 p., 1 l. 21½ cm.

Inaug.-diss.—Bonn.
Lebenslauf.
"Literatur": p. [ix]-xii.

1. Finance, Public—Palatinate. I. Title.

HJ1106.P3K3 1914 336.4343 34—13568

Library of Congress [a53c½]

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 10:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 3-4-97 INITIALS: MS

TRACKING # : 22362

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Das Finanzwesen der Kurpfalz

am Ausgang des 16. Jahrhunderts

mit besonderer Berücksichtigung der Ämter
(der sogenannten verrechneten Stellen).

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
genehmigt
von der Philosophischen Fakultät
der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Bonn.

Von
Emil Kauw
aus Köln a. Rh.

Promoviert am 22. Mai 1914

Cöln 1914
Buchdruckerei Beyer & Schmeißer

Berichterstatter:

Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Al. Schulte

Mit Genehmigung der Fakultät kommt statt des ursprünglichen 2. Teiles der Arbeit, der für die verrechneten Stellen die Einnahmen und Ausgaben der Jahre 1590—1603, die Ueberschüsse oder die Mehrausgaben in den betreffenden Jahren und den daraus sich jedesmal ergebenden Durchschnittsüberschuß oder die Durchschnittsmehrausgabe enthielt, als 2. Teil nur eine Tabelle des Durchschnitts zum Abdruck, die geordnet ist nach der Höhe der Einnahmen der Ausgaben und des Ertrages.

Meinen Schwestern

gewidmet in Erinnerung an unsere Eltern.

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort.

Begründung und Plan der Arbeit.

Nachdem im Verlauf des Mittelalters das Reich andauernd an Macht und Ansehen eingebüßt hatte, die Territorien dafür aber immer mehr erstarkt waren und diese Entwicklung noch durch die großen Religionsstreitigkeiten zu Beginn der Neuzeit gefördert worden war, stellt sich uns in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts das Reich als „schwach und armselig, ein Gespötte der Fremden" dar, während die Territorien Staaten geworden sind und die Landesherrn fast die Souveränität erlangt haben. Die Macht des Kaisertums lag am Boden, die Gewalt der Fürsten dominierte. Die Fürsten nun waren seit den Religionsstreitigkeiten in zwei Parteien getrennt, die katholische und die protestantische, die sich feindlich einander gegenüberstanden, denn die protestantische Partei suchte, wie M. Ritter es ausdrückt,[1] „das Recht, das der Religionsfriede ihr gewährte, zu schützen, und neue Rechte und neue Macht, die er ihr versagte, zu erwerben". In diesen Bestrebungen wurden die protestantischen Stände zu nicht geringem Teile von der Kurpfalz beeinflußt. Denn wenn diese auch an Ausdehnung und Machtmitteln von andern Territorien weit übertroffen wurde, so genoß sie doch als vornehmstes weltliches Territorium, dessen Landesherr ja beim Tode des Kaisers das Reichsvikariat verwaltete, das größte Ansehen. Dieser Einfluß der Pfälzer tritt in den letzten Dezennien des 16. Jahrhunderts besonders in den Unionsbestrebungen der protestantischen Stände hervor.[2] Johann Casimir war die Seele dieser Bestrebungen. Seine Politik wurde nach seinem Tode (1592) von seinem Nachfolger, Friedrich IV. weitergeführt. Doch abgesehen davon, daß der

---

[1]) Briefe u. Akten I, S. 3.

[2]) Vergl. M. Ritter: Geschichte der Union, Briefe und Akten, Deutsche Gesch. im Zeitalter der Gegenreformation.

neue Kurfürst sich unfähig zeigte und der Rat in Heidelberg, der in Wirklichkeit für Friedrich regierte, zu schwerfällig war, hatte die Heidelberger Regierung mit großen Finanzschwierigkeiten zu kämpfen. Diese wirkten natürlich hemmend auf die Politik der kurpfälzischen Räte und übten somit ihren Einfluß auf die protestantischen Stände und dann überhaupt auf den Verlauf der deutschen Geschichte aus.

Nach diesen Auseinandersetzungen möge es gerechtfertigt erscheinen, wenn es die Aufgabe folgender Arbeit sein soll, das pfälzische Finanzwesen in diesen Jahren darzulegen.

Hierbei beabsichtige ich folgendes: Der Schwerpunkt der Arbeit soll in der Behandlung der Einnahmen und Ausgaben der sogenannten verrechneten Stellen liegen. Ich werde den am Ende des 16. Jahrhunderts erreichten Zustand und die dabei wirksamen Kräfte zu erforschen und darzustellen versuchen. Zu diesem Zwecke werden die Hauptposten der Rechnungen der einzelnen Stellen, die wir fast vollständig von 1590—1603 erhalten haben,[1]) durchgegangen und ihre Beziehungen zu Rechts-, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte untersucht werden. Daran soll sich eine zahlenmäßige Angabe der Geldeinnahmen und -ausgaben in diesen Jahren, sowie des Durchschnittsüberschusses oder der -Mehrausgabe für ein Jahr anschließen. Zum Schluß soll dann kurz eingegangen werden auf die Tatsache, daß die regelmäßigen Einkünfte aus den verrechneten Stellen lange nicht genügten, um den Bedarf der Zentrale in Heidelberg zu decken und auf die Maßregeln, welche man anwandte um der Schwierigkeiten Herr zu werden.

[1]) Karlsr. Kop. 913

Literatur.

Ungedrucktes.

Generallandesarchiv Karlsruhe.

1) **Kopialbücher** 850, 857, 859, 913, 927.

2) **Pfalz Generalia Urkunden:**
43/30 1603 Dez. 15.

3) **Pfalz Generalia Akten:**
5, 36, 37, 73, 100, 159, 180, 389, 891, 1060, 1062, 1460, 1510, 1756, 1882, 1971, 2097, 2122, 3286, 2441, 2458, 2778, 2802, 2803, 2883, 3329, 4494, 4543, 4846, 4972, 5171, 5275, 5292, 5293, 5295, 5296, 5571, 5800, 5801, 5803, 5928, 5935, 6149, 6155, 6220, 6221, 6552, 6553, 6668, 6705, 6904, 7086, 7087, 7090, 7192, 7253, 7254, 7482, 7473, 7476, 7491, 7492, 7498, 7520. 7582, 7681, 7687, 7688, 7700, 8395, 8511, 8612. 8628.

Gedrucktes.

Abhandlungen der bayr. Akad. Hist. Kl. XII. 1875 (Testament d. Kurf. Friedrich III. v. d. Pfalz).

Archiv, Neues, f. d. Geschichte d. Stadt Heidelberg und der rhein. Pfalz 1890 ff.

Bassermann, Fr., Geschichte des Weinbaus. 3 Bd. Frankfurt a. M. 1907.

Below, Georg v., Territorium und Stadt. Histor. Bibliothek XI. 1900.

Ders. Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung in Histor. Zeitschr. 1895 (75).

Brünneck, W. v., Zur Geschichte des Hagestolzenrechtes in Zeitschr. d. Sav. Stift. f. Rechtsgesch. Germ. Abt. XXII. S. 1 ff.

Brunner Heinr., Grundzüge der dsch. Rechtsgeschichte[5] 1912.

Brunner, Karl, Der pfälzische Wildfangstreit. Heidelberg 1896.

Ders. Über das Hagestolzenrecht in Kurpfalz. Neue Heidelb. Jahrb. 1903, S. 65 ff.

Carlebach, Rud., Badische Rechtsgeschichte. Heidelb. I. 1906, II. 1909.

Chroust, Anton, Ein Beitrag zur Gesch. der kurpfälz. Finanzen am Anfang des XVII. Jahrhunderts in Z. G. O. Rh. N. F. X. (1895), S. 29 ff.

Ehrenberg, R., Zeitalter der Fugger. 2 Bd. Jena 1896.

Fliedner, H., Die Rheinzölle der Kurpfalz am Mittelrhein in Bacharach und Caub in Westdeutsche Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst. Ergänzungsheft XV (1910), S. 1 ff.

Goltz, von der, Geschichte der dsch. Landwirtschaft I. Stuttgart u. Berlin 1902.

Gothein, Eberh., Die Landstände der Kurpfalz in Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. N. F. III (1888).

Ders. Zur Geschichte der Rheinschiffahrt in Westdsch. Zeitschr. f. Gesch. und Kunst. Jahrg. 14, 1895.

Häusser, Ludwig, Gesch. der rhein. Pfalz. 2 Bd. Heidelberg 1845.

Heckel, Max v., Lehrbuch der Finanzwissenschaft. Leipzig I 1907, II 1911.

Inama Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte. 1879 ff, 1², 1909.

Kalisch, H. C., Über das Verhältnis des Geleitsregals zum Zollregal. Berlin 1901.

Karlowa, O., Über die Rezeption des römischen Rechts mit besond. Berücksicht. von Kurpfalz. Heidelb. Rede. 1878.

Kluckhohn, Friedrich d. Fromme. Nördl. 1879.

Krieger Alb., Topogr. Wörterb. d. Großherz. Baden. 2. A. Heidelb. 1903, 1905.

Koch u. **Wille,** Regesten der Pfalzgrafen a. Rh. Innsbr. 1894.

Lamprecht, K., Deutsches Wirtsch. i. Mittelalter. 3 Bd. Leipzig 1885 f.

Landesordnungen, Kurf. pfälz., Heidelberg. Spieß. 1582.

Löwenstein, Geschichte der Juden in der Kurpfalz. Frankfurt 1895.

Luschin von Ebengreuth, Österreich. Reichsgeschichte. 2 T. Bamb. 1895 f.

Mannheimer Geschichtsblätter, herausg. vom Mannheimer Altertumsverein. 1900 ff.

Moser, Einleitung in das churf. pfälz. Staatsrecht. 1763

Müller, Joh., Das Steuer- und Finanzsystem des hl. röm. Reiches im 16. Jahrhundert in Neue Jahrb. f. d. klass. Altert. . . . 9 (1902), S. 652 ff.

Otto, Ed., Beiträge zur Gesch. des Heidelb. Hofes unter Friedrich IV. in Histor. Vierteljahrsschrift IV, S. 33—56.

Puff, Alex., Die Finanzen Albrechts des Beherzten. Diss. Leipzig 1911.

Rhein, vom, Monatsschrift des Altertumsvereins f. d. Stadt Worms 1907.

Ritter, Moriz, Geschichte der Union. Bd. I. Schaffh. 1867.

Ders. Briefe und Akten zur Gesch. des 30j. Krieges. I. München 1870.

Ders. Deutsche Gesch. im Zeitalter der Gegenreformation und des 30j. Krieges. I. Stuttg. 1889. II. Stuttg. 1895.

Ders. Zur Geschichte dsch. Finanzverwalt. im 16. Jahrh. Zeitschrift des berg. Geschichtsvereins. 20. (N. F. X.).

Rosenthal, Ed., Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns. Würzburg. I. 1889. II. 1906.

Schröder, Rich., Deutsche Rechtsgesch.⁵ 1907.

Schulte, Al., Geschichte der Habsburger in den ersten drei Jahrh. Innsbr. 1887.

Ders. Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs. 2 Bde. Leipzig 1900.

Sommerlad, Theo, Die Rheinzölle im Mittelalter. Halle 1894.

Spangenberg, Hans, Hof- u. Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter. Leipzig. 1908.

Stadtrechte, Oberrheinische, herausg. von d. Bad. Hist. Kommission, Heidelberg. 1895 ff.

Stölzel Ad., Die Entwicklung des gelehrten Richtertums in dsch. Territor. Stuttg. 1872.

Schwappach, A., Handbuch der Forst- und Jagdgeschichte. Berlin. 1886.

Thoelke, Arn., Die Bede in Kurpfalz von ihren Anfängen bis ins 16. Jahrh. in Neue Heidelb. Jahrb. XVII. 1912. S. 85 ff.

Widder, Joh. Goswin, Versuch einer vollständigen geographisch-historischen Beschreibung der kurfürstlichen Pfalz am Rheine. 4 Teile. Frankf. u. Leipzig 1786.

Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins. Bd. 1—39. N. F. 1 ff. Karlsruhe. 1850 ff.



EINLEITUNG

Die Verwaltungsorganisation in der Kurpfalz, soweit sie das Finanzwesen betrifft.

Nachdem die landesherrliche Gewalt in Deutschland aus dem Zusammenwirken mancher Faktoren entstanden war, unter denen das Lehenselement eine bedeutende Rolle gespielt hatte, gelang es den Landesherren, die Lehensverfassung innerhalb der Verwaltung ihrer Territorien abzuschaffen und das Land durch vollständig von ihnen abhängige Beamte verwalten zu lassen. So sehen wir, wie im 13. Jahrhundert die Territorien in Aemter eingeteilt waren, an deren Spitze Ministerialen des Landesherrn standen.[1]) Unmittelbar aus den Aemtern bezog der Herr seine Einkünfte, auf sie wies er Bezahlungen an. So blieben für eine Zentralverwaltung fast keine Geschäfte mehr.[2]) Was etwa noch zu tun war, wurde von den Inhabern der Hofämter nebenher besorgt. Das wurde im 16. Jahrhundert anders. Die damals erfolgte Neuorganisation der Verwaltung in den Territorien ließ zwar die einzelnen Aemter unberührt, schuf aber eine Zentralbehörde, der die Lokalstellen vollständig untergeordnet waren. In den Aemtern bemerken wir nur in sofern eine Veränderung, als bei den Lokalbeamten eine Arbeitsteilung eingeführt wurde, denn die Ministerialen dünkten sich nach dem Aufstieg ihres Standes[3]) bald zu vornehm, die Amtsgeschäfte allein zu verrichten, was ja auch bei Vermehrung der Staatsaufgaben unmöglich wurde.[4]) Und so wurden die finanziellen Verrich-

---

[1]) Vergl. (auch über das Folg.) G. v. Below: Territor. u. Stadt, S. 283 ff.

[2]) Vergl. A. Puff: Die Finanzen Albrechts d. Beherzten, S. 14 ff.

[3]) Um 1300 wurden die Ministerialen als Adel angesehen. Vergl. Schulte: Adel u. dsche Kirche, S. 21.

[4]) Die mittelalterliche Verwaltung betätigt sich fast nur nach 3 Richtungen, nämlich im Gerichts-, Heer- und Finanzwesen (vergl. Luschin v. Ebengreuth: Oesterr. Reichs-

tungen ihnen abgenommen und Leuten, die unter ihnen standen, übertragen. Es war dies derselbe Vorgang, den wir später bei der Zentralverwaltung sehen, wo auch das Prinzip der Arbeitsteilung in der Verwaltung durch Loslösung des Finanzdienstes aus dem Rahmen der allgemeinen Verwaltung, nämlich durch Errichtung der Kammer zum Ausdruck kommt.[1]) Doch davon später. — Im 16. Jahrhundert finden wir in Kurpfalz Oberämter, an deren Spitze Oberamtmänner standen, die man gewöhnlich Amtmann, Faut, Burggraf oder Vitztum nannte.[2]) Ihre Befugnisse erstreckten sich hauptsächlich auf das Gerichts- und Militärwesen ihres Bezirkes. Aber auch sonst sollten sie sehen, daß alle Rechte der Pfalz gewahrt wurden. Ihnen unterstanden Landschreiber, Zollschreiber, Keller, Schultheißen und Schaffner. Diese hatten hauptsächlich die Einbringung und Verrechnung der Gefälle zu besorgen und wurden „verrechnete" Amtleute oder verrechnete Diener genannt und ihre Bezirke bezeichnete man als verrechnete Stellen. Man darf sich nun die Aemterorganisation nicht so vorstellen, als ob in jedem Oberamt eine Zentralstelle bestanden hätte mit einem Oberamtmann an der Spitze, der die Unterämter oder verrechneten Stellen vollständig untergeordnet gewesen wären. Diese unterstehen vielmehr in Finanzsachen direkt der Zentrale in Heidelberg, der Kammer, von der später die Rede sein wird. Mit den Einnahmen und Ausgaben und ihrer Verrechnung hatte der Oberamtmann nichts zu tun. Doch mußte er die verrechneten Amtleute, wenn sie bei Ausübung ihrer

gesch., S. 192). Dazu kommt erst seit dem 15., besonders aber seit dem 16. Jahrhundert das große Gebiet der Kultur- und Wohlfahrtspflege, worin die Territorien das Vorbild der Städte nachahmten (vergl. v. Below: Städt. Verwalt. des M. A. als Vorbild der späteren Territorialverwalt. in Hist. Zeitschr. 1895(75), S. 439 f.)

[1]) Vergl. Rosenthal: Gerichtswesen Bayerns I, S. 348.

[2]) Für die Darstellung des Wirkungskreises der Ober- und Unteramtleute im folgenden dient, wo nichts anderes angegeben ist, als Quelle das pfälz. Kopialbuch 860 (Karlsruhe), wo wir aus der Zeit von 1592—1598 Amtsbestallungen fast aller Beamten in Abschrift erhalten haben.

Tätigkeit auf Schwierigkeiten stießen, unterstützen.[1]) Nur bei einigen Einnahmen übte der Oberamtmann einen größern Einfluß aus.[2]) Die Landschreibereien hatten überwiegend Einkünfte an Geld und überhaupt keine oder nur sehr spärliche Naturalgefälle. Es bestanden auch Landschreibereien nur an den bedeutenden Orten, wie Heidelberg, Germersheim, Alzei usw.[3]) Zur Verwaltung der Naturalgefälle befanden sich an solchen Orten besondere Kellereien, denen ihrerseits die Geldgefälle bis auf geringe Summen mangelten. Dort war also eine scharfe Trennung in der Verwaltung der Geld- und Naturaleinkünfte durchgeführt. Dabei ist aber zu bemerken, daß der Keller dem Landschreiber untergeordnet war. Ueberhaupt genossen die Landschreiber ein hohes Ansehen. Sie wurden immer als Oberbeamte betrachtet, wenn sie auch nach ihren Bestallungen regelmäßig unter dem betreffenden Faut, Burggrafen oder Vitztum standen.[4]) Im Gegensatz zu den Verhältnissen, die an den bedeutendsten Orten des Kurfürstentums herrschten, beliebte man an weniger wichtigen Orten eine Kumulie-

[1]) Ausdrücklich wird immer in den Bestallungen der Oberamtleute hervorgehoben, daß sie die Einnahmen und Ausgaben und ihre Verrechnung den verrechneten Dienern überlassen, daß sie aber, wennn es nötig wäre, diese unterstützen sollten. Als Beispiel möge eine Stelle aus der Bestalungsurkunde des Fauts von Germersheim, Wolf Ludw. von Hutten vom Jahre 1596 folgen (Kop. 860 fol. 280 ff.): „er soll auch weder beeth, steuer, zinß, gelt, zoll, frevel, noch keinerlei fell oder unfell innemen oder ausgeben, sondern unser landschreiber, auch keller in solch ampt gehörig, die uffheben und innemen lassen, uns furter davon rechnung zuthun, doch soll er, unser fauth, unserm landschreiber, zollschreiber und keller, solche und alle andere gefell von unsertwegen einzubringen . . . . . . verholffen sein, so sie sein darzu bedörffen."

[2]) Vergl. z. B. den Abschnitt über „freveltheidigungen", S. 33 f. und über Holzverkäufe, S. 18.

[3]) Vergl. das Verzeichnis der verrechneten Stellen, S. 6 f.

[4]) Vergl. auch O. Karlowa: Ueber d. Rezept d. röm. Rechts mit bes. Berücksichtigung v. Kurpfalz. Heidelb. Rede 1878, S. 39, Anm. 32.

rung finanzieller Befugnisse. Wo nämlich die Geldeinkünfte nicht so bedeutend waren, daß sich zu ihrer Verwaltung die Anstellung eines besonderen Beamten verlohnt hätte, da besorgte der betreffende Keller oder sonstige Beamte sowohl die Verwaltung der Natural- als auch der Geldgefälle. Von dieser Art waren gegen Ende des 16. Jahrhunderts die meisten verrechneten Stellen in Kurpfalz.

Es möge nun ein Verzeichnis aller verrechneten Stellen zur damaligen Zeit folgen.[1])

Heidelberg.

Landschreiberei Heidelberg
Kellerei Dilsberg
„ Minneberg
Schultheiserei Wisloch
Kellerei Kirchgarthausen
„ Schwetzingen
„ Wersau
„ Bruchhausen
Kellerei Rheinhausen
Zollschreiberei Mannheim
Schaffnerei Ladenburg[2])
Kellerei Waldeck
„ Neuschloß
„ Weinheim
„ Lindenfels

Mosbach.

Kellerei Mosbach
„ Eberbach
„ Lorbach
Kellerei Neckarelz
„ Hilsbach
„ Streichenberg

Boxberg.

Amt Boxberg

Bretten.

Kellerei Weingarten
Schultheiserei Bretten.

---

[1]) Bei Aufstellung dieses Verzeichnisses, das nach der geographischen Lage der Oberämter geordnet ist, ist folgendes benutzt worden:
a) eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben jedes Amtes 1590 ff. Karlsr. Kop. 913,
b) ein Verzeichnis aller Städte, Flecken u. Dörfer der Pfalz aus der Zeit um 1617, Karlsr. Pfalz. Gen. Akt. 6149,
c) Joh. Gosw. Widder: Geogr. Beschreib. d. Kurpfalz 1786,
d) Krieger: Topogr. Wörterb. d. Großh. Baden.

[2]) Ladenburg wurde erst 1705 Oberamt. Widder I, S. 447.

Starkenburg.

Kellerei Heppenheim

Umstadt — Ötzberg.

Amt Umstadt — Ötzberg

Germersheim.

Landschreiberei Germersheim
Kellerei Germersheim
Zollschreiberei Selz
Schaffnerei Kraftthal
„ Lixheim
Kellerei Hagenbach
Zollschreiberei Neuburg
Kellerei Stein
Fautei Landeck

Neustadt.

Landschreiberei Neustadt
Kellerei Neustadt
Burgvogtei Winzingen
Schaffnerei St. Lamprecht
Kellerei Rehütte
„ Hembsheim
Burgvogtei Friedelsheim
Amt Neuenhain

Alzei.

Landschreiberei Alzei
Kellerei Alzei
Amt Dirmstein
Kellerei Pfeddersheim
Stift Zelle
Kellerei Ibersheim
„ Sandhofen
Amt Wolfstein
Amt Bolanden.

Oppenheim.

Landschreiberei Oppenheim

Kreuznach.

Trugsässerei Kreuznach
Amt Böckelheim

Stromberg.

Kellerei Stromberg

Kirchberg.

Kellerei Kirchberg

Simmern.

Landschreiberei Simmern
Trugsässerei Simmern

Bacharach.

Zollschreiberei Bacharach
Kellerei Bacharach

Caub.

Zollschreiberei Caub

Lautern.

Landschreiberei Lautern

An diese Landschreibereien, Kellereien usw., in die die Kurpfalz eingeteilt war, und zu denen noch die Kellerei Dautenberg gehörte, die aber 1600 mit allen ihren Ein-

künften um 300 fl. jährlich verliehen worden war[1]), schlossen sich noch folgende verrechnete Stellen an:

1) die Hausküchenschreiberei in Heidelberg,
2) die Stallmeisterei in Heidelberg,
3) die Stuterei Hilsberg,
4) die Zahlmeisterei in Heidelberg,
5) die Wollenhandlung in Heidelberg,
6) die Hühnerfautei in Heidelberg.

Alle diese Stellen unterstanden der Kammer in Heidelberg. Sie durften keine Ausgaben machen, ohne von ihr dazu ermächtigt zu sein; ausgenommen waren nur die regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben, wie z. B. Dienstbesoldungen, Gülten usw. Das Rechnungsjahr begann mit Cathedra Petri (22. Febr.) und war in 4 Quartale eingeteilt, die man nach einem in dem betreffenden Quartal liegenden Tag des Kirchenjahres benannte. Das erste Quartal hieß „Cinerum", das zweite „Pfingsten", das dritte „Crucis" und das vierte „Luciae".[2]) Am Schlusse dieser Vierteljahre mußten die verrechneten Diener über Einnahmen und Ausgaben eine Rechnung nach Heidelberg schicken, und am Schlusse des Jahres mußten sie selbst nach Heidelberg kommen und dort ihre Jahresrechnung ablegen. Die Ueberschüsse an Geld und Naturalien hatten die verrechneten Beamten sobald als möglich an die Zentrale abzuliefern, und nach der Jahresrechnung mußten sie die Summe, die nach Abzug der Ausgaben noch übrig war, wofern sie nicht schon vorher bezahlt war, sofort entrichten, das sogen. „Receßgeld". Ein beliebtes Mittel zur Kontrolle bildeten damals die doppelten Einnahmeverzeichnisse, wie sie z. B. an den Zollstätten üblich waren, wo zwei Beamte unabhängig von einander die Einnahmen notierten.[3])

---

[1]) Karlsr. Kop. 913 fol. 794 v.

[2]) Landschreibereirechnung Heidelberg v. 1604, Karlsr. Pfalz. Gen. Akt. 5275.
Kammermeistereirechnungen von 1592, 1597 u. 1602, Karlsr. Pfälz. Gen. Akt. 5293, 5296, 5292.

[3]) Vergl. Zölle, S. 37.

Dazu wurden bei manchen Gelegenheiten die sog. „kerpfzettel" benutzt,[1]) wie beim Zollaufschluß und bei Holzverkäufen.[2]) Beim Zollaufschluß z. B. wurde das Ergebnis des Aufschlusses zweimal unter oder nebeneinander auf ein Blatt geschrieben, sodann trennte man die beiden Ausfertigungen durch einen gezahnten Schnitt. Von diesen beiden „gleichlautenden kerpfzetteln", deren Echtheit oder Verfälschung man ja schon an ihrer äußern Beschaffenheit sofort erkannte, wurde einer sofort mit dem Geld zur Kammer geschickt, der andere wurde dem verrechneten Beamten überliefert, der diesen bei seiner Rechnung beilegte.[3])

Wie ist nun die Kammer zustande gekommen und wie haben wir sie uns am Ende des 16. Jahrhunderts vorzustellen? Durch die Umgestaltung der Verwaltungsorganisation in den Territorien im 16. Jahrhundert änderte sich die Zentralverwaltung, wenn man überhaupt von einer solchen sprechen kann,[4]) von Grund aus. Es wurde nämlich eine kollegialische Behörde eingerichtet, der Rat, in dessen Hand die Verwaltung des Landes lag. Für einzelne Zweige der Verwaltung wurden aus der Gesamtzahl der Räte einzelne Behörden abgetrennt. Regelmäßig geschah dies für die Finanzsachen.[5]) So entstand die Kammer. Nun wurde das System der Spezialanweisungen auf die einzelnen Ämter eingeschränkt, um diesen mehr die Möglichkeit zu verschaffen, größere Beträge an die Zentrale abzuliefern. In der Pfalz wurde die Zentralbehörde im Jahre 1557 durch eine Kanzleiordnung des Kurfürsten Otto Heinrich eingerichtet.[6]) Es

---

[1]) Ueber die Kerbzettel, die aus der Chirographierung der Urkunden stammen, vergl. H. Bresslau: Handb. d. Urk.,[2] S. 673 f.

[2]) Vergl. die betr. Abschnitte, S. 37 u. 18.

[3]) Aus dem Jahre 1593 ff. sind uns verschiedene Kerbzettel erhalten. Karlsr. Pfalz. Gen. Akt. 7090.

[4]) Vergl. S. 3.

[5]) Vergl. die parallele Entwicklung bei den Lokalbehörden, S. 3 f.

[6]) Karlsr. Pfalz. Gen. Akt. 1062. Vergl. M. Ritter: B. u. A. I, S. 55.

war der Oberrat. An seiner Spitze standen der Großhofmeister, der als „oberster amtmann" der Pfalz galt, der Kanzler und der Marschall. Dann folgten die übrigen Räte. Für die Finanzsachen waren der Kammermeister, Rechenmeister und Rechenschreiber und die Rechenräte bestimmt, doch sie bildeten keine unabhängige, nur dem Kurfürsten unterstellte Finanzbehörde. Sie standen unter dem Großhofmeister und dem Kanzler. Ja nach Widder[1]) ist der Kammermeister nur „der Hauptkassier der sämtlichen Einkünfte", doch das geht wohl etwas zu weit. Der Kammermeister hatte zwar lange nicht das Ansehen und die Bedeutung von Großhofmeister, Kanzler und Marschall.[2]) Aber er besaß doch einen großen Einfluß auf die Verwaltung. Er nahm in Heidelberg den verrechneten Dienern ihre Rechnung ab und kontrollierte diese auch selbst in ihren Ämtern. Aus dem Jahre 1580 ist uns ein Bericht erhalten über eine Visitationsreise, die der Kammermeister, der Rechenmeister und der Rechenschreiber unternahmen.[3]) Bei den einzelnen Amtleuten hört da der Kammermeister Rechnung ab, wenn diese auch schon kurz vorher in Heidelberg ihre ordentliche Rechnung abgelegt haben, bespricht sich mit ihnen über vorzunehmende Verbesserungen und erkundigt sich bei den Untertanen nach der Amtsführung der Beamten. Diese Kontrollierung der verrechneten Diener scheint aber dem Kammermeister zu viel Zeit weggenommen zu haben. So mußte dieses Geschäft einem andern Beamten übertragen werden, und wir wissen, daß im Anfang der 90er Jahre des 16. Jahrhunderts der damalige Faut von Germersheim, Wolf Riedesel von Bellersheim, diese Aufgabe im Nebenamt versehen hat.[4]) Da diesem aber auch die Arbeit neben seinem Amt als Faut zu schwer wurde, so wurde ihm die Fautei abgenommen und er zum „general visitator" oder „oberinspector" ernannt mit dem

[1]) A. a. O., S. 70.
[2]) Vergl. dazu die Besoldung des Kammermeisters und dieser Beamten, S. 81 f.
[3]) Karlsr. Pfalz. Gen. Akt. 2441.
[4]) Bestallungsurk. für W. R. v. Bellersh. in Karlsr. Kop. 860 fol. 116 ff.

Auftrage, die verrechneten Diener zu kontrollieren.[1]) Er sollte aber nicht nur die Aufsicht in den Ämtern haben, er bekam auch „uber unser rechencammer als auch insonderheit unser verwaltung[2]) die oberinspection". Er stand also auch über dem Kammermeister. Bald darauf stellte man auch in der Oberpfalz einen Generalvisitator an, der auch dort das ganze Finanzwesen unter sich hatte.[3]) Die Haupttätigkeit dieser Beamten lag aber doch in der Kontrolle der verrechneten Beamten. Der Kammermeister behielt die „colligirung der gefälle" und das Rechnungswesen.

Kammermeister war in den letzten Jahren Johann Casimirs und im Anfang der Regierungszeit Friedrich IV. Georg Meckenhäuser. Er wurde 1594 in Gnaden entlassen.[4]) Dann wurde dieses Amt bis 1598 von Dr. Gernandt verwaltet,[5]) dem 1598 der Kammermeister Stephan Andrae folgte.[6]) Dessen Nachfolger wurde 1602 Johann Mayer.[7])

Wie der Kammermeister den verrechneten Dienern die Rechnung abhörte, so mußte er selbst jährlich seine Rechnung vor dem Kurfürsten und Mitgliedern des Oberrates, besonders Großhofmeister und Kanzler, ablegen. Solche Rechnungen sind uns erhalten vom Jahre 1593[8]), 1597[9]), 1599[10]) und 1602[11]).

Nach Errichtung der Zentralverwaltung war man bemüht, die Spezialanweisungen auf die einzelnen Ämter einzuschränken. Wenn wir uns z. B. die Ausgaberech-

[1]) Bestallungsurk. für W. R. v. Bellersh. in Karlsr. Kop. 860, fol. 116 ff.
[2]) Die Verwaltung der geistlichen Güter in der Kurpfalz. Vergl. den betreffenden Abschnitt. S. 90.
[3]) Karlsr. Kop. 860, fol. 350 ff.
[4]) „ „ 859, „ 42.
[5]) „ „ 860.
[6]) „ „ 860, „ 364 ff.
[7]) „ Pfalz. Gen. Akt. 5292.
[8]) „ „ „ „ 5293.
[9]) „ „ „ „ 5296.
[10]) „ „ „ „ 5295 (nur Teilrechnung).
[11]) „ „ „ „ 5292.

nungen der verrechneten Stellen[1]) ansehen, die fast alle noch Posten enthalten, die zur Verzinsung der Landesschulden dienten, so finden wir manchmal den Vermerk, daß diese Ausgaben von nun an bei der Kammer bezahlt werden sollten. 1603 wurden solche Zinsen dann allen verrechneten Stellen abgenommen, allerdings wurden sie damals nicht der Kammer, sondern einem von der Kammer unabhängigen Ausschuß übertragen. Doch davon später.[2])



[1]) Karlsr. Kop. 913.
[2]) Vergl. S. 66, 93 f.



I. TEIL.

A. Die Einkünfte d. verrechneten Stellen

Die Einnahmen deutscher Fürstentümer im 16. Jahrhundert wurden in ordentliche und außerordentliche geschieden. Die Einnahme und Verwaltung der ordentlichen Einkünfte hing allein vom Landesherrn ab, während die außerordentlichen von den Landständen bewilligt und meist unter ihrer Kontrolle verwaltet wurden.[1]) Sowohl ordentliche, als außerordentliche Einnahmen kamen in der Pfalz bei den verrechneten Stellen ein. Im Folgenden kommt es uns aber hauptsächlich auf die Behandlung der ordentlichen Einkünfte an, da es vornehmlich Zweck der Arbeit ist, darzulegen, welche regelmäßigen Erträge der Pfalz aus den verrechneten Stellen zukamen.

Die ordentlichen Einkünfte reichten ihrem Ursprung nach meist tief ins Mittelalter zurück. Sie hatten teils privatrechtlichen, teils öffentlich rechtlichen Charakter.[2]) Wenn man auch schon lange davon abgekommen war, das ganze Finanzwesen auf privatrechtlicher Grundlage aufzubauen, so waren doch auch noch in der damaligen Zeit die privatrechtlichen Einnahmen von hoher Bedeutung.

1. Privatrechtliche Einnahmen.

Einkünfte aus der Grundherrschaft.

Privatrechtlichen Charakters sind vor allem die Einkünfte aus der Grundherrschaft. Aus der Grundherrschaft hatten die Landesherren erstens einen Eigenbesitz an Grund und Boden und zweitens Bezugsrechte an

---

[1]) Vrgl. M. Ritter. Z. d. berg. Gesch. Vereins 20 (N. F. X.) 1884, S. 13 ff. u. v. Below. Territor. u. Stadt, S. 251 f.

[2]) Allerdings begannen schon im 15. Jahrh. die Landesherren sich als Träger einer einheitlichen Staatsgewalt zu fühlen und ihre einzelnen Befugnisse aus dem Begriff der Landeshoheit und nicht mehr aus einzelnen privatrechtlichen Titeln herzuleiten. Gierke, Genossenschaftsr. I. S. 536. Vrgl. auch M. Ritter, Dsch. Gesch. I. 27 ff.

Grund und Boden, die nicht mit dem Eigentumsrecht verbunden waren.[1]) Sehen wir zuerst zu, wie es mit dem Eigenbesitz der Pfalz in der damaligen Zeit stand. Der Domanialbesitz hatte sich in den Territorien ausgedehnt in dem Maße, wie er dem Reiche abhanden gekommen war. In der Bewirtschaftung dieses Besitzes bildete sich aber ein Unterschied zwischen dem Osten und dem Westen Deutschlands. Denn während im Osten sich mehr der Eigenbetrieb mit Hilfe fronpflichtiger Bauern entwickelte, wurde im Westen der Rentenempfang von zinspflichtigen Bauern vorherrschend.[2]) Von der Pfalz wissen wir, daß man dort besonders im 16. Jahrhundert den Eigenbetrieb dran gab.[3])

Wenn wir in den Einnahmeverzeichnissen von 1590 ff[4]) die Naturalgefälle (bes. Wein und Getreide) betrachten, so finden wir bei manchen Ämtern neben Einkünften mit der Bezeichnung Pacht, Teil, Zins, Zehnt[5]) auch solche, die als aus dem „eigengewächs" stammend gekennzeichnet sind. In diesen Ämtern hatte man darnach noch Einkünfte aus dem Eigenbetrieb. Letzteres läßt sich in erheblichem Maße feststellen bei den Höfen Hembsheim, Ibersheim, Sandhofen, Kirchgarthausen, Bruchhausen, Rheinhausen.[6]) Diese Höfe wurden also zur damaligen Zeit noch zum größten Teil im Eigenbetrieb bewirtschaftet. An ihrer Spitze standen Keller. Sie hatten das „ordinarigesindt" unter sich, wozu in den Erntezeiten noch Taglöhner hinzukamen.[7] Frondienste kamen auch in Betracht, aber nur in geringem Maße, da ja überhaupt

[1]) Vrgl. Carlebach, Bad. Rechtsgesch. II. S. 129.

[2]) Vergl. v. Below, Territor u. Stadt Entsteh. der Gutsherrsch.

[3]) Mone Z. G. O. Rh. 10 (1858), S. 142.

[4]) Karlsr. Kop. 913.

[5]) Vergl. d. Einkünfte aus der Pacht und den grundherrlichen Bezugsrechten. S. 18 ff.

[6]) Kop. 913 fol. 380 ff.

[7]) Kop. 860: Bestallung des Kellers von Bruchhausen (fol. 392 ff.) von Ibersheim (fol. 394 ff). Zu Ibersheim bestand das ordentl. Personal aus 25 Personen (Ackerknechte, Viehhirten und Mägde).

im Westen nur die öffentlich rechtlichen Fronden von Bedeutung waren.[1]) Aus diesen verrechneten Stellen, die man auch unter dem Namen „bauhöfe" zusammenfaßte,[2]) hatte die Pfalz einen großen Teil ihrer Naturaleinkünfte. Den Einkünften dieser Art schließen sich als auch aus dem Eigenbetrieb stammend diejenigen an, die der Pfalz aus ihrem Waldbesitz zukommen. Die Forstgewalt ging im Laufe des Mittelalters immer mehr in die Hände des Landesherrn über, deren Waldbesitz sich auch weiterhin andauernd vermehrte.[3]) In der Pfalz zeigte sich besonders in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Tendenz, die Waldungen als Eigentum des Staates in Anspruch zu nehmen[4]) und seit dem 16. Jahrhundert können wir dort die Anfänge einer besonderen Forstverwaltung mit Jägermeistern und Forstmeistern an der Spitze nachweisen.[5])

Am Ende des 16. Jahrhunderts gab es einen Forstmeister „dieser seits Rheins", der die Waldungen in den Oberämtern Heidelberg, Mosbach, Boxberg, Bretten, Starkenburg und Ötzberg unter sich hatte,[6]) einen Forstmeister „jenseits Rheins" für die Ämter Germersheim, Neustadt, Alzei, Lautern, Kreuznach, Stromberg und Bacharach[7]) und dann noch einen Oberforstmeister für die Gebiete von Simmern, die ja seit 1598 wieder mit der Kurpfalz vereinigt waren.[8]) Ihnen unterstanden die einzelnen Förster. Besonders waren es zwei Einnahmen, die man aus den Waldungen zog. Die erste war der „dehem" oder das „eckergeld", eine Abgabe für die Schweinemast im Walde. Sie war im Mittelalter eine der Hauptquellen des Waldertrages und auch in der dama-

[1]) v. Below: Territor u. Stadt, S. 2.

[2]) Karlsr. Pfalz, Gen. Akt. 5292, 5293, 5296.

[3]) Vrgl. A. Schwappach. Handb. d. Forst. u. Jagdgesch. S. 269 u. 284 ff.

[4]) Ebda. S. 131.

[5]) Widder, Geogr. Beschreib. d. Pf. I. S. 58.

[6]) Karlsr. Kop. 860, fol. 313 ff.

[7]) Karlsr. Kop. 860, fol. 326 ff.

[8]) Karlsr. Kop. 860, fol. 425 ff.

ligen Zeit war sie noch von hoher Bedeutung.[1]) Die zweite Einnahmequelle waren die Holzverkäufe. Damals war das Verfahren dabei genau geregelt. In der kurpfälzischen Landesordnung von 1582[2]) heißt es in den Bestimmungen über die Amtschreiber: „Da auch järlichs im Ampt Holtz und Wälde verkaufft, und zuvor durch die Amptleut, Jäger, Forstmeister und Forstknecht miteinander underredet, wie die zum nutzlichsten zu verkauffen seyen, sampt wie die durch die insonderheit darzu verordnete Waldtmesser besichtiget, abgemessen und geschetzt, Sol er (der Amtschreiber) solches eigentlich und mit sonderm fleiß auffzeichnen, folgents wie die zum feilen Kauff auffgethan, gesteigt, und endtlich verkaufft werden. Daruber sonderlich uber ein jedes verkauffte Stück drey gleichlautende Kerffzettel[3]) fertigen, darinn underschiedlich gemeldet, wie der waldt genandt, auch wo derselb gelegen, mit allen Anstössenden, umb wie viel Gelts der verkaufft, wann das gelt dem verrechenden Amptmann gelieffert, und letzlich, wie lang die Kauffer an dem gekaufften Holtz zu hawen macht haben sollen, damit sie nicht ihres gefallens, den Wälden zu nachtheil darinnen hawen, Wie sich dann dessen die Amptleut und Forstmeister etc. mit einander vergleichen werden, und sobald den einen Kauffzettel zu unser Rechen Cammer, den andern dem verrechnenden Amptmann, und den dritten dem Käuffer uberantworten." Dieselben Bestimmungen finden wir in den Bestallungen der Amtschreiber aus den 90er Jahren des 16. Jahrhunderts wieder.[4])

Der größte Teil des kurpfälzischen Grundbesitzes aber, wenn wir von den Waldungen absehen, war verpachtet, er war, wie der Ausdruck lautete, in Bestand gegeben und der Pächter, der Beständer genannt wurde, hatte seine Abgaben zu entrichten. Damals standen ver-

[1]) Schwappach. A. a. O. S. 167 u. 375; Karlsr. Kop. 913. Einnahmeverzeichnisse.

[2]) I. Teil. XIII. Tit. (fol. 69).

[3]) Über Kerbzettel, vergl. S. 9.

[4]) Karlsr. Kop. 860.

schiedene Arten der Pacht neben einander.[1]) Man verlieh das Gut entweder um eine bestimmt festgesetzte jährlich zu entrichtende Pachtsumme oder „umb das theil" (Teilbau), wobei der Beständer jedes Jahr eine bestimmte Quote des Ertrages abliefern mußte. Diese „Beständnisse" errichtete man entweder für eine Reihe von Jahren (Temporalbestand), für die Lebenszeit des Beständers (Leibgeding) oder für dessen Erben mit (Erbbestand). Hier kann nicht auf die einzelnen Arten der Verpachtung eingegangen werden, es sei nur hervorgehoben, daß der Teilbau im Temporalbestand sehr oft damals angewendet wurde und zwar kam besonders Viertel-, Drittel- und Halbpacht vor. Vor allem verlieh man zu Teilbau die Wingerte. Beim Weinbau war ja auch diese Art der Verpachtung am meisten berechtigt, da der Ertrag ja immer schwankend war.

Die Beständer der kurfürstlichen Höfe nannte man meistens Hofleute oder Hofmänner. Zur damaligen Zeit scheinen diese Hofleute nur oder doch vorwiegend Pächter gewesen zu sein.[2]) Früher waren es Beamte in fester Besoldung gewesen.[3])

Man gab aber nicht nur Güter und Weingärten in Pacht, wir wissen auch, daß damals Schäfereien, Vogelgründe und Fischwasser etc. verliehen wurden. Im Amt Heidelberg hatte die Pfalz in den 80er Jahren des 16. Jahrhunderts aus 11 Schäfereien Pachteinkünfte.[4]) Die Schäfereien standen unter der Kontrolle des Zahlmeisters

[1]) Vrgl. Neues Arch. f. Gesch. d. Stadt Heidelberg. III. S. 216; d. Landesordnung v. 1582 „Von Contracten und Handthierungen" IV. u. V. Tit. fol. 7 ff; Karlsr. Kop. 913 (bes. Naturalgefälle der einzelnen Ämter).

[2]) Wir haben eine Notiz in dem Bericht des Kammermeisters über eine Kontrollreise vom Jahre 1580 über die Entlassung eines Hofmannes in d. Kellerei Dilsberg, obwohl er „noch 6 jor am bestandt hatte". Karlsr. Pfalz. Gen. Akt 2441, fol. 6 ff.

[3]) Vrgl. Mh. Gschbl. 1909 Sp. 180 ff. Über diese Hofleute. vrgl. auch Lörsch Weistümer der Rheinprov. I. 1, S. 336.

[4]) „entwurf, waß der Curpfalz schäffereien, wan solche recht beschlag werden, fur ein nutzen geben möchten" vom Jahre 1582. Karlsr. Pfalz. Gen. Akt. 6705.

in Heidelberg, der auch die Gefälle verrechnet.[1]) Was Fischwasser und Vogelgründe anbetrifft, so wurden sie nach einem Verzeichnis von 1623[2]) auf mehrere Jahre (oft 3 Jahre) verliehen und eine jährliche Pachtsumme erhoben.[3]) Unser Interesse erregen vor allem die Fischwasser und die sogenannten Auen, d. s. kleine Inseln im Rhein.[4]) Von Straßburg an bildete der Rhein an seinen Ufern, solange man ihm nicht künstlich wehrte, die sogenannten Altwasser, die wegen ihres schlammigen Grundes gute Fischereigründe boten.[5]) Wie an den Ufern die Altwasser, so brachte der Rhein in seinem Bett viele Inseln hervor, die Auen oder Wörte genannt wurden. Sie waren von wechselndem Bestand, der Fluß gab sie und nahm sie auch wieder.[6]) Die Inseln, die sich so bildeten, wurden regelmäßig durch Weidenpflanzungen befestigt und konnten zu Jagd, Fischerei und Weide benutzt werden. Die Pfalz nahm diese Altwasser und Inseln für sich in Anspruch, auch wenn sie sich im Bereiche anderer Territorien bildeten, da die Kurfürsten sich als Erbvögte des Rheines betrachteten, denen die Oberhoheit über den Strom zukomme.[7]) Daß da die Pfalz oft mit andern Territorien in Konflikt kam,[8]) ist leicht verständlich, war doch dieses pfälzische Recht ähnlich wie das Wildfangrecht,[9]) ein Institut, das sich aus früherer Zeit erhalten, im 16. Jahrhundert aber schon alle Existenzberechtigung verloren hatte. Wie dem aber auch sei, die Pfalz versuchte immer, dieses Recht zu behaupten. In den

[1]) Kop. 913, fol. 795 ff. u. Bestallung des Zahlm. Kop. 860, fol. 13 ff.

[2]) Karlsr. Pfalz, Gen. Akt. 8395.

[3]) Vogelgründe sind vor allem auf d. Auen im Rhein (vrgl. d. folg.), auf denen man besonders den Wildentenfang betrieb. Mh. Geschbl. 1903. Sp. 38, Anm. 38.

[4]) Vrgl. bes. Gothein. Zur Gesch. d. Rheinschiffahrt in Westdsch. Ztschr. 14, 231 ff.

[5]) Gothein. A. a. O. S. 233 u. 325.

[6]) Gothein. A. a. O. S. 233.

[7]) Moser. Einleit. in d. Churf. Pfälz. Staatsrecht. S. 229.

[8]) Gothein. A. a. O. S. 233 u. Moser A. a. O.

[9]) Vrgl. d. Darstellung des Wildfangsrechts. S. 27 ff.

Rechnungen der am Rhein liegenden Ämter begegnen uns sehr oft Einnahmeposten mit der Bezeichnung „aus auen", „aus fischwassern"[1]) etc. Aus dem Jahre 1571 haben wir eine interessante Beschreibung dieser Rheininseln von Mannheim bis Bingen.[2]) Solche Geschenke des Flusses wurden meistens in Bestand gegeben. Über manche Auen wurden aber auch besondere Beamte gesetzt, sogenannte Aumänner,[3]) die überhaupt die Rechte der Pfalz auf dem Rheine wahren sollten. Mehr um die Altwasser mußte sich ein Beamter kümmern, der den Namen „teuchmeister" führte.[4]) Alle diese Beamte unterstanden den betreffenden Amtleuten, die die Oberaufsicht innerhalb ihres Bezirks hatten. In der Bestallung des Fauts von Germersheim vom Jahre 1596 heißt es, er soll auf unsere „Rheinsgerechtigkeiten an wörth, auen, sandten, salmen und goldgründen"[5]) ein wachsames Auge haben, „als vern die sich hinauff nach Straßburg und dann herab naher Speier erstrecken". Überhaupt hatten die Amtleute darauf zu sehen, daß das Eigentum der Pfalz, sowohl das im Eigenbetrieb bewirtschaftete, als auch das in Bestand gegebene in gutem Zustande erhalten blieb. Die Beständer mußten für den Schaden, der dem Gute zugefügt worden war, aufkommen und wurden, wenn sie ihre Schuldigkeit nicht taten, entsetzt.[6]) Zur Ausübung der

[1]) Karlsr. Kop. 913.

[2]) Manh. Gschbl. 1903 Sp. 29 ff, 63 ff, 94 ff.

[3]) Manh. Gschbl. 1900 (Bestall. eines Aumanns auf der Mühlau bei Mannheim). Andere Bestall. von Aumännern. Karlsr. Kop. 860 fol. 346 u. 398 v.

[4]) Karls. Kop. 860 fol. 193 (Bestall. eines Teuchmeisters 1594). Teuche = Vertiefung, feuchte Stelle. Grimm Wörterb. XI. 2 S. 264.

[5]) Die Einnahmeverzeichnisse von 1590 ff. in Karlsr. Kop. 913 weisen auch einige Einkünfte aus Goldwäschereien im Rhein auf, die aber ganz unbedeutend waren. Vergl. Moser: Churf. Pfälz. Staatsrecht, S. 534.

[6]) Der oben, S. 19, Anm. 2, erwähnte Hofmann sollte entlassen werden, weil er zu viel Holz abgeschlagen hatte. Der Ungelter zu Simmern, der dort kontrollierte, sollte „verdächtige theil und bauleute" abschaffen, Karlsr. Kop. 860, fol. 434 ff.

Vergl. die Bestimmungen in der Pfälz. Landesordnung von 1582 „von Contracten und Handthierungen" IV. Tit., fol. 8.

Kontrolle gab es noch besondere Beamte, die Hofbereiter, die herumreiten und überall nach dem Rechten sehen mußten.[1])

Wie die Einnahmen der Kurpfalz aus ihrem Eigenbesitz, so waren auch die Einkünfte von hoher Bedeutung, die der Landesherr infolge mannigfacher Bezugsrechte da hatte, wo der zu den Abgaben Verpflichtete volles Eigentum an seinem Grund und Boden hatte. Hier stand an erster Stelle der allgemeine Grundzins, der ursprünglich als Entschädigung gedacht war für die Ueberlassung der Nutzung von Grund und Boden mit allen daran hängenden Rechten. Dazu waren im Laufe der Zeit noch spezielle Grundzinsen hinzugekommen.[2]) So finden wir in den Einnahmerechnungen von 1590 ff.[3]) hauptsächlich folgende Zinsen: Grundzins, Bodenzins, Hauszins, Wiesenzins, Gartenzins.

Eine eigene Stellung unter diesen Einnahmen nehmen die Zehnten ein. Sie waren die kirchliche Belastung der Bodennutzung.[4]) Zuerst eine freiwillige Gabe, wurde diese Abgabe im Anfange der Karolingerzeit zur Pflicht gemacht.[5]) Die Institution der Eigenkirchen[6]) brachte es mit sich, daß die Zehnten vielfach im Besitz von Laien waren. Außerdem kamen viele Verpfändungen und Veräußerungen an Laien vor.[7]) Man unterschied einen großen und einen kleinen Zehnt, der große wurde

[1]) Der Keller von Rheinhausen wurde 1598 zum Hofbereiter ernannt mit dem Auftrage, „alle und eines jeden monats unsere hoff und kellereien als Wersau, Schwetzingen, Bruchhausen, Rhehütt, Hembsheim, Kirchgarthausen, Neuschloß, Übersheim und Sandhoffen zu besuchen".

[2]) Vergl. von der Goltz: Gesch. d. dsch. Landwirtschaft, S. 187.

[3]) Karlsr. Kop. 913.

[4]) Vergl. Lamprecht D. W. L. I, 1. S. 609 ff.

[5]) Ulr. Stutz: das karol. Zehntgebot i nZ. d. Sav. St. f. R. G. A. 29 (1908), S. 180 ff.

[6]) Vergl. Alb. Werminghoff: Verfassungsgesch. d. dsch. Kirche im M. A² 1913 (Grundr d. Gesch.), S. 24 f.

[7]) R. Schröder: Dsch. Rechtsgesch., S. 533, Anm. 7. Joh. Gosw.. Widder gibt in seiner Beschreibung der Pfalz immer bei den einzelnen Orten an, in wessen Besitz der Zehnte sich befand.

entrichtet von Getreide und Wein, der kleine von allen anderen Erzeugnissen.[1]) In der damaligen Zeit nahm man den Zehnten zum Teil direkt ein, zum Teil verpachtete man ihn, was schon seit dem 13. Jahrhundert oft vorgekommen war.[2]) In der Pfalz scheint damals die Verpachtung vorherrschend gewesen zu sein.[3]) Hier mögen auch die Einkünfte aus der Ausübung der Bannrechte erwähnt werden. Die Grundherrn unterhielten Mühlen, Keltereien und andere Einrichtungen, auf denen der Betrieb durch Beamte oder, was sehr oft geschah, durch Pächter ausgeübt wurde. Die Leute waren verpflichtet, diese Einrichtungen zu benutzen,[4]) wofür sie dann eine Abgabe bezahlen mußten. An die Abgaben in der Mühle schlossen sich in der Pfalz immer noch Abgaben an der Mehlwage an. Diese Mehlwagen waren damals in fast allen Ämtern eingerichtet.[5]) Durch sie sollten die Müller kontrolliert werden, denn die Frucht mußte auf der Mehlwage vor und nach dem Mahlen gewogen werden.[6])

Betrachten wir nun einmal im Zusammenhang die Einkünfte, die wir als aus der Grundherrschaft stammend bezeichnet haben, so läßt sich feststellen, daß sie zum Teil in Geld, zum Teil in Naturalien bestanden, daß aber die Naturaleinkünfte hier überwogen. Die Grundherrschaft war es, aus der die Pfalz die meisten Naturaleinkünfte hatte, und wenn wir uns die große Menge der eingenommenen Naturalien vor Augen halten,[7]) von denen

[1]) Inama Sternegg: Wirtsch. III, 1. S. 395.

[2]) Lamprecht: A. a. O. I, S. 614.

[3]) In den Bestallungen der Amtleute in Karlsr. Kop. 860 finden sich sehr oft Ermahnungen, bei Zehntverpachtungen nach Recht und Billigkeit zu verfahren.

[4]) Über den Kelterbann vergl. Bassermann: Gesch. des Weinbaues I, S. 258 f. u. Oberrh. Stadtrechte I, S. 798.

[5]) Aus dem Jahre 1580 haben wir eine Nachricht aus Hilsbach, daß dort ausnahmsweise keine Mehlwage bestanden habe. Karlsr. Pfalz. Gen. Akt. 2441, fol. 44. Sonst war es also üblich.

[6]) Oberrhein. Stadtr. I, S. 402 f.

[7]) Die Summe der aus den Ämtern nach Heidelberg gelieferten Naturalien betrug z. B. im Jahre 1618 1225 Fuder Wein, 24429 Malter Korn, 3413 Malter Gerste, 15429

allerdings auch ein kleiner Teil aus anderen Rechtstiteln herstammte (z. B. Leibesherrschaft), so können wir ermessen, welche Bedeutung die Grundherrschaft damals für die Pfalz besaß. Wir haben solche Naturaleinkünfte bei allen verrechneten Stellen mit Ausnahme der Landschreibereien.[1]) Sie wurden regelmäßig zum Teil in den Aemtern selbst verkauft. Die Einnahmerechnungen von 1590 ff.[2]) zeigen uns, daß ein großer Teil der eingegangenen Gelder aus dem Erlös des verkauften Getreides oder Weines stammte. Das übrige schickte man nach Heidelberg, wo es zum Unterhalt des Hofes diente, oder sonst verwendet wurde.

Eng an die Einnahmen aus der Grundherrschaft schließen sich die Einkünfte an, die die Pfalz infolge der Leibesherrschaft besaß.

Leibsbede, Ungenossen, Besthaupt.

Die Lage der Leibeigenen, die sich allerdings nach den Bauernkriegen verschlechtert hatte, war im Westen Deutschlands dennoch keine allzu drückende. Sie unterschied sich hauptsächlich nur dadurch von der der Freien, daß die Leibeigenen besondere Steuern zu entrichten hatten.[3])

In der Kurpfalz unterstanden die Leibeigenen den in den einzelnen Aemtern angestellten Hühnerfauten. Sie führten ein Register über alle Personen, die der Pfalz „mit der Leibeigenschaft verwandt" waren und trieben von diesen die Abgaben ein. Sie hatten kein leichtes Amt, da viele der Leibeigenen bei der herrschenden Freizügigkeit an weit auseinander liegenden Orten und hinter fremden Herrschaften saßen. So konnten sie manchmal bei ihrer geringen Besoldung nicht allen ihren Pflichten

Malter Spelz, 24076 Malter Haber. Gothein: Landst., S. 29, Anm. 3. Die Einnahmen der Aemter waren aber noch bedeutend höher, da regelmäßig ein Teil der Naturaleinahme in den Aemtern sofort verkaufte wurde. Vergl. das folgende.

[1]) Karlsr. Kop. 913.

[2]) Ebda.

[3]) Schröder: R. G.[5] (1907), S. 827 ff.

nachkommen,[1]) und andererseits mußten sie oft in „Irrungen" mit den fremden Herrschaften kommen, die ihre Interessen geschädigt glaubten.[2])

Die Hühnerfaute mußten also die Abgaben der Leibeigenen eintreiben.

Besonders sind es nun drei Abgaben, die man von ihnen fordert: 1. Leibsbede, 2. Ungenossen, 3. Besthaupt.[3])

1. Leibsbede.

Die Leibsbede ist wohl zu unterscheiden von der Bede. Denn während diese den Charakter einer dinglichen Last hat, die auf dem Grundbesitz liegt, ist jene eine Personalsteuer, die die Leibeigenen dem Leibesherrn zuentrichten haben.[4]) Die Leibsbede wurde in Naturalien und Geld bezahlt. Als Naturalien kommen hauptsächlich Hühner in Betracht. In den Einnahmeregistern von 1590 ff.[5]) kommen folgende Benennungen vor: Leibhuhn, Haupthuhn, Zinshuhn, Fastnachtshuhn, Pfingsthuhn, Herbsthuhn (die letzten drei nach dem Termin der Abgabe), Kappensteuer (Abgabe von Kapaunen). Weil diese Bede soviel in Hühnern geleistet wurde, nannte man auch den Beamten Hühnerfaut. Wurde die Leibesbede in Geld bezahlt, so kamen auch Benennungen vor wie Leibzins und Leibgeld.[6])

2. Die Ungenossenabgabe.

Die Leibeigenen bedurften keiner Heiratserlaubnis. Da aber bei einer Ungenossenehe die Nutznießung

[1]) Bei einer Visitationsreise des Kammermeisters im Jahre 1580 entschuldigt sich der Hühnerfaut zu Hilsbach wegen Mängel in seiner Amtsführung damit, daß „die Leibsleut an vielen und entlegenen Orten gesessen", Karlsr. Pfalz. Gen. Akt. 2441, fol. 47.

[2]) Vergl. Abkauf der Leibeigenschaft, S. 26.

[3]) Vergl. auch K. Brunner: Der pfälz. Wildfangstreit Heidelberg 1896, S. 7. Karlsr. Pfälz. Kop. 913 (Einnahmeregister).

[4]) A. Thoelke: Die Bede in Kurpfalz, Neue Heidelb. Jahrb. 1912, S. 97.

[5]) Karlsr. Pfälz. Kop. 913.

[6]) Karlsr. Pfälz. Kop. 913 (Einnahmeregister).

der aus einer solchen Ehe entsprossenen Kinder dem Leibesherrn verloren ging, da die Kinder der Mutter folgten, so mußte der Leibeigene dafür eine Entschädigungssumme bezahlen, die man „Ungenossen" nannte.[1])

3. Das Besthaupt.

Der Leibeigene durfte eigenen Besitz haben, den er auch vererben konnte. Aber der Leibesherr hatte das Recht, eine Erbschaftssteuer zu fordern.[2]) Diese besteht in unserer Zeit für die Kurpfalz in dem Besthaupt. Darunter verstand man die Abgabe des besten Stückes des Vermögens, wofür sehr oft eine Geldsumme entrichtet wurde.[3])

Abkauf der Leibeigenschaft.

Die Leibeigenen besaßen im 16. Jahrhundert eine mehr oder weniger eingeschränkte Freizügigkeit. Wenn sich nun Leibeigene hinter einer andern Herrschaft niederließen, so konnte es oft zwischen den beiden betreffenden Regierungen zu Streitigkeiten über ihre Kompetenzen kommen. Diesem suchte man in Kurpfalz einmal dadurch abzuhelfen, daß man mit den andern Herrschaften, bes. mit Speier, einen Austausch der Leibeigenen vereinbarte.[4]) Dann aber kam es auch oft vor, daß die Kurpfalz, die Leibeigenen, die wegzogen, aus der Leibeigenschaft entließ, wenn man sich über die Summe, die der Leibeigene dafür zu zahlen hatte, geeinigt hatte. Die Höhe der Gebühr ist nicht bestimmt festgesetzt. Die Leibeigenen müssen bezahlen „nach gelegenheit ihrer narung", d. h. nach ihrem Vermögen. Von den Summen, die gezahlt werden, gibt uns ein Register aus der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts Kenntnis. Sie schwanken meist zwischen 1 und 10 fl., ohne daß sie immer genau in demselben Verhältnis zum Vermögen stehen. So wird z. B.

[1]) Schröder: R. G., S. 828.
[2]) Schröder: R. G., S. 465 f.
[3]) In den Einnahmeverzeichnissen von 1590 ff. in Karlsr. Kop. 913 werden oft Geldsummen mit der Bezeichnung „besthaupt" gebucht.
[4]) Karlsr. Pfalz. Gen. Akt. 4490, fol. 160 f. u. 191 ff.

von einem Leibeigenen, dessen Habe im Werte von 50 fl. steht, 2 fl. gefordert,[1]) von einem der 80 fl. besitzt, 4 fl.[2]) Von reicher bemittelten Leibeigenen wurde natürlich auch mehr gefordert, so 25 fl. von 500 fl. Vermögen.[3]) Ja es kommen sogar Erhebungen von 60 fl.[4]) und 100 fl.[5]) vor. Allerdings ist das eine Seltenheit, da ja in den wenigsten Fällen die Leibeigenen ein dementsprechendes Vermögen hatten. Aus den angeführten Fällen sehen wir aber schon, daß die Höhe dieser Abgabe sich zwar nach dem Vermögen der Leute richtete, aber doch mit mehr oder weniger Willkür von den Behörden festgesetzt wurde.

Bastardfälle.

Wurde ein Kind von seinen Eltern „vor dem kirchgang", also vor der kirchlichen Trauung erzeugt, so galt dieser Bastard als Leibeigener des Kurfürsten und wurde von den Hühnerfauten in die Register der Leibeigenen eingetragen.[6]) Die Eltern, besonders der Vater, wurden regelmäßig bestraft, wovon an einer andern Stelle die Rede sein soll, und mußten für den Unterhalt des Kindes aufkommen. Dazu wurde der Vater angehalten, dem Kinde ein „patrimonium" zu verordnen. Wir haben verschiedene Fälle aus den 90er Jahren des 16. Jahrhunderts, wo der Vater 30 fl. „zum patrimonio vermachen und anlegen" muß.[7]) Diese Summe, die am gebräuchlichsten gewesen zu sein scheint, wurde aber manchmal noch neben den Geldstrafen als Bastardfall von der Kurpfalz eingezogen.[8])

Wildfänge.

Das Recht, die Fremden, die in einem Territorium sich dauernd niedergelassen hatten, zu schützen, kam ursprünglich dem Könige zu. Dafür wurden diese Fremden

[1]) Karlsr. Pfalz. Gen. Akt. 4499, fol. 82
[2]) Ebda, fol. 133.
[3]) „ „ 135.
[4]) „ „ 42.
[5]) „ „ 41.
[6]) Karlsr. Pfalz. Gen. Akt. 2441, fol. 17.
[7]) „ „ „ „ 4499, fol. 95, 126, 139.
[8]) „ „ „ „ 4499, fol. 95.

dann zu Leibeigenen des Königs.[1]) Dies Regal ging aber aus der Hand des Königs nicht, wie die andern Regalien, an alle Landesherrn über, sondern nur an den Pfalzgrafen bei Rhein,[2]) sodaß ihm auch die Fremden in den umliegenden Territorien gehören sollten. Dies war das „ius Wildfangiatus", das allerdings sehr oft bestritten wurde, paßte es ja doch auch schwerlich in eine Zeit, wo der König selbst kaum mehr die Macht hatte, ein königliches Recht auszuüben, vielweniger ein anderer in seinem Namen. Nichtsdestoweniger behaupteten die Pfalzgrafen dieses Recht und ließen es sich im 16. Jahrhundert wiederholt vom Kaiser bestätigen. So wird es auch in der Landesordnung von 1582[3]) erwähnt. Die betreffende Bestimmung möge hier folgen, da sie auch von Wichtigkeit ist für andere zu behandelnde Dinge: „demnach weylandt unsere geliebte Vorfahren, die Pfaltzgraffen, Churfürsten etc. als Vicarien des Heil. Röm. Reichs von den Röm. Keysern und Konigen loblich gefreyet und versehen, daß alle Bastard und andere frembde Personen, Mann und Frauen, so keinen nachfolgenden Herrn haben, niemand außgenommen, als Wildfänge, so inwendig ihren Fürstenthumben und Landen, auch den beyligenden Stifften, Herrschaften, Stätten, Flecken und Gebieten, in Stätten oder auff dem Land gebohren, oder darinnen wohnhafftig werden, ihre Leibeigene Angehörige, und daß dieselben Bastard, wo sie ohne Leibserben mit Todt abgangen seynd, deßgleichen andere, so auch keinen Erben haben, oder verlassen, in allen ihren verlassenen Haaben und Gütern, ligenden und fahrenden, auch an Schulden, Pfanden und andern, wo die gelegen seyn, nichts außgenommen, die sonsten nach gemeinen beschriebenen Rechten in ihrer keyserliche Majestät und deß Reichs kammer verfallen weren, an die Pfaltz als Landesfürsten geerbt seyn, und sie auch zu ihren Handen einziehen und nemmen, die gebrauchen, nutzen und

---

[1]) Karl Brunner: Der pfälz. Wildfangstreit, Heidelberg 1896, S. 1.

[2]) Ebda, S. 2 ff.

[3]) Auch bei Brunner abgedruckt a. a. O., S. 4 f.

niessen und in allewege damit, als andern ihren eignen Gütern nach deren Willen und Wohlgefallen handlen sollen und mögen etc. laut ferneren Innhalts ob angezogenen keyserlichen Privilegii."

Dieses Wildfangrecht wurde Ende des 16. Jahrhunderts folgendermaßen gehandhabt. Hielt sich ein Fremder in der Pfalz oder dem der Pfalz benachbarten Gebiete[1]) auf, so kam, wenn er nach einer bestimmten Frist sich nicht entfernt hatte, oder von seinem „nachfolgenden" Herrn nicht zurückgefordert worden war, der kurpfälzische Beamte zu ihm und sprach: „Ich nehme euch im Namen meines gn. Churfursten zum Wildfang und begehre von euch den fahegulden".[2]) Nach Entrichtung dieses Fangguldens gehörte der Betreffende zu den pfälzischen Leibeigenen und hatte dieselben Verpflichtungen wie diese.[3])

Das Hagestolzenrecht.

Unter Hagestolzenrecht versteht man das Recht auf den Nachlaß eines Ehelosen. Es möge vorausgeschickt werden, daß dieses Recht keineswegs immer in notwendigem Zusasmmenhang mit der Leibeigenschaft stand. Es konnte sich sowohl auf Freie als auf Leibeigene erstrecken.[4]) In der Pfalz aber kam es nur bei Leibeigenen in Betracht, wie wir später sehen werden. Daher soll es hier behandelt werden. Ueber die Geschiche des Hagestolzenrechtes haben wir eine eingehende Abhandlung von v. Brünneck,[5]) der auch eine handschriftliche Quelle benutzt, die die kurpfälzischen Verhältnisse grade zur damaligen Zeit betrifft.[6]) Die Quelle selbst, eine Weisung der Heidelberger Regierung vom Jahre 1609 an die Amtleute in den Aemtern Heidelberg und

---

[1]) Eine Karte bei Brunner gibt die Ausdehnung des Wildfangrechtes im 17. Jahrhundert an.

[2]) Brunner a. a. O., S. 5.

[3]) Ebda, S. 6 ff.

[4]) Vergl. v. Brünneck: Z. d. Sav. St. f. R. G. G. A. XXII., S. 15 ff.

[5]) W. v. Brünneck: Zur Geschichte des Hagestolzenrechts: Z. d. Sav. St. f. R. G. G. A. XXII., S. 1 ff.

[6]) v. Brünneck: A. a. O., S. 11 ff., 27 ff., 38.

Starkenburg ist dann von Karl Brunner im Wortlaut veröffentlicht worden.[1]) Dadurch sind wir über die Handhabung dieses Rechtes in der Kurpfalz ziemlich gut orientiert.

Das Hagestolzenrecht war nach dem Erlaß von 1609 nur in den Aemtern Heidelberg und Starkenburg im Brauch, daß es in den andern Teilen der Kurpfalz nicht bestanden hat, können wir aus dem Wortlaut des erwähnten Erlasses schließen.[2]) Diesem Rechte unterlagen nur die Leibeigenen. Ausdrücklich wird hervorgehoben, daß „die hagenstoltzerei anders nichts ist als eine sonderbare gerechtigkeit, so wir und unsere geliebte vorfordern, Pfaltzgraven, Churfursten etc. . . . . . uf den leibsangehörigen underthanen also herbracht und ersessen haben".[3]) Aber das Heimfallsrecht der Pfalz war noch an andere Bedingungen geknüpft:

Die Eltern des Hagestolzen mußten tot sein, ebenfalls die Großeltern, sonst erbten diese.[4])

Ferner mußte der Hagestolz sich nach dem Tode der Eltern mit seinen Geschwistern über das vorhandene Vermögen abgefunden haben, es mußte also eine Erbteilung stattgefunden haben.[5])

Endlich erbte die Kurpfalz nur, wenn der Hagestolz kein Testament gemacht oder seine Habe nicht bei Lebzeiten andern übergeben hatte.[6])

Hier zeigt es sich wieder, daß die Leibeigenen in Kurpfalz nicht allzu hart bedrückt wurden entsprechend der günstigen Lage, deren sie sich überhaupt im Westen

[1]) Karl Brunner: Ueber das Hagestolzenrecht in Kurpalz, Neue Heidelb. Jahrb. 1903, S. 65 ff.

[2]) Brunner: A. a. O., S. 68.

[3]) Ebda, S. 67 f.

[4]) Brunner a. a. O., S. 68; vergl. v. Brünneck a. a. O., S. 28 f.

[5]) Brunner a. a. O., S. 69; vergl. v. Brünneck a. a. O., S. 27 f.

[6]) Brunner a. a. O., S. 69; vergl. v. Brünneck a. a. O., S. 38 f.

erfreuten.[1]) Sie besaßen vollständig freies Verfügungsrecht über ihre Habe.

Wenn im Anfang das Hagestolzenrecht als das Recht auf den Nachlaß eines Ehelosen bezeichnet worden ist, so paßt das nicht ganz auf einen Fall. Denn es gab auch eine sogenannte „hagestoltzerei in ehesachen".[2]) Diese trat dann ein, wenn eine Ehe kinderlos verlaufen war. Nach dem Tode des einen Gatten blieb der andere noch bis zu seinem Tode im Besitze des Vermögens. Dann aber und natürlich, wenn die andern Bedingungen erfüllt waren, hatte die Pfalz das Erbschaftsrecht.

Bei einem solchen Hagestolzenfall zog nun die Pfalz das ganze Erbe ein, oder sie ließ den Verwandten des Hagestolzen aus Gnade einen Teil des Vermögens zukommen. In dem Erlaß von 1609 heißt es,[3]) die Pfalz sei befugt, das Erbe der Hagestolzen „gantz oder zum theil nach unserm belieben als verfallen mit ausschließung der negsten beiderseits linien freundtschafft, welche sonsten ab intestato negste erben weren, einzuziehen und zuhanden zunemmen". Einige Beispiele mögen die Praxis, die man damals anwandte, erläutern:

1590 wurde im Amt Starkenburg aus dem Nachlaß eines Hagestolzen 10 fl. „in recognitionem" eingezogen, die übrigen 60 fl. aber seinen Schwägern gegeben, weil diese „arme gesellen" seien.[4]) Aus derselben Zeit kennen wir einen Fall, wo ein Hagestolz vor seinem Tode lange Zeit aus dem „almosen"[5]) unterhalten worden war. Deshalb bekam die Almosenverwaltung 50 fl. von dem Nachlaß im Betrage von 60 fl., während die Pfalz die übrigen 10 fl. einzog.[6]) Im Jahre 1601 wurde von dem Vermögen eines verstorbenen Hagestolzen 100 fl. von den

[1]) Schröder: Dsch. Rechtsgesch., S. 827.

[2]) Brunner: A. a. O., S. 68.

[3]) Ebda.

[4]) Karlsr. Pfalz. Gen. Akt. 4499, fol. 73.

[5]) Für die Armen jedes Ortes war damals in der Kurpfalz in umfassender Weise durch Bestallung von Almosenpflegern Fürsorge getroffen, wie uns die Landesordnung von 1582 (II. Tit. Almusen-Ordnung) zeigt.

[6]) Karlsr. Pfalz. Gen. Akt. 1971.

Amtleuten eingezogen und seinem Bruder und seiner Schwester je 25 fl. ausgehändigt.[1]) An diesen Beispielen sehen wir schon, daß die Pfalz immer nach den Verhältnissen im einzelnen Falle ihr Verfahren einrichtete, daß sie aber jedesmal wenigstens eine Rekognitionsgebühr einforderte.

2. Die öffentlichrechtlichen Einnahmen.

Die Einführung der Regalien ist der erste Schritt von einem privatrechtlichen Aufbau der Finanzen zu einem mehr öffentlichrechtlichen.[2]) Daher richtet sich auch unser Blick zuerst auf die Regalien.

Die Regalien.

Die Regalien waren ursprünglich die Rechte, die dem deutschen König zukamen. Im Laufe der Zeit gingen diese an die Fürsten über, und seit dem 16. Jahrhundert wurde den Reichsständen das Recht auf die Regalien ausdrücklich zugesprochen.[3]) Man machte nun eine Unterscheidung in regalia maiora (in quibus suprema potestas et dignitas relucet) und in regalia minora (quae potius ad fiscale ius et proventus quam ad ipsam supremam protestatem spectant).[4]) Diese letzteren, die sogenannten Finanzregalien kommen für uns nur in Betracht. Man brachte nun damals unzählige Rechte unter den Begriff Regal.[5]) Manche von diesen sind schon in anderem Zusammenhang besprochen worden.[6]) Hier sollen nur die für die Pfalz wichtigsten Finanzregalien, das Justiz-, Zoll- und Geleitsregal betrachtet werden.

[1]) Karlsr. Pfalz. Gen. Akt. 4499, fol. 76.
[2]) Vergl. v. Heckel: Finanzwissenschaft I, S. 33.
[3]) Ebda, S. 85 f.
[4]) Ebda, S. 86.
[5]) Edba.
[6]) Vergl. die Einnahmen aus der Leibesherrschaft (Wildfänge, Bastarde, Hagestolze).

Das Justizregal.

Wenn wir nun zunächst die Einkünfte ins Auge fassen, die das Justizregal der Pfalz einbrachte, so müssen wir uns da hauptsächlich auf das Gebiet der Strafrechtspflege begeben. Damals unterschied man bei den Missetaten peinliche (oder „malefizische") und bürgerliche.[1]) Bei den Malefizsachen ging es dem Angeklagten meistens ans Leben, oder er wurde verstümmelt, seltener wurde er zu einer Geldstrafe, einem „abtrag", verurteilt.[2]) Aus den 90er Jahren des 16. Jahrhunderts haben wir ein Verzeichnis von Malefizsachen, für die eine Geldstrafe verhängt wurde.[3]) So wurde z. B. wegen Gotteslästerung, dann sehr viel wegen Ehebruch und Unzucht, auf Abtrag erkannt.

Bei Aburteilung dieser Verbrechen hatte die alte Einrichtung der Gerichtsgemeinde oder vielmehr eines Ausschusses derselben, des Schöffenkollegs viel von ihrer Bedeutung eingebüßt und die landesherrlichen Beamten gewannen immer mehr an Einfluß.[4]) Ähnlich war es bei der Aburteilung der bürgerlichen Sachen, für die die sogenannten Rügegerichte da waren. Hier kamen geringere Strafsachen, Rauf- und Schlaghändel, Beleidigungen, Wald- und Feldfrevel etc. zur Verhandlung. Diese Vergehen faßte man unter dem Namen Frevel zusammen. Die endgültige Entscheidung über die Strafe lag bei den Beamten. Diese wurde nämlich nach der Schwere des Vergehens bei den sogenannten Freveltheidigungen in den einzelnen Unterämtern von dem Oberamtmann und dem verrechneten Amtmann des betreffenden Unteramtes festgesetzt.[5]) Bei diesen Freveltheidigungen in den Unter-

[1]) Ausrdücklich unterscheidet die pfälz. Landesordnung v. 1582 so. V. Teil (Malefizordnung), fol. 3 u. 70.
[2]) Vergl. d. Verzeichnis d. Strafen in d. Landesordnung.
[3]) Karlsr. Pfalz. Gen. Akt. 4499.
[4]) Vergl. Stölzel: Gel. Richtertum I, S. 235 ff.
[5]) Landesordnung v. 1582, I. Teil. XII. Tit. („Von Auffmerckung und Theydung der Freffeln und Unthaten") fol. 64: Amtsbestallungen der Oberamtleute u. verrechneten Amtleute in Karlsr. Kop. 860.

ämtern, die nicht zu lange hinausgeschoben werden durften, sollte immer der Amtschreiber des betreffenden Oberamtes zugegen sein.[1]) Er mußte auf zwei gleichlautenden Zetteln die Missetäter und die Strafe, zu der sie verurteilt waren, verzeichnen und beide den Oberamtmann unterzeichnen lassen. Den einen dieser Zettel hatte er sofort an die Kammer in Heidelberg zu schicken, den andern bekam der betreffende verrechnete Amtmann, der für die Eintreibung der Strafen zu sorgen und später vor der Kammer darüber Rechenschaft abzulegen hatte.

Von weit größerer Bedeutung aber, als diese Einnahmen aus dem Justizregal, waren die Einnahmen aus dem Zollregal. Sie gehören zu den wichtigsten Finanzquellen der Pfalz in der damaligen Zeit.

Die Zölle.

Die Rheinzölle von Bacharach und Caub sind eingehend behandelt worden von H. Fliedner.[2]) Wir sind also über den wichtigsten Teil des pfälzischen Zollwesens, die Rheinzölle, gut unterrichtet und können uns daher in folgendem kurz fassen.

Im 16. Jahrhundert hatte man das Gebührenprinzip bei den Zöllen längst verlassen. Man sah sie nicht mehr als Entgelt für Besserung der Straßen und Sicherung des Verkehrs an, sondern man betrachtete sie jetzt allein vom fiskalischen Standpunkt. Man hatte eben nur den Ertrag im Auge. Dazu kam noch, daß die damaligen Zölle zum größten Teil Binnenzölle waren, die man innerhalb der Territorien beim Passieren bestimmter Örtlichkeiten erhob. Allerdings zeigen sich auch schon damals Ansätze zu einer Verlegung der Zollerhebung aus dem Innern an die Grenze.[3])

In der Kurpfalz unterscheiden wir Landzölle und Wasserzölle.

---

[1]) Landesordnung von 1582, I. Teil, XIII. Tit., fol. 67 ff. („Amptsschreiberey Verrichtung und Befehl"). Bestallungen der Amtschreiber in Karlsr. Kop. 860.

[2]) Westdsch. Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst, Ergänz. Heft XV. (1910).

[3]) Vergl. v. Heckel: Wörterb. d. Volksw. 1911, II. Sp. 1449. Vergl. auch den sogen. Guldenzoll in d. Pfalz, S. 36.

Die Erhebung des Landzolles fand an den wichtigeren Orten eines jeden Amtes statt.[1]) Als Beamte sind je nach der Bedeutung der Zollstätte mehr oder weniger Personen angestellt. An unbedeutenden Zollstätten versieht nur ein Zollknecht den Dienst.[2]) Nach erfolgter Zollzahlung bekamen die Leute Zollzeichen, die durch die Heidelberger Kanzlei hergestellt und den Zollbeamten zugesandt wurden,[3]) als Ausweis. Diese mußten sie auf Verlangen den „Zollbereutern" vorzeigen, die die Landstraßen beritten und von denen den Zoll eintrieben, die nicht durch Zollzeichen nachweisen konnten, daß sie ihn an der Zollstätte bezahlt hatten.

Wichtiger als die Landzölle waren die Wasserzölle, nämlich die Zölle auf dem Neckar und auf dem Rhein.

Das erwähnte Register von 1591[4]) führt als Neckarzollstätten an: Neckarelz, Neckargemünd, Heidelberg, Mannheim.

Ihre Bedeutung aber verschwand vor der der Rheinzölle. Auf diesem verkehrsreichen Strom war die Zahl der Zölle, seitdem man das Gebührenprinzip verlassen hatte, vom 12. bis zum 15. Jahrhundert andauernd gestiegen.[5]) Von da an erst wurde durch den Zusammenschluß der Fürsten eine allmähliche Rückbildung erreicht. Im 16. Jahrhundert bekamen dann die Kreise die Aufsicht über das Münz- und Zollwesen.[6]) Auf den nun regelmäßig stattfindenden Münzprobationstagen beriet man sich auch immer über Besserung des Zollwesens. Doch in der Mitte des 16. Jahrhunderts bestehen zwi-

---

[1]) Vergl. Mh. Gschbl. 1903, Sp. 33. In einem Faszikel des Karlsr. Gen. Land.-Arch. (Pfalz. Gen. Akt. 7087) haben wir ein Verzeichnis aller Landzollstätten von 1591. Allerdings stehen dort viele Zollstätten nur zur Dekoration angeführt.

[2]) Karlsr. Pfalz. Gen. Akt. 7087.

[3]) Pfälz. Kanzleiordnung von 1557 in Karlsr. Pfalz. Gen. Akt. 1062, fol. 27 ff.

[4]) Karlsr. Pfalz. Gen. Akt. 7087.

[5]) Th. Sommerlad: Die Rheinzölle im M. A. 1894, S. 44 ff. Al. Schulte: Handel I, S. 430 ff.

[6]) H. Brunner: Grundzüge 1912, S. 288.

schen Basel und Köln immer noch 31 Zollstätten.[1]) Von diesen sind nach dem Register von 1591[2]) folgende im Besitz der Pfalz: Selz, Neuburg, Germersheim, Mannheim, Oppenheim, Bacharach, Caub. Örtlich scheiden wir sie in „obere" Zölle am Oberrhein und in „niedere" Zölle, nämlich Bacharach und Caub am Mittelrhein.[3]) An Bedeutung überragen die Zölle von Bacharach und Caub die vom Oberrhein, da sie an der Haupthandelsstraße von Köln über Mainz nach Frankfurt liegen, dessen Messe ja im 16. Jahrhundert in der höchsten Blüte stand.[4])

Die Beamten an den Wasserzollstätten, deren Zahl sich nach der Wichtigkeit des Zolls richtete, waren nicht nur für den betreffenden Wasserzoll allein da, sondern, wo an der betreffenden Stelle ein Landzoll erhoben wurde, hatten sie auch diesen mit zu verwalten, wie z. B. in Oppenheim.[5]) Dann war die Zollverwaltung überhaupt nicht von der übrigen Verwaltung des Amtes getrennt. In den Einnahmeverzeichnissen von 1590 ff[6]) werden auch immer die Zolleinnahmen unter den übrigen Einnahmen aufgeführt.

Neben dem Land- und Wasserzoll gab es noch den sogenannten Guldenzoll. Er war kein Binnenzoll, sondern ein Grenzzoll, der hauptsächlich auf Wein und Getreide lag. Kaiser Maximilian hatte ihn 1518 der Pfalz verliehen.[7]) Dieser Zoll scheint etwas vernachlässigt worden zu sein, sodaß Johann Casimir 1587 den Befehl geben mußte, man solle, da der Guldenzoll von Weinen und Früchten, die zu Worms, Speier, Heilbronn, Wimpfen und andern Orten ober- und unterhalb dieser Städte aufs Wasser gebracht worden seien, oft nicht erhoben worden, zu Germersheim, Mannheim und Oppenheim von den Schiffern Zoll-

[1]) Al. Schulte: Handel I, S. 434.
[2]) Karlsr. Pfalz. Gen. Akt. 7087.
[3]) H. Fliedner: Die Rheinzölle der Kurpfalz am Mittelrhein in Bacharach und Caub in Westdsch. Ztschr. f. Gesch. u. Kunst, Ergänz.-Heft XV. (1910), 1 ff.
[4]) Al. Schulte a. a. O. I., S. 498 f.
[5]) Karlsr. Pfalz. Gen. Akt. 7087.
[6]) Karlsr. Kop. 913.
[7]) v. Weech: Z. G. O. Rh. 22, 408.

zeichen als Ausweis über erfolgte Bezahlung des Guldenzolles in der Pfalz fordern. Im Fall, daß die Schiffer keine Zeichen vorzeigen könnten, müßten sie hier den Guldenzoll entrichten.[1]) Die Natur der Sache brachte es mit sich, daß dieser Zoll manchmal mit den andern Zöllen verwechselt wurde. So betrachtete ihn die Stadt Speier als eine willkürliche Erhöhung des Rheinzolles, wogegen sich Johann Casimir verwahrte.[2]) Ebenso wird oft der Landzoll Guldenzoll genannt.[3])

Bei den Rhein-, Gulden- und Landzollstätten verwahrte man das eingenommene Geld in der Zollkiste. Diese war mit mehreren Schlössern versehen, deren Schlüssel sich im Besitze verschiedener Personen befanden. Auf den Rheinzöllen wurden zwei Einnahmeverzeichnisse geführt, das eine vom Zollschreiber, das andere vom Beseher, die beim Aufschluß[4]) zur Kontrolle dienten.[5]) Land- und Guldenzölle sollten alle 8 bis 14 Tage von den Zollbereitern kontrolliert werden. Diese mußten dann jedesmal die in den Verzeichnissen notierten Einnahmen zusammenziehen und die Summe mit ihrer Unterschrift beglaubigen.[6]) Bei den Rhein- und Guldenzöllen fand viermal im Jahre, bei den Landzöllen nur einmal ein „Aufschluß" statt.[7]) Dann wurde die Zollkiste in Gegenwart der verrechneten Amtleute, des Amtschreibers und besonders dazu angestellter Aufschließer geöffnet. Über den Inhalt, der mit der Summe, die die von den Beamten geführten Verzeichnisse angaben, übereinstimmen mußte, und die davon zu bestreitenden Ausgaben wurden zwei gleichlautende Kerbzettel[8]) verfertigt. Von diesen wurde der eine mit dem nach Abzug der

[1]) Karlsr. Pfalz. Gen. Akt. 7473, S. 59 ff.
[2]) Ebd., S. 65.
[3]) Neues Arch. f. G. d. Stadt Heidelb. II., S. 193.
[4]) Vergl. das Folgende.
[5]) Bestallung eines Besehers zu Selz, Karlsr. Pfälz. Kop. 860, fol. 203; vergl. Fliedner, S. 58 f.
[6]) Bestallungen von Zollbereitern, Karls. Kop. 860, fol. 63, 353, 369.
[7]) Karlsr. Pfalz. Gen. Akt. 5292, 5293, 5296.
[8]) Vergl. S. 9.

Ausgaben übriggebliebenen Gelde sofort nach Heidelberg geschickt, der andere aber wurde dem betreffenden verrechneten Amtmann übergeben, der ihn seiner Jahresrechnung beilegen mußte.

Über die Höhe der Einnahmen und der davon zu bestreitenden Ausgaben (Personalaufwand: Dienstbesoldung, Zehrung usw. und Sachaufwand: Errichtung von Gebäuden usw.)[1]) unterrichten uns die Angaben der Kammermeistereirechnungen von 1593[2]), 1597[3]) und 1602.[4]) Darnach standen sich in diesen Jahren folgende Einnahmen und Ausgaben gegenüber:[5])

1593.

Rheinzölle.

Einnahmen	ca. 30 564 fl.
Ausgaben	„ 10 926 „

Guldenzölle.

Einnahmen	ca. 16 366 fl.
Ausgaben	„ 2 600 „

Landzölle.

Einnahmen	ca. 3 053 fl.
Ausgaben	[6])

1597.

Rheinzölle.

Einnahmen	ca. 27 098 fl.
Ausgaben	„ 3 941 „

[1]) Vergl. den Teil über die Ausgaben.
[2]) Karlsr. Pfalz. Gen. Akt. 5293.
[3]) „ „ „ „ 5296.
[4]) „ „ „ „ 5292.
[5]) Gothein: Landstände, S. 69, gibt die Einnahmen aus den Rhein-, Gulden- und Landzöllen in diesen Jahren an. Die Angaben stimmen aber nicht ganz mit den Summen der Kammermeistereirechnungne, von denen die erste die Einnahmen und Ausgaben d. Jahres 1593, nicht 1592 (vergl. Gothein a. a. O., S. 68) behandelt, überein. Vergl. Atzgeld und Frohngeld, S. 54, Anm. 4, Ungeld, S. 58. Vergl. auch Z. G. O. Rh. N. F. X. (1895), S. 30, Anm. 2.
[6]) Die Angaben fehlen, weil die betreffenden Blätter der Rechnung abgerissen sind.

Guldenzölle.

Einnahmen	ca. 12 246 fl.
Ausgaben	„ 2 185 „

Landzölle.

Einnahmen	ca. 3 044 fl.
Ausgaben	„ 609 „

1602.

Rheinzölle.

Einnahmen	ca. 32 696 fl.
Ausgaben	[1])

Guldenzölle.

Einnahmen	ca. 16 946 fl.
Ausgaben	„ 2 497 „

Landzölle.

Einnahmen	ca. 6 186 fl.
Ausgaben	„ 140 „

Der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechend möge hier ein Verzeichnis der Einnahmen der 8 pfälzischen Rheinzollstätten folgen, das ich aus den Angaben der Ämterrechnungen von 1590 ff zusammengestellt habe. Aus diesen Einnahmen der einzelnen Jahre habe ich jedesmal die Durchschnittseinnahme berechnet, die auch bei jeder Zollstätte angeführt werden soll.

Selz.[2])

	fl.	alb	₰
1590	743	17	4½
1	823	11	3
2	1339	11	5
3	1642	9	
4	1416	1	4
5	1091	23	5
6	926	25	
7	653	23	
8	1029	17	5
9	1483	24	

Durchschnittsein. ca. 1115 fl.

Neuburg.[3])

	fl.	alb.	₰
1590	416	18	
1	463	10	
2	488		
4	376	17	
5	505	15	
6	577	18	5
7	494	13	4
9	656	1	
1600	457	12	
1	1138	5	

Durchschnittsein. ca. 557 fl.

[1]) Es werden überhaupt keine Ausgaben für die Rheinzölle erwähnt.
[2]) Karlsr. Kop. 913, fol. 618 ff. Leider ist es nicht möglich, die entsprechenden Ausgaben zusammenzustellen, da diese nicht speziell angegeben sind.
[3]) Karlsr. Kop. 913, fol. 258 ff.

Germersheim.[1]

	fl.	alb.	₰
1590	2483	21	1
1	3095	20	6
2	2991		
3	3711		
4	3551	10	
5	3347	25	
6	3503	13	
7	3062	6½	
8	1717	10	6
9	3414	1	

Durchschnittsein. ca. 3088 fl.

Mannheim.[2]

	Rheinzoll	Neckarzall
1590	2380 fl. 14 alb.	1450 fl. 9 alb

Rheinzoll und Neckarzoll

	fl.	alb
1591	3905 fl.	13 alb
2	4666	25
3	5781	11
4	4768	
5	4398	
6	5338	20
7	5334½	
8	6000	3
9	4942	

Durchschnittsein. ca. 4896 fl.

Oppenheim.[3]

	fl.	alb	₰
1590	2623	3½	
1	3242	19	
2	3608	14	
3	4825	14	
4	3680½		
5	3320	24	
6	4231	6	2
7	3995	8	
8	6011	5	
9	4794		

Durchschnittseinnahme ca. 4033 fl.

Bacharach.[4]

	fl.	alb.
1590	4702	17
1	4215	12
2	6095	19
3	4747	11
5	4420	15
6	5003	4
7	4599	7
8	12182	6½
9	12607	20½
1600	10210	1½

Durchschnittsein. ca. 6878 fl.

Caub.[5]

	fl.	alb.	₰
1595	6722	15½	
6	9308	20	6
7	6797	21	2
8	17952	14	
9	18748	12	
1600	14431	9½	

Durchschnittsein. ca. 7396 fl.

---

[1] Karlsr. Kop. 913, fol. 207 ff.
[2] Ebda, fol. 371 ff.
[3] Ebda, fol. 297 ff.
[4] Ebda, fol. 514 ff.
[5] Ebda, fol. 490 ff.

Ein Vergleich dieser Zahlen mit den Gesamtjahreseinnahmen der betreffenden verrechneten Stellen läßt uns auf den ersten Blick die hohe Bedeutung der Rheinzölle erkennen.

Das Geleit.

Engverwandt mit den Zöllen ist das Geleit. Ursprünglich ist die Gewährung sichern Aufenthalts bezw. Durchzugs als Äquivalent für Zollabgaben gedacht.[1] Im 13. Jahrhundert ging das Recht, diesen Schutz zu verleihen, aus der Hand des Königs in die der Fürsten über.[2] Nun wurde es, während das alte königliche Recht noch unentgeltlich ausgeübt wurde,[3] zu einem nutzbaren Hoheitsrecht, sodaß, wie Waitz sagt,[4] die Übung auf der einen Seite, die Befreiung auf der andern als Vorteil galt. So ist es erklärlich, daß das Geleit oft als gleichbedeutend mit Zoll aufgefaßt wird, da ja auch die Geleitsabgaben meist an den Zollstätten bezahlt wurden.

In unserer Periode unterscheidet man in der Pfalz ein „lebendiges" und ein „schriftliches" Geleit. Beim lebendigen Geleit begleiteten Reiter die Reisenden auf ihrem Wege. Beim schriftlichen Geleit bekamen die Reisenden an den Zoll- oder Geleitsstätten Geleitszettel oder -zeichen, nachdem sie die Geleitsabgaben bezahlt hatten.

Das lebendige Geleit wird im 16. Jahrhundert wenig mehr angewendet. Es verschlingt auch an Zehrung für die Geleitsreiter zu viel. Es findet hauptsächlich nur noch statt bei fürstlichen Personen, bei Kaufleuten, die zur Frankfurter Messe ziehen und vorher in Heidelberg darum nachgesucht haben, und von der Mitte bis in die 90er Jahre des 16. Jahrhunderts bei Juden.

Bei fürstlichen Personen waren es besonders Standesrücksichten, weshalb man ihnen ein lebendiges Ge-

---

[1] Vergl. Lamprecht: Dtsch. Wirtschaftsl. II, S. 290.
[2] Schröder R. G., S. 541.
[3] H. C. Kalisch: Ueber das Verhältnis des Geleitsregals zum Zollregal, Berlin 1901, S. 5.
[4] Dtsch. Verfass. 8, S. 315.

leite zuerteilte. Dann wollte man auch hier gerade den Besitz dieses Hoheitsrechtes zum Ausdruck bringen. Daß es bei dem zerstreuten Besitz und den zahlreichen Kondominatverhältnissen manchmal zu Zusammenstößen zwischen den Geleitsreitern verschiedener Territorien kam, ist leicht erklärlich. So bestanden viele „Irrungen" zwischen Pfalz, Speier und Mainz. Um lästigen Vorkommnissen vorzubeugen, baten dann oft fürstliche Personen, wenn sie durch ein Gebiet ziehen wollten, in dem die Geleitsberechtigung zwischen 2 Herrn strittig war, diese überhaupt um Einstellung des Geleits.[1]) Dieses Fürstengeleit brachte nichts ein, vielmehr kostete ein solcher Durchzug nicht wenig, da man meistens die Durchziehenden auch fürstlich bewirtete. So wurde 1598 Erzherzog Albrecht von Österreich mit einem Gefolge von 100 Personen „ausgelöst".[2])

Eine andere Bewandnis hat es mit dem Geleit, womit man die Kaufleute versah, die oft mit großen Warentransporten zur Frankfurter Messe zogen.[3]) Die Frankfurter Messe stand ja damals in ihrer höchsten Blüte. Vor ihr treten die Straßburger und die Wormser Messe zurück. Von bedeutenden Handelsstädten, die ihre Kaufleute durch pfälzisches Gebiet zur Frankfurter Messe schicken, werden besonders oft genannt: Augsburg, Ulm, Köln. Wenn die Kaufleute einer Stadt lebendiges Geleit zur Messe haben wollten, so mußte die Stadt zuerst in Heidelberg darum nachsuchen, eine Praxis, die man schon seit langer Zeit übte.[4]) Dann wurde von Heidelberg aus ein Tag festgesetzt, an dem die Kaufleute der betreffenden Stadt zur Messe „vergeleitet" werden sollten. Das Geleit wurde ausgeführt von den Amtleuten und Amtknechten jedes Amtes, durch das die Reise ging. Es fand fast regelmäßig eine Verstärkung des Geleites

[1]) Karlsr. Pfalz. Gen. Akt. 7476.
[2]) Ebda.
[3]) Karlsr. Pfalz. Gen. Akt. 7498.
[4]) Vom Ausgange des 14. Jahrhunderts an haben wir Nachrichten über solche Gesuche von Städten und Bewilligungen von Seiten der Kurpfalz, Koch-Wille Reg. 6771, 6772, 6779, 6790.

statt durch „Zusätze" aus der Ritterschaft. So kommen z. B. in den Geleitsverzeichnissen oft vor die Namen: Göler von Ravensburg, von Venningen, Neiperg. Durchschnittlich war das Geleit in jedem Amt etwa 20 Pferde stark. Für die Kaufleute war es natürlich vorteilhaft, wenn sie mit ihren Waren unter militärischer Bedeckung zogen. Darum sind sie auch bemüht, das Geleit zu bekommen. So sehen wir, wie die Städte Augsburg und Ulm die Heidelberger Kanzlei bitten, für ihre Kaufleute auf der Hin- und Rückreise statt eines Geleites je 2 zu errichten. Wenn aber die Kaufleute gern das Geleit benutzten, so ist es andererseits auch erklärlich, daß sich manche an den Abgaben für das Geleit vorbeidrücken wollten. So hören wir, daß 1582 viele niederländische Städte nicht in Heidelberg um Geleit nachgesucht haben, und daß ihre Kaufleute versuchen, unter dem Geleit anderer Städte durchzukommen. Daher wird dem Amtmann zu Bacharach befohlen, darauf zu achten und solchen Kaufleuten das lebendige Geleit, wenn sie darum bitten sollten, rundweg abzuschlagen. Besonders interessiert uns, weil sie am meisten durch pfälzisches Gebiet führte, die Straße von Bretten über Heidelberg, die Bergstraße hinab nach Frankfurt. Hier teilten sich die verschiedenen Ämter in die Ausübung des Geleits. Im Amt Bretten geleitete der Faut daselbst mit seinen Untergebenen die Kaufleute bis zur speierischen Grenze. Nun übernahm Speier das Geleit bis zur Grenze des Heidelberger Amtes. Dort wurden die Kaufleute von den Heidelberger Amtleuten in Empfang genommen und weiter bis auf die Bergstraße vergleitet. Dort übten in ihren Bezirken der Burggraf von Starkenburg und der Amtmann zu Ötzberg das Geleit aus. Das Geleit auf der Bergstraße und weiter bis Frankfurt war damals ganz im Besitze von Kurpfalz.[1]) Daß hier die Pfalz bei Ausübung ihres Rechtes oft auf Widerstand stieß, daß sich manche Irrungen ergaben, ist leicht erklärlich, ist es doch auch vorgekommen, daß selbst der Burggraf von Starkenburg

[1]) Vergl.: Vom Rhein, Monatsschrift des Altertumsvereins für die Stadt Worms 1907, S. 55, 61, 90.

und der Amtmann zu Ötzberg über die Geleitsberechtigung in Streit gerieten.

Die Städte mußten, wenn sie in Heidelberg um Geleit für ihre Kaufleute nachsuchten, eine Kanzleitaxe bezahlen. Außerdem mußten die Kaufleute in den einzelnen Ämtern die Geleitsabgaben zahlen.[1]) Wie hoch diese Abgaben jedesmal waren, läßt sich aus den Archivalien, soweit ich sehe, nicht bestimmen.

Neben dem Fürsten- und Meßgeleit wird noch, wie schon erwähnt, das Judengeleit bis in die 90er Jahre des 16. Jahrhunderts als lebendiges Geleit ausgeübt. Doch davon soll später die Rede sein. Vorerst möge im Gegensatz zum lebendigen das schriftliche Geleit behandelt werden. Von schriftlichem Geleit spricht man, wenn die Reisenden keine militärische Bedeckung bekommen, wohl aber an den Geleitsstätten Abgaben bezahlen müssen, die man als Entgelt für Sicherung der Straßen durch Geleitsreiter erklärt und nach Bezahlung dieser Abgaben Geleitszeichen oder -zettel bekommen, die ebenso wie beim Zoll, bei der durch die Geleitsreiter ausgeübten Kontrolle als Ausweis dienen. Die Geleitszeichen wurden bei der Heidelberger Kanzlei hergestellt und den Amtleuten übersandt, die sie dann weiter an die Zoll- oder Geleitsbeamten austeilten.[2]) Am Ende des 16. Jahrhunderts gab man in den Ämtern viererlei Geleitszeichen: 1. für einen Reiter zu 1 Batzen, 2. für einen Fußgänger zu ½ Batzen, 3. für einen Wagen zu 4 Batzen, 4. für einen Ziehkarren, einen „karch" zu 2 Batzen. Doch diese Angaben werden durch ein Selzer Geleitsregister von 1591[3]) nur bestätigt für Leute, die nicht in der Pfalz seßhaft sind. Solche, die aus der Pfalz stammen, brauchen nur 1 ₰ als Geleitsabgabe zu bezahlen. Ebensoviel bezahlen auch nur die Wormser, während ein Berittener aus Speier wiederum 1 Batzen bezahlt. Doch da spielen offenbar Privilegien

---

[1]) Karlsr. Kop. 913 (Verzeichnis der Ein- und Ausgaben).

[2]) Karlsr. Pfalz. Gen. Akt. 7473, fol. 41 ff. (Korrespondenz Joh. Casimirs mit dem Burggrafen von Alzei).

[3]) Karlsr. Pfalz. Gen. Akt. 7492.

eine Rolle, die ja in jener Zeit eine vollständig einheitliche Gestaltung irgendwelcher Verhältnisse nicht zustande kommen lassen.

Nun bleibt noch das Judengeleit übrig. Es muß da mit einigen Worten auf die Geschichte der Juden in Kurpfalz eingegangen werden, soweit diese für das Geleit in Betracht kommt.

Für die Juden bricht nach wechselvollen Geschicken[1]) in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts eine sehr schlimme Zeit an. Nachdem kurz vor dem Tode des Kurfürsten Friedrich II. (1556) einige Juden der Sache ihrer Landsleute durch einen hochverräterischen Handel geschadet hatten,[2]) werden sie unter Otto Heinrich (1556 bis 1559) noch glimpflich behandelt. Dessen Nachfolger aber, Friedrich III. (1559 bis 1576), will die Juden vollständig aus seinem Land vertreiben. 1571 erläßt er den Befehl,[3]) keinen Juden durch das Land ziehen zu lassen und ihnen jedes Geleit rundweg abzuschlagen. In dieser ganzen Schroffheit aber ließ sich der Befehl nicht aufrecht erhalten. Denn die der Pfalz benachbarten Herrschaften, besonders Worms, behielten ihre Juden bei, die dann oft heimlich und ohne Geleit die Pfalz zu passieren suchten. So bestimmt denn der Kurfürst 1573, daß man den Juden, wenn sie sich in eine andere Herrschaft begeben wollten, „lebendig Gleit" zuordnen solle.[4]) In demselben Sinne sind auch die Bestimmungen in dem Testamente dieses Kurfürsten (1575),[5]) es solle zu ewigen Zeiten kein Jude mehr in der Pfalz aufgenommen werden, die aber, die genötigt wären, die Pfalz zu berühren, sollten „strack dardurch vergeleitet" werden.

So bleibt es nun mit den Juden unter Ludwig VI. (1576—1583) und Johann Casimir (1583—1592). Unter

---

[1]) Vergl. N. Arch. f. G. d. Stadt Heidelb. I, S. 92 ff. u. L. Löwenstein: Gesch. d. Jud. in Kurpf. Frkf. 1895, S. 1 ff.

[2]) Z. G. O. Rh. XXV. 236 ff.

[3]) Löwenstein: A. a. O., S. 56.

[4]) Löwenstein: A. a. O., S. 57.

[5]) Abhandl. d. bayr. Ak. Hist. Kl. XII. (1875), S. 41 ff. Vrgl. N. Arch. f. d. G. d. Stadt Heidelb. I. 98.

Ludwig VI. kommen diese Verordnungen betreff der Juden in die Landordnung.[1])

Das lebendige Geleit nun, das man den Juden beim Passieren der Pfalz zugestanden hatte, verursachte diesen viele Unannehmlichkeiten. Darüber gibt uns Auskunft ein Brief Johann Casimirs an den Faut zu Mosbach vom Jahre 1589.[2]) Die Juden mußten, wenn sie durch die Pfalz reisen wollten, zuerst bei der Kanzlei in Heidelberg um Geleit bitten und sofort 1 fl. bezahlen. Dann mußten sie Lohn und Zehrung bezahlen für die Boten, die den Geleitsbefehl in das betreffende Amt brachten, und schließlich hatten sie sich noch von den Geleitsknechten und Amtleuten allerhand Plackereien zu versehen. Daher ist es erklärlich, daß die Juden bestrebt sind, statt des lebendigen Geleites schriftliches zu bekommen. So haben wir aus dem Jahre 1586 ein diesbezügliches Gesuch der Wormser Juden.[3]) Der oben erwähnte Brief Johann Casimirs spricht auch über den Wunsch der Juden betreff des Geleits.[4]) Der Administrator ist geneigt, diesem Wunsche nachzukommen und stellt einen Plan auf, wie die Sache angefangen werden könne. Er meint, die Judenschaft in Worms als Vertreterin der deutschen Juden solle „gleich anfangs ein Summa gelds und fürderhin järlichs, solang solche concession währen wird, etwan auf 1200, 1500 oder 2000 fl. zur Churf. Pfälz. Kammer" liefern; den einzelnen Juden solle dann in jedem Amt schriftliches Geleit gegeben werden. Dazu könnten dann bei der Kanzlei Zeichen verfertigt und in die Ämter geschickt werden, auf denen jedesmal verzeichnet werden müsse, wohin der Jude reise und was er mit sich führe. Dafür habe der Jude in jedem Amt eine Gebühr zu entrichten. Der Faut hat in seinem Antwortschreiben im großen und ganzen dieselbe Ansicht. Ob im Anschluß daran im Jahre 1590 das schriftliche Geleit für die Juden eingeführt worden ist,[5]) läßt sich allerdings, soweit ich

[1]) Kurpfälz. Landordnung Heidelberg. Spiess 1582.
[2]) Löwenstein: a. a. O., S. 62 ff.
[3]) Karlsr. Pfalz. Gen. Akt. 7520, fol. 80 ff.
[4]) Löwenstein: a. a. O., S. 63 ff.
[5]) Vergl. Mannh. Gschbl. IV (1903), Sp. 32.

sehe, nicht belegen, ist aber wohl wahrscheinlich. Sicher besteht das schriftliche Geleit für die Juden im Jahre 1598. Aus diesem Jahre haben wir den Wortlaut einer Urkunde erhalten,[1]) wodurch wir die Dinge ganz klar sehen. Die Juden sollen nirgends über einen Tag bleiben und dürfen in der Pfalz keine Geschäfte treiben. Wenn sie durch die Pfalz reisen wollen, so sollen sie bei den Amtleuten, Zöllern oder Geleitsknechten ihre Namen angeben, von ihnen „gleidtszettel wieweit und wohin sie zu reisen haben, nemen, und für einen jeden derselben Zettel eine person ein batzen entrichten, welcherhalb unsern beamten gebüren, und der ander halb uns verrechnet werden soll". Wenn ein Jude ohne Gleitzettel ertappt werde, so solle er bestraft werden. Dieses „generalgleidt" solle 2 Jahre lang Gültigkeit haben. Dafür müsse die Wormser Judenschaft jedes Jahr 1200 fl. bezahlen, und als Ersatz für die früher von Judengeleiten eingenommenen Taxgelder hätten sie noch jährlich 100 Reichsthaler an die Kanzlei zu entrichten.

Mit den Regalien haben wir, wie gesagt, das Gebiet des öffentlichen Rechtes betreten. Hierhin gehören auch besonders die Steuern. Sehen wir nun zu, mit welchen Steuern die Pfalz damals wirtschaftete.

Die Steuern.

Die Bede.

Während in der ersten Hälfte des Mittelalters noch der Domanialbesitz die Grundlage für die Finanzverwaltung bildete und man fast ganz auf privatrechtliche Einkünfte angewiesen war, erwiesen sich im Laufe der Zeit diese Einnahmen auch mit den Regalien als nicht ausreichend. Aber der ungeheure Fortschritt im Finanzwesen, der darin lag, daß man Steuern einführte und so bei der Staatsverwaltung die öffentlich rechtlichen Einnahmen zu höherer Bedeutung erhob, konnte sich schon nicht mehr im Reiche vollziehen. Die Territorien waren entstanden und ihren Landesherren glückte es, was dem Reiche nicht gelungen war, sie führten eine direkte Steuer ein, die Bede. Diese ist seit dem 13. Jahrhundert

[1]) Karlsr. Kop. 859, fol. 139—140.

bestimmmt erkennbar.[1]) Über die Bede in der Kurpfalz haben wir eine eingehende Untersuchung von Arn. Thoelke.[2]) Es mögen darum hier nur einige wesentliche Punkte hervorgehoben werden. Vor allem ist es wichtig, daß man unterscheidet zwischen Bede und Leibsbede. Die Bede war die Steuer der Untertanen an den Landesherrn, die Leibsbede bezahlten nur die Leibeigenen ihrem Leibherrn. Sie hatten daneben noch die Untertanenbede zu entrichten. Über die Leibsbede ist bei den Einnahmen aus der Leibesherrschaft gehandelt worden.[3]) Hier kommt also nur die Untertanenbede in Betracht. Sie war eine öffentlich rechtliche ordentliche Abgabe, die der Landesherr auf Grund der Gerichtshoheit den Untertanen auferlegte. Die Bede hatte den Charakter einer dinglichen Last und war der Hauptsache nach eine Grund- oder Gebäudesteuer. Die Steuerpflicht suchte man möglichst allgemein zu gestalten. Dabei mußte man sich besonders gegen die privilegierten Stände wenden. Es kam häufig vor, daß der Adel und zwar nicht am wenigsten die landesherrlichen Beamten Güter aus den Händen der Untertanen kauften und sich weigerten, davon Bede zu entrichten.[4]) Demgegenüber betonte man immer den Charakter der Steuer als einer dinglichen Last und sprach von „bedhaften" Gütern. So zeigte sich immer die Tendenz, die persönliche Freiheit von der Steuer in eine dingliche zu verwandeln, wenn auch manchmal ohne Erfolg. Diese Steuer wurde nicht dem Einzelnen, sondern der Gemeinde als Ganzem aufgelegt, die sie auf ihre Mitglieder verteilte. Man erhob die Bede im Frühjahr und im Herbst. Aber bei beiden Gruppen gab es die ver-

[1]) v. Below: Handw. d. Staatswiss. unter Grundsteuer.

[2]) Arnold Thoelke: Die Bede in Kurpfalz von ihren Anfängen bis ins 16. Jahrhundert. Neue Heidelb. Jahrbücher. XVII. 1912. S. 85 ff.

[3]) S. 25.

[4]) Ein ähnliches Verhalten dieser Stände zur damaligen Zeit sehen wir auch auf andern Gebieten. So führt z. B. eine oberpfälz. Ungeltsordnung vom Ende des 16. Jahrhunderts die Unordnung im Ungeltswesen darauf zurück, daß die landesherrlichen Beamten „sich unterstanden" haben, das Ungeld zu verweigern. Karlsr. Pfalz. Gen. Akt. 180.

schiedendsten Termine, woher auch die mannigfachen Benennungen der Steuer selbst herrühren, z. B. Maienbede, Pfingstbede, Michelsteuer, Weihnachtsbede usw. Die Zahlungsmittel sind Geld und Naturalien. Noch in den Ausgabeverzeichnissen von 1590ff[1]) haben wir Posten, die auf Zahlung der Bede in natura schließen lassen, wie z. B. „bedkorn". Die Einnahmen aus der Bede wurden den verrechneten Stellen abgeliefert.[2]) Wenn Thoelke[3]) Faut (Vogt), Amtmann, Zollschreiber, Schaffner und Keller ohne weiteres als gleichstehende Beamte bezeichnet, die die Bede in Empfang nähmen, so entspricht das wenigstens für das Ende des 16. Jahrhunderts keineswegs der Wirklichkeit, da man damals die Finanzverwaltung der Ämter von der übrigen Verwaltung getrennt hatte und man wohl zwischen den verrechneten Beamten und den andern Beamten unterschied.[4])

Von geringerer Bedeutung als die Bede sind einige kleinere direkte Steuern, nämlich Inzug, Abzug, Nachsteuer und ferner Frongeld und Atzgeld. Über diese nun im folgenden einige Worte.

Inzug, Abzug, Nachsteuer.

In den kurpfälzischen Einnahmerechnungen von 1590 ff.[5]) finden wir oft Summen, die als Inzug, Abzug und Nachsteuer bezeichnet werden. Der Inzug wurde bezahlt von dem, der sich in Kurpfalz niederlassen wollte. Was Abzug und Nachsteuer anbelangt, so haben wir in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts keine reinliche Scheidung im Gebrauch dieser Worte.[6]) Abzug und Nachsteuer werden beide gebraucht von Abgaben, die stattfinden, weil der, der die Abgabe bezahlen muß, ihm zustehendes Gut aus dem kurpfälzischen Territorium hinter eine andere Herrschaft bringt. Meistens wird der Ausdruck

[1]) Karlsr. Kop. 913.

[2]) Ebenda.

[3]) a. a. O., S. 133.

[4]) Vergl. S. 3 f.

[5]) Karlsr. Kop. 913.

[6]) Karlsr. Pfalz. Gen. Akt. 5.

Abzug für die Summe angewendet, die der kurpfälzische Untertan bezahlt, wenn er aus der Pfalz zieht und seine Habe mit sich nimmt und der Ausdruck Nachsteuer für die Summe, die ein Fremder bezahlt, der in der Pfalz ererbtes oder erheiratetes Gut abholt. Aber man spricht sowohl im 1. Falle von Nachsteuer und in diesem von Abzug, wie man auch beide Arten von Abgaben unter dem gemeinsamen Namen Nachsteuer zusammenfaßt.

Sehen wir nun zu, wie es mit Erhebung und Höhe dieser Abgaben stand. — Aus dem Jahre 1563 ist uns ein Bericht erhalten, den der Faut und der Landschreiber zu Heidelberg dem Kurfürsten über diese Dinge anfertigen mußten.[1]) Daraus sehen wir, daß hierin bis zu dieser Zeit eine große Unregelmäßigkeit herrschte. Was den Inzug anbetrifft, so ist er an den meisten Orten, aber nicht überall, üblich. Die Höhe der Abgabe aber schwankte sehr. An dem einen Orte wurden ½ fl. gezahlt, an einem andern 1, 2, 3, 4 oder 6 fl. Diese Verschiedenheit erklärt sich, wenn wir uns fragen, wie man die Forderungen beim Zuzug begründete. Der Neueinziehende mußte hauptsächlich deshalb den Inzug bezahlen, weil er auch Anteil an der Almende bekam.[2]) Nun waren die Almenden der einzelnen Orte verschieden nach Qualität und Quantität und so mußten auch die Abgaben verschieden ausfallen. Wir haben Fälle, wo die Beziehung dieser Abgaben zur Almende ausdrücklich hervorgehoben wird. So wurde z. B. in Lindenfels und den umliegenden Dörfern kein Inzug gefordert, wohl aber „in der Michelbacher und Lindenfelser thalzent, da die underthanen guete almend haben".[3])

Ebensowenig wie der Inzug, sind Abzug und Nachsteuer allgemein geregelt. Diese Abgaben waren nach dem Bericht der beiden Beamten bedeutend weniger verbreitet als der Inzug. An manchen Orten wird Inzug bezahlt, wo Abzug und Nachsteuer nicht in Gebrauch sind. Dies erklärt sich daraus, daß die Pfalz mit vielen

[1]) Karlsr. Pfalz. Gen. Akt. 5.
[2]) Vrgl. Handw. d. St.: Freizügigk.
[3]) Pfalz. Gen. Akt. 5, fol. 7.

angrenzenden Herrschaften Verträge geschlossen hatte, die für die Untertanen beider Teile Befreiung vom Abzug bestimmten.[1])

Wir sehen, es zeigt sich sowohl beim Inzug als auch beim Abzug und der Nachsteuer eine ziemlich große Unregelmäßigkeit. Der Bericht des Fauts und des Landschreibers von Heidelberg hatte aber zur Folge, daß man von nun an an eine Regelung dieser Dinge dachte. Und noch im selben Jahr bestimmte der Kurfürst[2]), alle Personen, die in geschlossene pfälzische Städte oder Flecken einziehen wollten, sollten „uns als der Obrigkeit" 5 fl. „zum einzug" bezahlen. Derselbe Erlaß regelte auch Abzug und Nachsteuer. Wenn ein pfälzischer Untertan wegziehe oder ein Fremder etwas erheirate oder erwerbe, so solle „der zehendt pfenning, und also vom hundert zehen gulden zum abzug oder nachsteuer" bezahlt werden. Weiterhin wurde festgelegt, wer das Geld bekommen sollte. Der Inzug wurde geteilt zwischen dem Kurfürsten und den einzelnen Gemeinden, und zwar sollten die Städte „den halbigen", die gemeinen Flecken und Dörfer „den drittigen thail" erhalten. Das übrige bekam der Kurfürst, der Abzug und Nachsteuer ganz einzog.

Zum Schluß heißt es noch, daß bei diesbezüglichen Vereinbarungen mit benachbarten Herrschaften oder Privilegien in dem eigenen Lande darauf Rücksicht genommen werden sollte. Aus dieser letzten Bestimmung können wir schon schließen, daß sich eine vollständige Ordnung der Abgaben nicht durchführen ließ, wie wir ja immer in der damaligen Zeit mit einer Durchlöcherung von solchen Verordnungen durch anders lautende Abmachungen und Privilegien rechnen müssen.

Und wirklich zeigte es sich in den folgenden Jahren, daß sich eine regelmäßige Ordnung in diesen Dingen nicht durchführen ließ. Besonders kam dies bei Abzug und Nachsteuer in Betracht. Beim Inzug verhält es sich, wie wir später sehen werden, ähnlich.

[1]) Pfalz. Gen. Akt. 36 (Verzeichnis der Verträge).
[2]) Karlsr. Pfalz. Gen. 5.

Wie gesagt, sollte beim Abzug auf Vereinbarungen und Privilegien Rücksicht genommen werden. Solche Abmachungen aber bestanden viele.[1]) So hatte es in manchen Fällen seine Schwierigkeiten mit Erhebung des Abzuges. Dann kam aber noch ein anderes Moment in Betracht. Wenn nämlich der Abzug und die Nachsteuer als eine Entschädigung für das aus dem Lande gehende Vermögen betrachtet wurde, so wurden diese Abgaben andererseits von den Herrschaften, hinter die dieses Vermögen gebracht werden sollte, als eine Schädigung ihrer Interessen empfunden. Und da suchten diese sich dann schadlos zu halten, indem auch sie Abzug und Nachsteuer einrichteten.[2]) So ist es erklärlich, daß sich die Klagen und Beschwerden häuften. Und endlich sah sich Kurfürst Ludwig VI. im Jahre 1580 gezwungen, von der Rechenkammer einen Bericht zu verlangen,[3]) „auss was motiven und bewegnussen inn anno 63 solche Nachsteur anfangs im landt angerichtet und darbei bedacht worden, ob die auch in allen Stetten und Ampten zugleich im werckh, wie sich die eines und andern orts angelassen, sampt was die in deren zeit ungefehrlichen ertragen, oder noch järlichs nutzen möge, item was sich darbey fur incommoda und ungelegenheiten ertrugen, mit ihrem gutachten", ob nachbarliche Vergleichungen zu treffen wären, „oder ob eine solche nachsteur genczlich wider ufzuheben und abzuschaffen" sei, oder was sonst zu tun sei.

Die darauf erfolgende Antwort der Rechenräte[4]) ist ohne Zweifel die Grundlage gewesen für die Bestimmungen über diese Abgaben in der pfälzischen Landesordnung vom Jahre 1582[5], die auch noch in den 90er Jahren, also in der Zeit, die für uns in Frage kommt, Geltung hat. Nach dieser Ordnung wurde beim Wohnungswechsel und bei Erbschaften Abzug und Nachsteuer nicht

[1]) Karlsr. Pfalz. Gen. Akt. 36.
[2]) Karlsr. Pfalz. Gen. Akt. 5.
[3]) Ebd.
[4]) Ebd.
[5]) Churf. Pfalz. Landesordnung Heidelb. Joh. Spiess, 1582, fol. 51.

erhoben, wenn das Vermögen innerhalb der Pfalz blieb, und ferner, wenn das Vermögen hinter eine Herrschaft gebracht werden sollte, „die von den unserigen in Erbfällen, oder denjenigen, so hinder uns ziehen, kein nachsteuer eynnemen läßt, sonder einen freyen zug dissfals gestattet, sich mit uns darunder verglichen hat, oder nachmals folgender gestalt vergleichen möchte". In allen andern Fällen mußte Nachsteuer und Abzug entrichtet werden. Und zwar bezahlte man den 10. Pfennig oder „als viel dieselb Obrigkeit dahin sich einer begibt, den unserigen abnemmen lassen". Doch die Regel war zweifellos die 10prozentige Abgabe, „der zehende pfenning". Das zeigen alle aus dieser Zeit erhaltenen Aufzeichnungen über diese Sache.[1])

Auch beim Inzug ließen sich die Bestimmungen von 1563 nicht halten. Damals waren ja 5 bezw. 3 fl. für den Inzug festgelegt worden. Wenn uns nun auch aus der Zeit von 1563—1582, soweit ich sehe, nichts erhalten ist, was uns bestätigt, daß man sich über die Verordnungen hinweggesetzt und nach altem Herkommen verfahren hat, so zeigt uns das doch klar das Landrecht von 1582,[2]) das von einer solchen Verordnung nichts mehr weiß und bestimmt, der, der sich in der Pfalz niederlasse, solle „seine Mannrechte auflegen", dem Kurfürsten huldigen und „was der Statt, Flecken oder Dorf, dahin er sich begibt, dem herkommen nach ferner gebürt, leisten".
Zu diesen kleineren Einnahmen kommt als direkte Steuer noch das sogenannte Frongeld und Atzgeld hinzu.

Frongeld und Atzgeld.

Es ist schon kurz darauf hingewiesen worden, daß die Fronden in Westdeutschland nicht die Bedeutung erlangt hatten, wie sie sie im Osten hatten.[3]) Dies hing mit der Verschiedenheit des wirtschaftlichen Betriebes im Osten und Westen zusammen.[4]) In der Hauptsache waren

[1]) Karlsr. Pfalz. Gen. Abzugsrecht.
[2]) A. a. O., fol. 49.
[3]) Vergl. S. 16f.
[4]) Vergl. v. Below: Territor u. Stadt, S. 2.

es im Westen Deutschlands nur Fronden öffentlich rechtlichen Charakters, die von den Untertanen verlangt wurden. Kurfürst Friedrich II. (1544—56), der überhaupt im Finanzwesen bedeutende Neuerungen veranlaßt hat,[1]) traf hier eine wichtige Entscheidung. Er bestimmte, daß die Frondienste durch eine Geldabgabe ersetzt werden konnten.[2]) Diese Abgaben statt der Frondienste müssen aber sehr gering gewesen sein. Das zeigen die kleinen Jahresbeträge, die den Ertrag von Frongeld und Atzgeld[3]) darstellen.[4]) Trotzdem vollzog sich die Umwandlung der Frondienste in Geldabgaben nur langsam, denn am Ende des 16. Jahrhunderts gab es noch solche Dienste. In der Landesordnung von 1582 heißt es,[5]) wo die Pfalz „Läger, Atz und Fronsgerechtigkeiten hergebracht (Sonderlich da solche biß noch nicht abgekaufft oder in einen anderen Nutzen gewendet)," da sollen die Amtleute und Diener diese Rechte ausnutzen.

Ebenso wie das Frongeld, war auch das Atzgeld von Friedrich II. eingeführt worden. Unter Atzrecht verstand man die Berechtigung des Landesherrn, mit seinem Gefolge bei den Untertanen freie Verpflegung beanspruchen zu können. Was früher dem Könige zugestanden hatte,[6]) war auf die Landesherren übergegangen. Statt dieser lästigen Verpflegungsverpflichtungen konnten nun

[1]) Vrgl. Gothein: Landst. d. Kurpfalz. Z. G. O. Rh. N. F. 3, S. 18 ff (Ungeld, Frongeld, Atzgeld).

[2]) Gothein: A. a. O., S. 19.

[3]) Vrgl. das folgende.

[4]) Gothein gibt als Jahresertrag aus Frongeld und Atzgeld zusammen folgende Summen an: 1593: 1010 fl., 1597: 1118 fl., 1602: 1215 fl. Die Angaben der Kammermeistereirechnungen dieser Jahre (Karlsr. Pfalz. Gen. Akt. 5293, 5296, 5292) stimmen aber nicht genau mit diesen Summen überein. Nach ihnen betrugen die Einnahmen aus dem Atzgeld 1593: 1090 fl., 1597: 1189 fl., 1602: 1215 fl.

Da Einnahmen aus dem Frongeld in den Kammermeistereirechnungen nicht besonders erwähnt werden, so dürfen wir wohl annehmen, daß sie in den betreffenden Summen stecken, die als Atzgeld bezeichnet sind. Auf jeden Fall ist der Ertrag ein minimaler.

[5]) I. Teil XI. Tit. fol 62 v.

[6]) R. Schröder: Dsch. Rechtsgesch., S. 205, 210, 556.

die Untertanen seit Friedrich II eine Summe entrichten, das Atzgeld.[1]) Auch dieses muß sehr niedrig gewesen sein,[2]) aber wir haben auch hier dieselben Erscheinungen, wie bei der Umwandlung der Fronden in eine Steuer. Es fanden noch am Ende des 16. Jahrhunderts an manchen Stellen Verpflegungen der pfalzgräflichen Beamten von Seiten der Untertanen statt. Neben der beim Frongeld zitierten Stelle aus der Landesordnung[3]) sei dafür als Beweis eine Stelle aus der Bestallung des Forstmeisters der rechtsrheinischen Ämter vom Jahre 1596[4]) hervorgehoben. Dort heißt es, er soll bei seinen Reisen „die atzung, wo er die erreichen mag, besuchen, doch zimblich und von unsertwegen handhaben."

So hatte man also in diesen beiden Abgaben in der Mitte des 16. Jahrhunderts zwei neue direkte Steuern geschaffen. Das war immerhin ein Fortschritt im Finanzwesen. Aber ein besonderer Gewinn erwuchs dem Landesherrn kaum daraus, da er die Berechtigung auf Fronden und Verpflegung zum Teil aufgab, dafür aber nur ein geringfügiges Äquivalent bekam.[5])

Von allen diesen Steuern hatte auch die wichtigste, die Bede, sehr viel von ihrer Bedeutung für das Finanzwesen eingebüßt.[6]) So kam es, daß die ordentlichen Steuern, die die Pfalz am Ende des 16. Jahrhunderts erhob, nur einen kleinen Bestandteil der Gesamteinnahmen bildeten. Das geht auch aus den Angaben der Kammermeistereirechnungen von 1593,[7]) 1597[8]) und 1602[9]) hervor. Dort sind unter den Einnahmen folgende Summen als „amtsgefälle" gebucht, 1593: ca. 20 620 fl., 1597: 22 757 fl., 1602: 29 366 fl. Unter dem Begriff Amtsgefälle werden hier nicht die Einkünfte aus den Zöllen, dem Ungelde

[1]) Gothein: A. a. O., S. 19.

[2]) Vrgl. S. 54.

[3]) S. 54, Anm. 5.

[4]) Karls. Kop. 860, fol. 313 ff.

[5]) Vrgl. Gothein: A. a. O., S. 19.

[6]) Vrgl. die Gründe dafür bei Thoelke a. a. O., S. 137.

[7]) Karlsr. Pfalz. Gen. Akt. 5293.

[8]) Karlsr. Pfalz. Gen. Akt. 5296.

[9]) Karlsr. Pfalz. Gen. Akt. 5292.

(vergl. das folgende) und dem Atzgelde gefaßt. Es stecken also darunter die Einnahmen, die wir als privatrechtliche zusammengefaßt haben und die behandelten Steuern mit Ausnahme des Atzgeldes. Wenn wir uns nun vergegenwärtigen, daß die privatrechtlichen Einnahmen der Pfalz damals ziemlich bedeutend waren, so müssen wir uns hüten, die Wichtigkeit dieser Steuern bei der ja an und für sich nicht besonders großen Summe, zu hoch anzuschlagen. Leider läßt das Quellenmaterial keine genaueren zahlenmäßigen Nachweise zu.

Eine größere Rolle als diese Steuern spielte aber eine indirekte Steuer, das Ungeld.

Das Ungeld.

Das Ungeld verdankt sein Dasein den Städten. Von dort übernahmen es die Territorien.[1]) Ungeld wurde in der Pfalz von allen möglichen Waren erhoben.[2]) Am wichtigsten waren aber die Abgaben von Wein und Bier, das Getränkeungeld. Dabei unterschied man das Hausungeld, das die Untertanen bezahlen mußten von dem Getränk, das sie sich einlegten[3]) und das Schenkungeld, das die Wirte bezahlten von dem Getränk, das sie verkauften, das auch höher stand, als das Hausungeld.[4]) Im Jahre 1549 hatte Kurfürst Friedrich II eine Ungeldordnung für die Pfalz erlassen und dadurch die Erhebung dieser Abgabe auf das ganze Land ausgedehnt.[5]) Darnach durfte keiner Getränke einlegen ohne Wissen der sogenannten Ungelter. Diese hatten die Aufgabe, festzustellen, wieviel Getränk eingelegt wurde und die Abgaben einzusammeln, die nach dem Preis des Weines bemessen waren. Das Geld legten sie in eine verschlossene Büchse,

---

[1]) Vrgl. v. Below: Die städt. Verwalt. d. M. A. als Vorbild der späteren Territorialverwaltung. Hist. Ztschr. 1895 (75), S. 432 ff.

[2]) Oberrhein. Stadtr. I, S. 397.

[3]) Ebda. I, S. 396, 520; Heidelberger Landschreibereirechnung v. 1604. Karlsr. Pfalz. Gen. Akt. 5275.

[4]) Oberrhein. Stadtr. I., S. 517.

[5]) Karlsr. Pfalz. Gen. Akt. 4972. Vrgl. Gothein: D. Landst. d. Kurpfalz Z. G. O. Rh. N. F. III (1888), S. 18 f.

deren Schlüssel im Besitze der Amtleute waren. Jedes Quartal fand dann ebenso wie beim Zoll ein Aufschluß statt. Auch diese Aufschlüsse wurden von den verrechneten Amtleuten und dem Amtschreiber des betreffenden Amtes vorgenommen und das Verfahren war genau so wie beim Zoll. Es wurden zwei gleichlautende Kerbzettel verfertigt, worauf das Ergebnis des Aufschlusses verzeichnet war. Davon wurde der eine sofort mit dem Geld zur Kammer geschickt, der andere blieb im Besitze des verrechneten Amtmannes, der ihn seiner Rechnung beilegen mußte.[1]) Das Ungeld in den Städten wurde in der Regel zwischen dem Kurfürsten und den Städten geteilt.[2]) Diese Steuer wurde im Laufe der Zeit immer erhöht, sodaß man im Jahre 1603, als man eine große Finanzreform ins Werk setzte und dabei das Ungeld wieder zu Gunsten des Kommissariats[3]) in die Höhe schrauben wollte, sich genötigt sah, die Bestimmung zu treffen, das Ungeld solle „nicht an den dritten oder halben theil werts deß weins lauffen" und man die Höhe des Ungelds auf höchstens 4 fl. 16 alb. für das Fuder Wein und 2 fl. 8 alb. für das Fuder Bier festsetzte.[4]) Hieran sieht man, welche große Belastung des Getränkes das Ungeld darstellte, zumal es noch meistens mit kleineren Abgaben, wie Leggeld, Lagergeld usw. verbunden war.[5])

Über die Gesamteinnahmen an Ungeld und die Unkosten, die die Erhebung mit sich brachte, orientieren uns die Angaben der Kammermeistereirechnungen von 1593,[6])

---

[1]) Churpfälz. Landsordnung von 1582, I. Teil, S. 69. Vrgl. Zölle, S. 37 f. u. Verwaltungsorganisat., S. 8 f.

[2]) So hatte z. B. Heidelberg 1/3 vom Ungeld seit 1447 (Oberrh. Stadtr. I, S. 513), was 1592 von neuem bestätigt wurde (Karlsr. Kop. 857, fol. 16 ff). 1604 war die Stadt Heidelberg im Besitze der Hälfte des Ungelds (Heidelberger Landschreiberechnung von 1604. Karlsr. Pfalz. Gen. Akt. 5275).

[3]) Vrgl. d. Darstellung der Ereignisse von 1603, S. 93.

[4]) Karlsr. Pfalz. Gen. Akt. 5935, fol. 122 ff.

[5]) Vrgl. Bassermann: Gesch. des Weinbaus, II, S. 447.

[6]) Karlsr. Pfalz. Gen. Akt. 5293.

1597[1]) und 1602.[2]) Dort sind folgende Summe verzeichnet:

1593.[3])

Einnahmen	....	ca. 8889 fl.
Ausgaben	....	[4])

1597.

Einnahmen	....	ca. 7929 fl.
Ausgaben	....	„ 755 „

1602.

Einnahmen	....	ca. 9321 fl.
Ausgaben	....	„ 1028 „

Nachdem so die hauptsächlichsten ordentlichen Einkünfte der Pfalz, die die verrechneten Stellen einbrachten, besprochen worden sind, gehe ich nicht zu den außerordentlichen pfälzischen Einkünften über. Von diesen wird an anderer Stelle die Rede sein. Hier sollen jetzt die Ausgaben der verrechneten Stellen erörtert werden, um, dem Plane der Arbeit entsprechend, eine möglichst klare Vorstellung zu geben sowohl von den regelmäßigen Einkünften als von der regelmäßigen Belastung der verrechneten Stellen.

B. Die Ausgaben der verrechn. Stellen

Bei Besprechung der Einnahmen ist schon manches behandelt worden, was zum Verständnis der Ausgaben notwendig ist. Dieser Teil kann also erheblich kürzer gestaltet werden.

Fassen wir nun die Ämter ins Auge und sehen, wie es mit ihrer Belastung stand, so können wir die Ausgaben dort nach dem Aufwandszweck[5]) einteilen, in solche für die allgemeine Verwaltung, für die Finanzverwaltung und für das Rechts- und Militärwesen.

[1]) Karlsr. Pfalz. Gen. Akt. 5296.
[2]) Karlsr. Pfalz. Gen. Akt. 5292.
[3]) Nicht, wie Gothein angibt, 1592; vergl. S. 38, Anm. 5.
[4]) Die Angaben fehlen, weil die betreffenden Blätter der Kammermeistereirechnung abgerissen sind.
[5]) Vrgl. v. Heckel: Lehrbuch d. Finanzwissensch. I., S. 24 f.

1. Allgemeine Verwaltung.

Bei den Ausgaben für die allgemeine Verwaltung kommen vor allem die Bezüge der Beamten in Betracht. Sie bestanden regelmäßig in der Geldbesoldung, in Naturallieferungen und in Pferdschadengeld.[1])

Als Besoldung der Oberamtleute finden wir oft den Betrag von 100 fl., wie bei den Oberamtleuten zu Heidelberg, Bretten, Germersheim, Lautern.[2]) Es kamen aber auch höhere (Starkenburg 160 fl., Simmern 200 fl.) und niedrigere Summen (Ötzberg 60 fl., Bacharach 70 fl.) vor.[3]) Die Landschreiber erhielten durchschnittlich 50 fl. Höhere Summen sind eine Ausnahme, wie z. B. 100 fl. beim Landschreiber zu Simmern. Die Zollschreiber und Beseher standen etwas niedriger in ihrer Besoldung. Zu Germersheim und Mannheim bekamen sie 40 fl. An den wichtigern mittelrheinischen Zollstätten, Bacharach und Caub, erhielten sie mehr.[4]) Die Keller wurden mit 20—30 fl. bezahlt. Sie standen mit ihrer Besoldung nicht viel besser als die Amtschreiber, Amtknechte und Schultheißen, von denen die Amtknechte fast regelmäßig 23 fl. erhielten. Zu diesen Besoldungen kamen noch die für Zoller und Ungelter, die auch meistens als Geleitsbeamte fungierten, für Jäger und Förster und die sogenannten Aus- oder Hühnerfaute, die die Einkünfte aus der Leibeigenschaft eintrieben.[5])

[1]) Amtsbestallungen in Karlsr. Kop. 860.
Zu den erwähnten Bezügen der Beamten kommen noch „accidentalien", die die Beamten von den Untertanen bei bestimmten Gelegenheiten zu erheben pflegten. Manche Stellen in den Amtsbestallungen lassen erkennen, daß es zwischen den Beamten und den Untertanen oft zu Meinungsverschiedenheiten in dieser Sache gekommen ist. Daher verfaßte man zuweilen Verzeichnisse, in denen die Akzidentalien auf die die Beamten Anrecht hatten, angegeben waren. In manchen Bestallungen zeigt sich auch das Bestreben, die Akzidentalien ganz abzuschaffen.
[2]) Karlsr. Kop. 860. Amtsbestall. Daraus sind auch die folgenden Angaben.
[3]) Alle Oberamtleute bekamen noch Nebenbesoldungen als Räte von Haus aus. Vrgl. S. 82.
[4]) Fliedner: a. a. O., S. 152.
[5]) Vrgl. S. 24.

Für die Naturalbezüge und die Kleider wurden manchmal die entsprechenden Summen bezahlt.

Das Pferdschadengeld hing zusammen mit der Verpflichtung aller Beamten, sich stets beritten zu halten. Es war eine Entschädigungssumme für die Kosten, die das Halten eines Pferdes verursachte. Für die Amtknechte, die nur 1 Pferd zu halten brauchten, betrug das Pferdschadengeld regelmäßig 6 fl.,[1]) für die höheren Beamten, die auch zur Haltung mehrerer Pferde verpflichtet waren, waren größere Summen festgesetzt. So erhielt z. B. der Faut zu Heidelberg für 4 Pferde 60 fl.,[2]) der Landschreiber daselbst für 2 Pferde 20 fl.[3])

Weitere Unkosten brachte die Verwaltung der Ämter mit sich durch die sogenannten Zehrungen. Die Beamten wurden oft in Amtsgeschäften verschickt. Dabei mußte die Pfalz für ihren Unterhalt aufkommen. Früher war ihr nun das Atzrecht an vielen Orten in erheblichem Maße zu statten gekommen, wonach die Untertanen die Verpflichtung hatten, den Pfalzgrafen oder seine Beamten zu unterhalten. Diese Verpflichtung war zum Teil durch Einführung des Atzgeldes aufgehoben worden.[4]) An manchen Orten bestanden die Verpflegungsverpflichtungen aber noch am Ende des 16. Jahrhunderts. Die Beamten wurden immer angewiesen, bei ihren Reisen solche noch bestehenden Rechte auszunutzen.[5]) Wo diese aber nicht mehr bestanden, da waren sie auf Wirtshäuser oder auf die kurfürstlichen Kellereien und Höfe angewiesen. Auf den letzteren wurde bis 1595 für die Beamten auf der Reise der „Hauskosten" geführt, d. h. sie wurden unentgeltlich aufgenommen und beköstigt. 1595 aber wurde für diese Beamten der Hauskosten ganz abge-

[1]) Karlsr. Kop. 860; Heidelb. Landschreib. Rechnung v. 1604. Karlsr. Pfalz. Gen. Akt. 5275.

[2]) Karlsr. Kop. 860, fol. 77.

[3]) Ebda., fol. 355.

[4]) Über d. Atzrecht u. d. Atzgeld, vrgl. S. 54f.

[5]) Amtsbestallungen, Karlsr. Kop. 860; Landesordnung v. 1582, I. Teil, fol. 62 v.

schafft.[1]) Sie mußten von nun an ihre Beköstigung auch auf den Kellereien und Höfen, wenn keine besonderen Befehle von Heidelberg gegeben waren, regelmäßig bezahlen.[2]) Zur Bestreitung solcher Ausgaben wurden in den Ämtern die Zehrungsgelder an die Beamten gezahlt. Das Verfahren bei Auszahlung solcher Gelder war durch eine Bestimmung der Landesordnung von 1582[3]) geordnet: Der Amtschreiber jedes Oberamtes mußte die Zehrungsgelder, die jede verrechnete Stelle bezahlen sollte, aufzeichnen, die Zettel dem Oberamtmann zur Durchsicht und Unterschrift vorlegen und sie dann den verrechneten Amtleuten zustellen. Erst nach Empfang der Zettel, die später bei der Rechnung als Beleg dienten, durften diese die Gelder auszahlen.

Hier seien auch die Zehrungen fremder Herren und Fürsten erwähnt. Diese bewirtete man bei ihrer Durchreise durch die Pfalz, entweder auf den eigenen Höfen oder man ließ sie bei den Wirten „auslösen".[4]) Die damalige äußere Politik der Pfalz brachte es schon mit sich, daß man für diese Zwecke viel ausgeben mußte. Diese Ausgaben scheinen aber doch ein gerechtes Maß bei weitem überstiegen zu haben, so daß man 1588 an alle Ämter den Befehl richtete,[5]) keine Person aufzunehmen, ohne ausdrücklichen Befehl von Heidelberg. Dadurch veranlaßt wird man wohl diese Ausgaben etwas

[1]) Den Kellern und Schaffnern war das kleine Waidwerk (Hasen etc.) erlaubt gewesen, „damit sie den haußcosten, so unser räte, ohr andere abgeordnete diener .... den atzt daselbst nemmen wurden, desto besser hinaus füren möchten". Diese Jagd wird den Beamten 1595 verboten, „da der atz gentzlich abgeschafft und sie unsertwegen den costen nicht ferner füren". Karlsr. Pfalz. Gen. Akt. 2802.

Über den Hauskosten vrgl. S. 64.

[2]) In der Bestallung des Forstmeisters für die rechtsrheinischen Ämter von 1596 heißt es, es soll ihm in unsern „amptsschlossen, kellereien und höffen cost, doch weil der atz itzo abgestellt, gegen gebürlicher bezahlung . . . gegeben werden". Karlsr. Kop. 860, fol. 313 ff.

[3]) I. Teil, XIII. Tit. Amptschreiberey, Verrichtung und Befehl, fol. 69.

[4]) Vrgl. Geleit, S. 42.

[5]) Karlsr. Pfalz. Gen. Akt. 2778.

eingeschränkt haben, aber in den Ausgaberechnungen von 1590 ff.[1]) kommen doch noch ziemlich häufig Posten mit der Bezeichnung „frembder herren zehrung" etc. vor, und 1600 sah man sich sogar zu einer Erneuerung der Verordnung von 1588 gezwungen.[2])

Bei Verwaltung der Ämter haben wir neben den Ausgaben für Besoldung und Zehrung noch besonders solche für Ausführung von öffentlichen Bauten (Gebäude, Wege, Brücken etc.). Das Baumaterial hatte man teilweise aus dem Eigenbesitz, teilweise mußte es gekauft werden.[3]) Die Ausgaben für den Personalaufwand traten mehr zurück, da hier hauptsächlich die öffentlich rechtlichen Frondienste in Betracht kamen.[4]) Nur verursachte die Beköstigung der Fröner einige Unkosten.[5]) Eine besondere Art von Bauten sei hier hervorgehoben, nämlich die Arbeiten zur Regulierung des Rheinstromes.[6]) Es handelte sich besonders um Errichtung von Dämmen und Befestigung der im Rhein sich bildenden Auen.[7])

Zum Verkehr der einzelnen Ämter mit der Zentrale in Heidelberg und überhaupt zur Übermittelung irgendwelcher Nachrichten usw. dienten die Boten. Dazu verwandte man besonders die sogenannten „einspennigen knechte",[8]) d. h. die Angestellten, denen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten 1 Pferd zur Verfügung stand. Zu ihrer Bezahlung dienten die Botengelder, die regelmäßig in den Ausgraberechnungen wiederkehren.[9])

Neben diesen im Vorhergehenden besprochenen Ausgaben kamen immer noch geringere vor, von denen

[1]) Karlsr. Kop. 913.
[2]) Karlsr. Pfalz. Gen. Akt. 2778.
[3]) Ausgabeposten für Bauholz, Ziegel, Kalk etc. Karlsr. Kop. 913.
[4]) Vrgl. Eink. aus d. Grundherrsch. S. 16f.
[5]) Ausgabeposten „mit den frönern veratzt"etc. Karlsr. Kop. 913.
[6]) Ausgabeposten „rheinbau" etc. Karlsr. Kop. 913.
[7]) Vrgl. Einkünfte aus der Grundherrsch. S. 20.
[8]) Vrgl. Neues Arch. f. Gesch. d. Stadt Heidelberg. I. (1890), S. 33 f.
[9]) Karlsr. Kop. 913.

nur solche für Kanzleizwecke (Papier, Tinte etc.)[1]) hier genannt werden sollen.

2. Die Finanzverwaltung.

Zu den Kosten, die die Finanzverwaltung erforderte, gehören die Bezüge der Beamten in sofern, als sie entrichtet wurden als Entschädigungssumme für die Tätigkeit dieser Beamten in der Finanzverwaltung. Sie sind im vorigen Abschnitte behandelt worden. Am meisten Unkosten verschlang aber der Aufwand, den man zur Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe machen mußte und überhaupt die Ausgaben, die die Einbringung und Verwertung der Einkünfte erforderte, als deren Rechtstitel wir die Grundherrlichkeit angenommen haben.

Wenn wir nun zuerst unsern Blick auf den im Eigenbetrieb bewirtschafteten Besitz richten, so sehen wir, daß dort die Hauptbelastung hervorgerufen wurde durch die Bezahlung und Unterhaltung des Personals, das die Arbeiten verrichtete. Der feste Bestand des Personals auf den im Selbstbau betriebenen Höfen war das „ordinari gesindt". Ueber die Bezahlung dieses ordentlichen Gesindes sind wir durch die Bestallung eines Kellers von Ibersheim von 1598[2]) einigermaßen unterrichtet. Dort waren damals 25 Personen ständig beschäftigt. Von diesen erhielten 1 Bäcker 18 fl., 1 Schmied 20 fl., 1 Meisterknecht 24 fl., ein Pflug- oder Ackermeister 26 fl., 2 Ackerknechte zusammen 48 fl., 3 Ackerjungen zus. 60 fl., 2 Kuhhirten und 2 Schweinehirten zus. 52 fl., 6 „mägde" und 1 „mägdlin" zus. 65 fl. Die Keller mußten sorgen, daß sie mit dem „ordinari gesindt" auskamen.[3]) Aber in den Erntezeiten war dies nicht möglich. Dann mußte man Tagelöhner hinzunehmen. So finden wir in den Ausgaberechnungen immer Posten mit der Bezeichnung „den tagelöhnern".[4])

Die Verpflegung des Gesindes geschah auf Rech-

[1]) Karlsr. Kop. 913.
[2]) Karlsr. Kop. 860, fol. 394 ff.
[3]) Bestall. d. Kellers v. Ibersh. a. a. O.
[4]) Karlsr. Kop. 913.

nung des Amtes und die Ausgaben dafür wurden mit der Bezeichnung „hauscosten" in den Rechnungen gebucht.[1]) In der Führung der Hauskosten hatte man 1595, wie oben erwähnt worden ist,[2]) eine Änderung in sofern getroffen, als es verboten worden war, Beamte oder fremde fürstliche Personen ohne besondern Befehl von Heidelberg aufzunehmen und umsonst zu bewirten. In den Rechnungen der Kellereien (Höfe) Hemsheim, Ibersheim, Sandhofen, Kirchgarthausen, Bruchhausen, Rheinhausen, die fast alle von 1592—94 u. 1597—99 erhalten sind,[3]) sind die ersten von 1592—94 mit der Bezeichnung „im hauscosten", die anderen von 1597—99 mit der Bezeichnung „außer dem hauscosten" versehen. Dies kann sich aber nur auf die erwähnte Änderung beziehen, daß es nämlich dem Keller eines Hofes verboten wurde, Leute, die nicht zum Hofe gehörten, unentgeltich zu beköstigen. Das Gesinde des Hofes blieb nach wie vor „im hauscosten". Das zeigen uns die Bestallungen des Kellers von Bruchhausen und von Ibersheim,[4]) in denen Bestimmungen über den Hauskosten getroffen werden. Zur Veranschaulichung dessen, was ein solcher Hauskosten damals verschlang, möge hier aus der angeführten Bestallung des Kellers von Ibersheim eine Aufstellung für den Hof Ibersheim angeführt werden, nach der für die 25 Personen des ordentlichen Gesindes folgendes für ein Jahr veranschlagt war:

100 Malter Korn	3 Malter Erbsen
50 „ Gerste	3 „ Linsen
3 Fuder Wein	4 „ Gerste, „zu rollen"
½ „ Bier	4 Malter Haber, „zu habermel"
6 Stiere	4 Malter Spelzen „zu weiß und grießmel"
3 „alter abgehender kühe"	16 Malter Salz
13 Schweine	1 Tonne Heringe
5 fl. für Stockfisch	
4 fl. für Gewürz	

Dazu noch Futter für 8 Hunde.

---

[1]) Karlsr. Kop. 913.
[2]) Vrgl. S. 60f.
[3]) Karlsr. Kop. 913.
[4]) Karlsr. Kop. 860, fol. 392 f, 394 ff.

Von diesen Lebensmitteln hatte man natürlich vieles aus dem Eigenbesitz oder aus pflichtmäßigen Lieferungen der Untertanen, vieles mußte aber auch gekauft werden.

So stellte die Führung des Hauskostens eine der Hauptbelastungen solcher Betriebe dar. Wo es sich auch in den erhaltenen Quellen um diese Dinge handelt, da ist meistens die Rede von dem „beschwerlichen hauscosten". Zu den Ausgaben dieser Art kamen dann noch in den Erntezeiten solche zur Beköstigung der Tagelöhner.[1])

Diese Ausgaben fielen beim Pachtbetrieb und bei Ausübung der Bezugsrechte mehr oder weniger weg. Dafür aber haben wir hier andere Belastungen, die allerdings auch zum Teil beim Eigenbetrieb in Betracht kamen. Wenn die Naturalien aus dem Pachtbetrieb, besonders dem Teilbau, den Zehnten usw. einkamen, dann mußten diese Lieferungen kontrolliert werden. Dazu waren die sogenannten Mitter und Messer da, die zusehen mußten, ob die Naturalien in der gehörigen Quantität und Qualität entrichtet wurden. Sie arbeiteten im Tagelohn . 1604 bekamen z. B. zu Heidelberg 5 Mitter 10 fl. 12 alb. „vor 34 taglohn iden tags 8 alb. von meines gnedigsten herrn früchten zu wenden und zu warten".[2])

Neben dem Getreide hatte man immer große Einnahmen an Wein, sei es nun, daß er aus dem Eigenbetrieb, dem Pachtbetrieb oder infolge der Bezugsrechte einkam. Seine Einkellerung erforderte immer gewisse Unkosten, z. B. für Fässer, Reifen, Dauben, Posten, die besonders oft in den Rechnungen wiederkehren. Zu erwähnen sind schließlich noch die Unkosten, die man aufwendete zur Errichtung und Erneuerung der Gebäude, die der landwirtschaftliche Betrieb erforderte, zur Besserung des Hausrates und ähnliches, sodann bei Ausübung der Bannrechte zur Unterhaltung der Mühlen, Keltern und Backhäuser.[3])

---

[1]) Karlsr. Kop. 913.
[2]) Heidelb. Landschreibereirechn. v. 1604 Karlsr. Pfalz. Gen. Akt. 5275.
[3]) Karlsr. Kop. 913.

Von anderer Art als die bisher besprochenen Ausgaben waren die Zinsen, die die verrechneten Stellen für die auf sie überwiesenen Landesschulden aufbringen mußten, die Gülten oder Pensionen.[1]) Solche Ausgaben wurden bis 1603 regelmäßig bei fast allen Ämtern gemacht. Dann aber übertrug man die Gesamtsumme der Schulden, die bis dahin auf den Ämtern und der geistlichen Gefälle-Verwaltung[2]) gelastet hatten in der Höhe von ca. 270 000 fl. auf das sogenannte Kommissariat.[3])

3. Rechtspflege und Militärwesen.

Zu den Ausgaben für die Rechtspflege zählen die Besoldung und die Zehrungsgelder der Beamten. Diese sind schon vorher behandelt worden. Daneben ergaben sich aber noch besondere Belastungen der Ämter, die hauptsächlich aus dem Malefizverfahren[4]) entstanden. Da haben wir zuerst die Unterhaltung der Gefängnisse. Nach einer Bestimmung der Landesordnung von 1582[5]) sollten die Gefängnisse in gutem Zustande und reinlich gehalten werden, da sie „vermög der einhelligen Rechtslehr, nicht zur Straff, sonder allein zur Verwahrung der Verdächtigen und anderer Übelthäter angestellt und verordnet" seien. Dazu kam die Beköstigung der Gefangenen in den Gefängnissen, der sogenannte „turmatz".[6]) Bei den Gerichtsverhandlungen über Schuldig oder Nichtschuldig wurde dann den Angeklagten ein Anwalt zur Verfügung gestellt, ein Malefizdefensor[7]). Die Landesordnung bestimmt, der Angeklagte soll „mit nothwendigem Beystand versorgt, auch ein Redner, der ime sein Verantwortung auffs beste fürtrage, verordnet und zuge-

[1]) Bei solchen Ausdrücken, wie Pension etc. zeigt sich noch im 16. u. 17. Jahrhundert die Nachwirktung des kirchlichen Zinsverbots. Man suchte dem Zinsennehmen sogar damals noch oft ein Mäntelchen umzuhängen. Ehrenberg: Zeitalter der Fugger I (1896), S. 33.
[2]) Vrgl. S. 90.
[3]) Vrgl. S. 93 f.
[4]) Vrgl. S. 33.
[5]) Malefizordnung, fol 1 v.
[6]) Ausgabeposten, Karlsr. Kop. 913.
[7]) Ebda.

geben werden".[1]) Diese Malefizdefensoren bezogen ein Fixum und für jeden Fall wurden sie besonders bezahlt. Das letztere aber bildete nur eine Belastung des Amtes, wenn der „Malefikant" nicht zahlen konnte. So war z. B. für das Oberamt Heidelberg ein Malefizdefensor angestellt, der als festes Gehalt 15 fl. bezog. Außerdem bekam er für jede Verteidigung, wenn der Angeklagte nicht zahlungsfähig war, 2 fl. von der betreffenden verrechneten Stelle, in deren Bezirk das Gericht stattgefunden hatte.[2])

Was das Militärwesen betrifft, so hatte man seit der Mitte des 16. Jahrhunderts das System einer organisierten Untertanenbewaffnung, zu dem das Vertrauen durch die stürmischen Ereignisse im Anfange des Jahrhunderts stark erschüttert worden war, wieder eingeführt[3]) und seitdem hatte man diese Landmiliz beibehalten. Die Oberamtleute mußten regelmäßig Musterungen abhalten, um Tüchtigkeit und die gute Ausrüstung der Untertanen zu prüfen. Diese Milizeinrichtung erforderte allerhand Unkosten für Ausrüstung[4]), Munition usw. Besonderes Gewicht legte man damals auch darauf, daß die Untertanen im Schießen tüchtig geschult würden. Zu diesem Zweck wurden die Preisschießen begünstigt, zu denen oft von Amtswegen die Preise bezahlt wurden.[5]) Hier muß auch eine alte Einrichtung erwähnt werden, die Burglehen. Die Burglehen waren Renten, die für jährliche Dienstleistungen in einer Burg oder einem Schloß des Landesherrn bezahlt wurden. Diese Einrichtung stammte aus der Zeit der Staufer und die Landesherrn hatten sich dann ihrer bedient, um ihre Mi-

[1]) Malefizordnung, fol. 6.
[2]) Landschreib. Rechnung Heidelb. 1604. Karlsr. Pfalz. Gen. Akt. 5275.
[3]) Vrgl. (auch über d. folg.) H. Fahrmbacher: Das kurpfälz. Heerwesen im 15., 16. u. 17. Jahrh. Mh. Gschbl. 1910, Sp. 30ff.
[4]) In manchen Aemtern wurden den Leuten sogen. „casacken oder schützenröcklein" gestellt. Kammermeistereirechnung v. 1602. Karlsr. Pfalz. Gen. Akt. 5292.
[5]) Karlsr. Kop. 913: Ausgabeposten „den schützen". Vrgl. Mh. Gschbl. 1910, Sp. 185 (das Zielschießen in Schönau).

nisterialität von sich abhängig zu machen.[1]) In der damaligen Zeit finden wir noch bei vielen verrechneten Stellen der Pfalz Ausgabeposten mit dieser Bezeichnung.[2]) Andere Ausgaben für Militärzwecke werden bei den Kammerausgaben besprochen.[3])

---

[1]) Vrgl. A. Schulte: Gesch. d. Habsb., S. 55 ff.
[2]) Karlsr. Kop. 913.
[3]) Vrgl. Diener von Haus aus. S. 83.

II. TEIL.

In der vorliegenden Behandlung der Einnahmen und Ausgaben konnten nicht alle kleinen und kleinsten Posten herangezogen werden. Auf das Hauptsächliche glaube ich aber wohl eingegangen zu sein, und so wird, hoffe ich, der vorliegende Teil im Stande sein, eine allgemeine Vorstellung von den Einnahmen der Ämter des pfälzischen Staates und ihrer Belastung zu geben. Im Anschluß daran sollen nun zahlenmäßige Angaben über die Einnahmen und Ausgaben an Geld bei den verrechneten Stellen folgen. Hier muß ich zuerst einige Worte über die Quelle, der ich die Angaben entnehme, vorausschicken. Das Kopialbuch 913 des Karlsruher Archivs führt den Titel: „Extract und sumarische verzeichnus aller der undern Churfürstlichen Pfaltz zur rechencammer gehörigen landschreibereien, kellereien, schaffnereien, zollschreibereien, sambt was ein jede an geldt, wein, frucht und anderm jars fallens, darvon notwendig widerumb ausgegeben würdt, und was uf abzug berürter ausgaben im residuo verpleibt, theils aus zehn jarn, theils sechs, auch vier jarn eins gezogen. geschehen im junio anno 1603."

In diesem Buche sind, wie ja schon aus dem Titel hervorgeht, für jede verrechnete Stelle die Einnahmen und Ausgaben, sowohl Geld als auch Naturalien, einer Reihe von Jahren, die aber für die einzelnen Stellen verschieden sind, zusammen gestellt. Die Jahressummen sind immer zusammengezogen und dann der Durchschnittsüberschuß oder die Durchschnittsmehrausgabe berechnet.

Aus diesen Aufzeichnungen habe ich den Jahresdurchschnitt für die Einnahmen, die Ausgaben und den Ertrag (bei einigen Stellen Mehrausgabe) der einzelnen Ämter an Geld berechnet. Diese Durchschnittsangaben gibt die folgende Tabelle wieder. Dort sind in der 1. Rubrik die sämtlichen verrechneten Stellen angegeben, in der 2. sind die Jahre verzeichnet, für die wir die Summen der Einnahmen und Ausgaben der verrechneten Stellen in dem erwähnten Kopialbuch besitzen. Die folgenden Rubriken geben dann die Durchschnittseinnahmen,

die Durchschnittsausgaben und die Durchschnittserträge (bei einigen Stellen Durchschnittsmehrausgaben) wieder.

In dem Kopialbuch wird gerechnet nach Gulden (fl.), Alben (alb.) und Pfennigen (₰). 1 fl. = 26 alb., 1 alb. = 8 ₰. Dabei sind dem Schreiber des Kopialbuches Fehler unterlaufen. Diese sind in den Berechnungen richtig gestellt worden. Die Summen selbst habe ich abgerundet (mehr als 4 ₰ = 1 alb., mehr als 13 alb. = 1 fl.), da es sich ja nicht auf diese kleinen Werte ankommt.

Verrechnete Stellen	Jahre, für die die Summen d. Ein- und Ausgaben bekannt sind	Durchschnittseinnahmen fl.	Durchschnittsausgaben fl.	Durchschnittsertrag fl.	Durchschnittsmehrausgabe fl.
Landschreiberei Heidelberg	1590—99	9088	6089	2999	
Kellerei Dilsberg	"	722	676	46	
" Minneberg	"	352	233	119	
Schultheißerei Wisloch	"	312	312	—	
Kellerei Kirchgarthausen	1590—92, 98—1600	1755	1684	71	
" Schwetzingen	1590—92, 97—99	1461	758	703	
" Wersau	1590—92, 97—99	1350	932	418	
" Bruchhausen	1597-1600	1422	2287		865
" Rheinhausen	1590—92, 97—99	923	836	87	
Zollschreiberei Mannheim	1590—99	5165	1197	3968	
Schultheißerei Ladenburg	1595—99	172	10	162	
Kellerei Waldeck	1590—99	311	270	41	
" Neuschloß	1590, 91, 93, 99—1601	1171	1661		490
" Weinheim	1590—99	214	209	5	
" Lindenfels	1590—99	909	669	240	
" Mosbach	"	1116	948	168	
" Eberbach	"	1004	852	152	
" Lorbach	1570—74, 95—99	1116	1057	59	
" Neckarelz	1590—99	1676	1104	572	
" Hilsbach	1590—99	2261	2042	219	
" Streichenberg	1591, 93—1601	855	483	372	
Amt Boxberg	1590—99	2384	2121	263	
Schultheißerei Bretten	1590—99	4326	2551	1775	
Kellerei Weingarten	"	1040	969	71	
" Heppenheim	1597-1601	2766	3981		1215

Verrechnete Stellen	Jahre, für die die Summen d. Ein- und Ausgaben bekannt sind	Durchschnittseinnahmen fl.	Durchschnittsausgaben fl.	Durchschnittsertrag fl.	Durchschnittsmehrausgabe fl.
Amt Umstadt-Ötzberg	1590—99	1138	1100	38	
Landschreiberei Germersheim	1590—99	12186	6603	5583	
Zollschreiberei Selz	1590—99	1530	648	882	
Schaffnerei Kraftthal	1594—98	1035	554	481	
" Lixheim	1594—98	1261	548	713	
Kellerei Hagenbach	1590—99	1350	632	718	
Zollschreiberei Neuburg	1590—92, 94—1601	941	278	663	
Kellerei Stein	1590—99	457	177	280	
" Landeck	1590—99	773	309	464	
Landschreiberei Neustadt	1590—99	10077	5010	5067	
Burgvogtei Winzingen	1594-1600	474	706		232
Schaffnerei St. Lamprecht	1590—99	1398	1348	50	
Kellerei Rehütte	1592-1601	1158	1449		291
" Hemsheim	1598-1600	665	1193		528
Burgvogtei Friedelsheim	1590—99	4176	4158	18	
Schaffnerei Neuenhain	1591-1600	826	817	9	
Landschreiberei Alzei	1590—99	15826	11588	4238	
Amt Dirmstein	1590—99	1697	1334	363	
" Pfeddersheim	1590—99	580	564	16	
Stift Zelle	1590—99	1109	1093	16	
Kellerei Ibersheim	1592—94, 97—99	2220	2009	211	
" Sandhofen	1590—92, 97—99	1004	1081		77
Amt Wolfstein	1594—99	485	172	313	
" Bolanden	1599-1601	866	405	461	
Landschreiberei Oppenheim	1590—99	7989	2398	5591	
Trugsässerei Kreuznach	1590—99	4798	3209	1589	
Amt Böckelheim	1590—99	1253	530	723	
Kellerei Stromberg	1590—99	1747	651	1096	
" Kirchberg	1598-1601	1257	1115	142	
Landschreiberei Simmern	1599-1601	5646	4680	966	
Trugsässerei Simmern	1599-1601	1825	1912		87
Zollschreiberei Bacharach	1590—99	7512	4470	3042	
Kellerei Bacharach	1590—93, 95—1600	1578	1545	33	
Zollschreiberei Caub	1595-1601	13005	1784	11221	
Landschreiberei u. Burgvogtei Lautern	1596-1601	3544	2820	724	

An die Einnahmen aus den verrechneten Stellen, zu denen jährlich noch an 300 fl. für die verliehene Kellerei Dautenberg kamen,[1]) schlossen sich noch die Einkünfte aus einigen besondern verrechneten Stellen an:[2])

1) Die Hausküchenschreiberei in Heidelberg, der Durchschnittsüberschuß aus 5 Jahren betrug: 7824 fl.,[3])
2) die Stallmeisterei in Heidelberg. Sie verrechnete die Einnahmen und Ausgaben im „mar- und wagenstall". Ihr Durchschnittsüberschuß aus 3 Jahren betrug 27 fl.,[4])
3) die Zahlmeisterei in Heidelberg. Sie verrechnete die Einnahmen und Ausgaben, die der Viehverkauf mit sich brachte. Ihr Durchschnittsüberschuß aus 4 Jahren betrug 1979 fl.,[5])
4) die Wollenhandlung. Der Durchschnittsüberschuß aus 2 Jahren betrug 3655 fl.,[6])
5) die Hühnerfautei in Heidelberg, die hauptsächlich Einnahmen aus verliehenen Wiesen hatte. Ihr Durchschnittsüberschuß aus 3 Jahren betrug 31 fl.,[7])
6) die Stuterei Hilsberg in der Nähe von Lautern.[8]) Ihr Durchschnittsüberschuß betrug 34 fl.[9])

So haben wir also Durchschnittsangaben für alle verrechneten Stellen in der Pfalz. Leider sind sie nicht alle aus derselben Zahl von Jahren gezogen. Aber wenn wir die Überschüsse addieren und davon die Mehrausgaben abziehen, so erhalten wir doch wohl eine Summe, die dem wirklichen Ertrage der verrechneten Stellen zur damaligen Zeit möglichst nahe kommt.

---

[1]) Vergl. S. 7 f.
[2]) Vergl. S. 8.
[3]) Karlsr. Kop. 913, fol. 844.
[4]) Karlsr. Kop. 913, fol. 801.
[5]) Karlsr. Kop. 913, fol. 796.
[6]) Karlsr. Kop. 913, fol. 797.
[7]) Karlsr. Kop. 913, fol. 799.
[8]) Widder IV., S. 179.
[9]) Karlsr. Kop. 913, fol. 803.

Summa aller Durchschnittsüberschüsse	72 071 fl.
„ „ Durchschnittsmehrausgaben	3 785 fl.
Reinertrag der verrechneten Stellen	68 286 fl.

Die Summe von rund 68 300 fl. als Reinertrag der verrechneten Stellen steht auch ziemlich im Einklang mit den Angaben der Kammermeistereirechnungen von 1593,[1]) 1597[2]) und 1602.[3])

Nach diesen Rechnungen belaufen sich die Einnahmen der Kammer aus den verrechneten Stellen nach Abzug der Ausgaben 1593 auf ca. 62 000 fl., 1597 auf ca. 74 000 fl. und 1602 auf ca. 91 000 fl.

---

[1]) Karlsr. Pfalz. Gen. Akt. 5293.
[2]) „ „ „ „ 5296.
[3]) „ „ „ „ 5292.

SCHLUSS

Nach den Berechnungen, die wir oben angestellt haben, können wir also die Summe von

68 300 fl.

als dem Reinertrag der verrechneten Stellen ziemlich entsprechend annehmen.

Dieser Betrag konnte von der Kammer für ihre Zwecke verwertet werden, dazu besaß die Kammer noch eigene regelmäßige Einkünfte, die allerdings sehr gering waren. 1601 waren es folgende Posten.[1])

1) Von der Verwaltung der geistlichen Güter und Gefälle zur Unterhaltung des Ehegerichts	1214 fl. 12 alb.
2) „an gülten so jars gefelt":	
a) Von der Stadt Straßburg ..	416 fl. 4 alb.
b) Von d. Landschaft in Bayern	1038 fl. 12 alb.
c) „marggrafische gülten, welche gleichwohl ein zeitlang hero ohnbezahlt plieben"	6800 fl.
3) Kanzleitaxe	132 fl. 19 alb.
4) „wegen des hauses Schwartzach"	415 fl. 10 alb.

Diese Posten betrugen zusammen ca. 10 000 fl. Ziehen wir nun diese Summe zu den 68 300 fl., die den Reinertrag der Ämter bildeten, so standen der Kammer jährlich ca. 78 300 fl. zur Verfügung.

Nun fragt es sich, welche Unkosten hatte die Kammer zu tragen. Wir können die Ausgaben, die die Zentrale machen mußte, scheiden in solche, die sich für die Pfalz infolge ihrer Reichsstandschaft ergaben und solche, die sie für ihre eigenen Interessen machte. Die Ausgaben der ersten Art sind die sogenannten Kammerzieler und die Türkensteuern. Auf diese müssen wir mit einigen Worten eingehen.

Nachdem man im 15. Jahrhundert sich bemüht hatte, in dem gemeinen Pfennig eine allgemeine Reichsvermögenssteuer einzuführen, drang im 16. Jahrhundert

[1]) Karlsr. Kop. 913, fol. 804 f.

der Grundsatz durch, den Unterhalt für das Heer und das Reichskammergericht durch Matrikularbeiträge der Stände zu beschaffen.[1]) Für das Kammergericht schuf man 1548 die finanzielle Grundlage in den sogenannten Kammerzielern, einer ordentlichen Steuer, die allerdings nie regelmäßig bezahlt wurde.[2]) Der jährliche Betrag der Pfalz war anfangs auf 300 fl. festgesetzt, 1570 auf 500 fl. erhöht worden.[3]) Für das Reichsheer zahlten seit dem Wormser Reichstag von 1521 die Stände Beiträge, die man nach Römermonaten berechnete.[4]) Ein Römermonat belief sich anfänglich auf etwa 127 000 fl.,[5]) verringerte sich aber im Laufe des 16. Jahrhunderts beträchtlich.[6]) Die Zahl der Römermonate wurde auf den Reichstagen festgesetzt. Für Kurpfalz betrug nach Verzeichnissen von 1599 der Anteil an einem Römermonat 1972 fl.[7]) Die Pfälzer hatten unter Karl V. und auch noch unter dessen Nachfolgern, die höhere Anforderungen stellten,[8]) diese außerordentlichen Reichssteuern, die man auch Türkensteuer oder Türkenhilfe nannte, regelmäßig bezahlt.[9]) Unter Johann Casimirs Regierung aber begann man, die Zahlungen hinzuhalten,[10]) was ja immerhin bei der damaligen pfälzischen Politik erklärlich war. Man stellte sich auf den Standpunkt, daß die Türkenhilfe eine freiwillige Sache sei, daß daher die Beschlüsse der Mehrheit des Reichstages die Minderheit nicht verpflichteten.[11]) Allerdings bezahlte die Kurpfalz noch bis 1598 ihre Beiträge,[12])

[1]) Joh. Müller: Das Steuer- und Finanzsystem des h. röm. Reiches im 16. Jh. N. Jahrb. f. d. klass. Altert. . . . . 9 (1902), S. 653.
[2]) R. Schröder: Dsche Rechtsgesch., S. 850 u. 856.
[3]) Moser: Einleit. in d. pfalz. Staatsrecht, S. 415.
[4]) Müller a. a. O., S. 656.
[5]) Ebda.
[6]) Müller a. a. O., S. 657 ff.
[7]) M. Ritter: Gesch. d. Union, Einl. S. 41, Anm. 2.
[8]) Müller a. a. O., S. 661 f.
[9]) Gothein: Landstände d. Kurpfalz., Z. G. O. Rh. N. F. III., S. 15.
[10]) Gothein a. a. O.
[11]) M. Ritter: Briefe u. Akten, 1, 11, 17, 18 (S. 128), 76 und andere.
[12]) Ebda, Nr. 7.

wenn auch nicht in der vom Reichstag beschlossenen Höhe.[1]) Auch von der 1603 bewilligten Steuer hat die Kurpfalz einige Ziele bezahlt.[2]) Dann aber entrichtet die Pfalz nicht mehr die auf sie entfallenen Beträge.[3])

Was nun die Deckungsmittel für diese Matrikularbeiträge betrifft, so legte die Pfalz diese Steuern auf die Untertanen um, die ohne vorherige Bewilligung verpflichtet waren, die Abgaben für die Reichssteuern zu entrichten. Eine Belastung der oben angeführten Einkünfte der Zentrale bildeten die Matrikularbeiträge also nicht.

Anders war es mit den Ausgaben, welche die Pfalz wegen ihrer eigenen Interessen machte. Von der Kammer mußten zuerst einmal eine Menge Beamte besoldet werden. Das höchste Gehalt bezog als oberster Beamte der Großhofmeister. Er erhielt neben seinen Naturalbezügen, die die von der Zentrale besoldeten Beamten vom Hofkeller (Wein) und vom Kastenknecht (Getreide) in Heidelberg empfingen,[4]) 1000 fl.[5]) Dann folgten der Vizekanzler[6]) mit 500 fl.[7]) und der Hofmarschall mit 300 fl[8]). Die Räte unterschied man in Oberräte, zu denen die angeführten Beamten gehörten, in Hofgerichtsräte und gelehrte Räte. Die für diese Räte bezahlten Summen sind aus der unten wiedergegebenen Kammermeistereirech-

[1]) M. Ritter a. a. O., Nr. 76 (1599 fordert der Kaiser die Rückstände der Türkenhilfen von 1594 u. 1598) Nr. 380, Anm. 1, 417, 426 (S. 527).
[2]) Ebda, Nr. 370, Anm. 1, 380. (Es liegt eine Berechnung vor, die alle die Stände nennt, die von der 1603 bewilligten Türkenhilfe noch nichts bezahlt haben; unter ihnen befindet sich die Kurpfalz nicht), Nr. 417.
[3]) Ebda, Nr. 370, Anm. 1;380, 417, 418. Ueber diese Zurückhalt. der Reichsteuern vergl. Gothein a. a. O., S. 25 f.
[4]) Amtsbestellungen Karsr. Kop. 860.
[5]) Ebda, fol. 37 ff.; von 1595 bekam er 800 fl. a. a. O., fol. 201.
[6]) Das Kanzleramt war seit 1592 vakant, vergl. M. Ritter: Briefe u. Akten I, 56.
[7]) Karlsr. Kop. 860, fol. 51 ff.
[8]) Ebda, fol. 190 ff.

nung[1]) ersichtlich. Hier seien noch die Gehälter der Finanzbeamten erwähnt. Der Kammermeister erhielt 200 fl.,[2]) der Rechenmeister 180 fl.,[3]) ein Rechenrat 175[4]) und der Rechenschreiber 120 fl.[5])

In fester jährlicher Besoldung standen bei der Kammer auch die sogenannten Räte und Diener von Haus aus.[6]) In der Pfalz waren damals Räte von Haus aus alle Oberamtleute[7]). Sie waren verpflichtet, wenn es nötig war, nach Heidelberg zu kommen und an den Sitzungen des Rates teilzunehmen, oder auch sonst der Regierung mit ihrem Rat zu dienen. Dafür erhielten sie eine besondere Vergütung von der Kammer, die meistens ihre ordentliche Besoldung als Oberamtleute bedeutend überstieg.[8]) Dann gab es aber auch Räte und Diener von Haus aus, die nur in dieser Eigenschaft in den Diensten der Pfalz standen. So war z. B. der frühere Kanzler der Pfalz, Dr. Reuber,[9]) der in den Dienst des Straßburger Kapitels getreten war, doch noch als Rat von Haus aus angestellt mit dem Auftrage, die pfälzische Regierung über alle wichtigen Ereignisse in Straßburg und Umgegend auf dem Laufenden zu erhalten.[10]) Mit ähnlichem

[1]) S. 85 ff.

[2]) Karlsr. Kop. 860, fol. 172 v. ff. u. 364 ff.

[3]) Ebda, fol. 438 ff.

[4]) Ebda, fol. 290 ff.

[5]) Ebda, fol. 211 ff.

[6]) Über diese Kategorie von Beamten vergl. Rosenthal: Gerichtswesen Bayerns I, S. 570, wo auch auf die Verhältnisse in andern Territor. hingewiesen ist.

[7]) Amtsbestallungen. Karlsr. Kop. 860.

[8]) Der Faut zu Heidelb., erhält als Faut 100 fl., als R. v. H. 250 fl.

Der Faut zu Mosbach erhält als Faut 120 fl., als R. v. H. 180 fl.

Der Amtmann von Bacharach erhält als Amtmann 70 fl., als R. v. H. 390 fl.

Der Burggraf von Starkenburg erhält als Burggraf 180 fl., als R. v. H. 200 fl.

Alle Angaben in Karlsr. Kop. 860.

[9]) M. Ritter: Briefe u. Akten I. S. 56.

[10]) Karlsr. Kop. 860. fol. 135.

Auftrag ist auch ein Diener von Haus aus in Köln angestellt.[1]) Diese beiden Fälle sind interessant, weil sich in ihnen die Spuren einer ständigen Diplomatie der Pfalz zeigen.

Am zahlreichsten waren aber die Diener von Haus aus, die sich verpflichtet hatten, im Fall eines Krieges allein oder mit einer Anzahl Leute zu Roß oder zu Fuß der Pfalz zu dienen. Sie rekrutierten sich meistens aus dem in der Pfalz eingesessenen Adel. Sie alle bezogen ein festes jährliches Gehalt von der Kammer.[2])

Man kann nicht sagen, daß mit wirklichen Dienstbesoldungen verschwenderisch gewirtschaftet worden ist in der damaligen Zeit.[3]) Desto schlimmer war es aber bei den Ausgaben zur Bestreitung des Hofhaltes. Bis zum Jahre 1599 war die Zahl aller am Heidelberger Hof unterhaltenen Personen auf 678 gestiegen.[4]) Diesem für die Pfalz unverhältnismäßig großem Hofstaate entsprach auch die Menge der rauschenden Feste und sonstigen Veransaltungen.[5]) So verschlang die Hofhaltung enorme Summen. Eine Vorstellung von ihrer Kostspieligkeit lassen uns die Angaben in den Kammermeistereirechnungen von 1593[6]), 1597[7]) u. 1602[8]) gewinnen. Beträchtlich sind da die Beträge, die die fürstlichen Personen erhielten. Der Kurfürst bekam das sogenannte Manus oder Quartalgeld für seine persönlichen Ausgaben[9]). Im Jahre

[1]) Ebda. fol. 200 v.

[2]) Zahlreiche Bestallungsurk. in Karlsr. Kop. 860.

[3]) Vergl. (auch über d. Folgende) Gothein: Landst. a. a. O., S. 70 f.

[4]) M. Ritter: Briefe u. Akten I. S. 59.

[5]) Ein Zeitgenosse schreibt mit Bezug auf das üppige Leben am Heidelberger Hofe zur damaligen Zeit: Et sic nos edimus, bibimus, cantamus, saltamus, gaudemus perpetuaque Bacchanalia celebramus . . . Ed. Otto: Beiträge z. Gesch. d. Heidelb. Hofes unter Friedrich IV. in Histor. Vierteljahrsschr. IV. S. 66.

[6]) Karlsr. Pfalz. Gen. Akt. 5293.

[7]) Karlsr. Pfalz. Gen. Akt. 5296.

[8]) Karlsr. Pfalz. Gen. Akt. 5292.

[9]) Über die Ausg. Friedrich IV. unterr. uns das Tage- und Ausgabebuch des Kurfürsten, zuletzt abgedruckt in Mannheimer Gschbl. 1906.

1602 erhielt er jedes Vierteljahr ca. 5192 fl., die anderen Personen der kurfürstlichen Familie erhielten ihr „deputat" und noch besondere Zuweisungen. Für alle fürstlichen Personen betrugen die Ausgaben im Jahre 1602 ca. 35682 fl. Dazu kam dann das Geld, das die zahlreichen Mitglieder des Hofstaates als Besoldung erhielten. Die größten Summen verschlang aber der Unterhalt des Hofes. Die großen Mengen von Naturalien, die aus den verrechneten Stellen nach Heidelberg geliefert wurden, wurden zum Teile verbraucht. Dazu machte man noch große Einkäufe. Vor allem fallen die hohen Summen auf, die auf der Frankfurter Messe für Zucker, Gewürz, Spezereien, Seide, Samt, Tuche, Kanzleisachen und Eisenwaren jährlich bezahlt wurden. 1593 sind es ca. 27 848 fl., 1597, als der Kurfürst mit einem Teile seinse Hofstaates in der Oberpfalz weilte und sich dadurch der Bedarf in Heidelberg verringerte, 11843 fl., 1602 aber wieder 31 339 fl. Dazu kamen dann noch regelmäßig Ausgaben für Schlachtvieh in der Höhe von 13 000—14 000 fl. jährlich, sowie die Summen, die zur Bezahlung von Leinwand und Futtertuch nötig waren, im Betrage von 3000—5000 fl. jährlich. Für das Schlachtvieh verwandte man hauptsächlich die Amberger Einkünfte und zwar wurde das Geld direkt von Amberg aus bezahl[1]). Leinwand pflegte man auf der Selzer Messe und Wollentuche bei den Wollwebereien in Schönau zu kaufen. Diese Angaben zeigen schon, welche Summen der Unterhalt des Hofes verschlang. Daneben haben wir noch große Ausgaben bei der Kammer, die für die sogenannten „verehrungen" gemacht wurden. Es kam damals häufig vor, daß der Kurfürst zu Hochzeiten und Kindtaufen von seinen Untertanen eingeladen wurde. In solchen Fällen wurden dann Geschenke gemacht, die Hochzeits-, Gevatter-, Goden- und Neujahrsgelder. Während die Verehrungen dieser Art aber nicht viel Geld verschlangen, kosten die Verehrungen, wie man sie hohen Personen am Heidelberger Hof zuwendete, bedeutend mehr. Als „ausgab gelt den iubilirern und goltschmieden von cleinodien . . . zu fürfallenden verehrungen" sind 1593 ca. 25 755 fl., 1602 ca. 20 067 fl. gebucht. Vielfach bestanden solche Verehrungen in Bildnissen des Kurfürsten, die in Gold gefaßt und mit Edelsteinen besetzt waren. Es würde zu weit führen, alle Ausgaben zu besprechen. Statt dessen soll hier ein Auszug aus der Kammermeistereirechnung von 1601,[1]) die uns selbst nicht erhalten ist, folgen. Die Ausgaben sind dort folgende:

[1]) Vergl. S. 91 Anm. 4.

	fl.	alb.	₰
von Palz bildtnussen zu machen	260	4	
Pfaltz gemahelin jar deputat	1661	14	
baugeld zum haus Neuberg	2076	24	
der verwaltung vor den canonem des hauses Neuberg	2646	6	4
freulein Christiana Pfaltzgrafin deputat ..	1246	4	
der gewessen Churfurstin, jetzigen Marggrafin zu Durlach vor jerliche pension	1038	12	
frauen Anna Elitzabethen geborner Paltzgräfin deputat	300		
ins frauen zimer vor dinstgeldt und klaidtung	453	15	4
der jungen herrschaft und freulein gesindt, dinstgeld und klaidtung	229	7	
uf sondbare gehaiß	4441	13	
zu manngeldt	4345	7	4
zu gnadengeldt	2386	19	6
dinstbesoldung den außdinern	2622	1	2
dinstgeldt den obristen, rittmeistern	8304	2	
dinstgeldt herrn graven und andern dinern zu hof	6410	4	6
herrn oberräthen	3317	18	
hofgerichtsrhäte	3473	17	
gelehrten rhäten und andern von hauß auß	613	1	3
dinstgeld in die cantzlei	1968	7	3
dinstgeld in die rechencamer	1218	4	
dinstgeld in die silbercamer	63		

[1]) Karlsr. Kop. 913, fol. 804 ff.

	fl.	alb.	₰
den tromptern	428		
den musicanten	2109	5	
dinstgeld den jägern und falcknern	2022	24	
botterei	160	2	
burghüetern	710	5	
marstall	1743	25	
den einspennigen	619	3	
gutschern und dergleichen	189		
gmeiner hofdiener oder knecht	1809	24	4
Pfaltz und dero gemahelin zehrung	6171	1	4
herrn grafen, rhäte, adels und ander persohnen zehrung	4988	17	3
jäger und dergleichen zehrung	702	11	2
gemeiner diner zehrung	602	23	2
zollbereutter	341	2	
cost geldt hofgerichts rhät, knecht und jung im mar- und wagstall	1169	25	5
ußloßung bei den würthen	3486	19	2
hochzeit verehrungen	114	12	
gevatter und godengeldt	110	6	2
verehrung, neujar, opfergeldt	5481	24	2
jubilirern und vor silbergeschirr	23981	17	
in die silber camer	40	21	
uf bergwerk	39		
zu beeden Franckforter messen	37620	18	2
den krämern	3736	21	2
vor winter und futerduch	6540	24	2
uf die apothek	600	23	4
handtwerksleuthen	10258	19	2
fracht fuhr und schiffart	104	17	4
cantzlei tax	41	14	
camergerichts underhaltung	1383	4	2
hüener fauth und futerschreiber	1691	6	4
hofkeller uf rechnung	1540	13	4
bottenlohn	85		
brennholz	4869	12	7
vor wein	6049	6	5½
vor bier	4450		

	fl.	alb.	₰
vor futerschwin	23	1	6
vor erkauft rindtvihe	10712	25	4

nota. der polnische ochsenkauf[1]) wurdt durch rentmeister zu Amberg verricht, der sich jars uf 14 000 fl. belauft.

	fl.	alb.	₰
ins zeughauß	2072	20	3
rustkamer	863	19	5
vor allerhandt im wagstall	75	24	2
jägerei und falcknerei	19	16	7
vor erkauft pferdt	4113	23	7
pferdtschadengeld	114	24	

suma aller außgabgeldt bei der camer:
203 065 fl. 2 alb. 4 ₰

Zu diesen Ausgaben von rund 200 000 fl. kamen aber immer noch andere Ausgaben hinzu. So ist in der obenangeführten Rechnung das Quartalgeld des Kurfürsten nicht mitgezählt. Dann waren meistens noch besondere Beträge zur Ausführung von Bauten erforderlich, die sich z. B. im Jahre 1602 auf 16 453 fl. beliefen.[2]) Und da außerdem die Verzinsung der Schulden, die bei den damals üblichen 5% 1593 mit 48 600 fl.[3]), 1597 mit 52 000,[4]) 1601 mit 60 000[5]) und 1602 mit 62 600[6]) auf der Kammer lastete, nicht mit gerechnet ist, so kann man immer die Ausgaben der Kammer auf weit über 250 000 fl. anschlagen. Es standen sich also gegenüber: ca. 78 300 fl. Einkünfte aus den verrechneten Stellen und der Kammer auf der einen Seite und auf der andern Seite die Summe von über 250 000 fl. an Ausgaben.

Nun fragt es sich, woher nahm man die Deckungsmittel für diese Ausgaben. Die Antwort gibt uns eine Notiz in dem oft erwähnten Kopialbuch.[7]) Dort sind vier

[1]) Vergl. S. 91 Anm. 4.
[2]) Karlsr. Kop. 913, fol. 806 v.
[3]) Gothein: Landst., S.71 gibt irrtümlich das Jahr 1952 an. Vergl. S. 38, Anm. 5.
[4]) Gothein: Landstände. S. 71.
[5]) Karlsr. Kop. 913, fol. 853.
[6]) Gothein a. a. O.
[7]) Karlsr. Kop. 913 fol. 853.

Quellen angegeben, aus denen die Mehrausgaben gedeckt werden konnten:

1) die Schatzung der Kurpfalz,
2) die Verwaltung der geistlichen Güter und Gefälle,
3) „uff pension genommen hauptgeld",
4) die Einkünfte der Oberpfalz.

Betrachten wir nun zuerst die Schatzung. Sie war eine außerordentliche Steuer. Ihre Geschichte hängt, wie in allen andern Territorien, so auch in der Pfalz mit der der Landstände eng zusammen, war doch eine Hauptbefugnis der Landstände gerade die Bewilligung der außerordentliche Steuer.[1]) Bis vor kurzem glaubte man, in der Pfalz habe es überhaupt keine Landstände gegeben. Erst Gothein hat uns 1888 durch seinen Aufsatz „Die Landstände der Kurpfalz"[2]) eines bessern belehrt. Wir wissen nun, daß das Bestreben der pfälzischen Kurfürsten vom Anfang des 16. Jahrhunderts an darauf hinaus ging, in ihrem Lande Landstände einzuführen, die die Schulden übernehmen und die Mittel zu ihrer Deckung bewilligen sollten. Aber diese Versuche scheiterten zunächst alle, wie Gothein sagt,[3]) an dem „in der Pfalz herrschenden Kleinbürgertum", das immer etwas von seinen Privilegien zu verlieren fürchtete. Dabei ist zu bemerken, daß der Adel und die Geistlichkeit bei der Bildung einer landständischen Verfassung überhaupt nicht in Betracht kamen. Der Adel war reichsunmittelbar und einen Prälatenstand gab es seit der Reformation nicht mehr. Es waren also nur die Städte, die eine Vertretung des Landes bilden konnten. Aber zu einer solchen Vertretung kam es eben im Laufe des 16. Jahrhunderts nicht. Erst im Anfang des 17. Jahrhunderts (1603) wurde das lange Zeit Beabsichtigte, unter Einwirkung noch anderer als finanzieller Rücksichten, zur Ausführung gebracht.[4])

[1]) Vergl. v. Below: Territor. u. Stadt, S. 172 ff.
[2]) Z. G. O. Rh. N. F. III, S. 1 ff.
[3]) a. a. O., S. 14.
[4]) Gothein hat a. a. O., S. 32 gezeigt, daß es neben wirtschaftlichen Motiven besonders religiöse waren, die endlich eine landständische Verfassung zu stande kommen ließen.

Wie aber erhielt man bis dahin die außerordentlichen Steuern? Ohne Bewilligung von Seiten des Landes konnte man nach damaliger Anschauung keine außerordentlichen Steuern erheben, und da die Bemühungen der Kurfürsten zur Bildung von Landständen, die die Steuern hätten bewilligen können, nicht mit Erfolg gekrönt waren, so blieb nichts anderes übrig, als daß die Regierung durch ihre Beamten mit den einzelnen Städten und Gemeinden unterhandeln ließ, um so die Bewilligung der Steuern zu erhalten. So kam bis 1603 jede Schatzung zu stande. Und zwar erfolgten meist nach dem Regierungsantritt eines neuen Kurfürsten die Steuerforderungen, die dann auf mehrere Jahre bewilligt wurden. So war z. B. Friedrich IV. 1593 bewilligt worden, eine 1%ige Vermögenssteuer 10 Jahre zu erheben.[1]) Wenn die Steuerbewilligung auf diese Weise erreicht war, so hatten die Beamten für ihre Erhebung zu sorgen. Wir haben vom Jahre 1593 eine Verordnung für das Amt Germersheim,[2]) die uns das Verfahren erkennen läßt: Die Untertanen mußten vor den Amtleuten erscheinen und dort angeben, was ihre „nahrung, hab, gut und vermögen sei, (an) liegendem, fahrendem barschafft, gülten, stendige zinsen, nutzungen und gefellen, wo die auch gelegen, und allerdings nichts dann schulden, wehr, harnisch, kleider außgenommen". Was jeder besaß, wurde in Geldeswert als „hauptgeld" in das „besatzbuch" eingetragen[3]), nebst dem „belag", der Summe, die jeder jährlich zu bezahlen hatte (1593 ff jährlich 1% des Hauptgeldes). Diese Summe mußte an zwei Zielen jährlich entrichtet werden, also an jedem Ziel die Hälfte des Belags. Zur Kontrolle mußte man zwei gleichlautende Verzeichnisse anfertigen, in die man die Steuerpflichtigen mit ihrem Namen, ihr Vermögen und was davon an jedem Ziel zu entrichten war, eintrug. Von diesen Verzeichnissen wurde eins sofort zur Kammer geschickt, nach dem andern, das beim Amt blieb, trieb man das Geld ein. Dieses bewahrte man in

[1]) Gothein: a. a. O., S. 33.
[2]) Karlsr. Pfalz. Gen. Akt. 7687.
[3]) Aus d. Germersheimer Besatzbuch von 1593 haben wir noch einen Auszug. Karlsr. Pfalz. Gen. Akt. 5571, fol. 5 ff.

einer durch mehrere Schlösser verschlossenen Kiste, deren Schlüssel im Besitze verschiedener Personen waren. An der Kiste zu Germersheim waren z. B. drei Schlösser, und die Schlüssel dazu hatten der Landschreiber, der Rat von Germersheim und einer von den Untertanen des Amts. Nach jedem Ziele, also zweimal im Jahr, fand ein Aufschluß statt, nach dem der Rechenkammer berichtet werden mußte, wieviel Geld man eingenommen habe. Von dort wurde dann über das Geld verfügt. Die 1593 bewilligte Steuer betrug 1597: 122 724 fl., 1602: 113 224 fl.[1])

Mit dieser Schatzung ist die andere außerordentliche Steuer, die Türkenhilfe, die auch manchmal Schatzung genannt wird, nicht zu verwechseln. Über sie ist vorher gehandelt worden.[2])

Die zweite Quelle, aus der man die Deckungsmittel für die Mehrausgaben nehmen konnte, war die Verwaltung der geistlichen Güter und Gefälle. Auf sie müssen wir in Kürze eingehen. Kurfürst Otto Heinrich (1556—59), der das lutherische Bekenntnis in der Pfalz einführte, hat mit der Einziehung der Klöster und Stiftsgüter begonnen. Sein Nachfolger Friedrich III., der den Calvinismus in der Pfalz zur Herrschaft brachte, führte die Säkularisation zu Ende.[3]) Für die geistlichen Güter wurde nun eine besondere Behörde eingesetzt, die Verwaltung der geistlichen Güter und Gefälle. An ihrer Spitze stand ein Verwalter[4]), dem die Schaffner, die die einzelnen Güter unter sich hatten, unterstanden. Der Ertrag dieser Güter sollte nur zu Kirchen-, Schul- und Wohltätigkeitszwecken verwendet werden. Wie die Kammermeisterrechnung von 1601[5]) zeigt, nahm man von der Verwaltung der geistlichen Güter und Gefälle schon eine Summe zur Unterhaltung des Ehegerichts. Man hat diese Einkünfte nach der Notiz in dem Kopial-

[1]) Gothein: a. a. O., S. 69.
[2]) Vergl. S. 79 f.
[3]) A. Kluckhohn: Friedr. der Fromme. 1879, S. 155 ff.
[4]) Bestallungsurk. Karlsr. Kop. 860, fol. 169 v.
[5]) S. 79.

buch[1]) aber auch sonst zur Bestreitung der Staatsunkosten herangezogen.

Das Kopialbuch[2]) erwähnt an dritter Stelle unter den Deckungsmitteln „uf pension genommen hauptgeld", also Aufnahme von verzinslichen Schulden. Die Angaben S. 87 zeigen, daß man dazu immer seine Zuflucht genommen hat. Die Höhe des Kapitals, das man verzinsen mußte, schwoll immer mehr an.

Schließlich kamen dann noch die Summen in Betracht, die jährlich die Oberpfalz lieferte. Diese betrugen damals nach den Quellen Ritters ca. 30 000 fl.,[3]) nach den Quellen Gotheins 1593: 21 400 fl., 1597: 4315 fl., 1602: 51 390 fl.[4])

[1]) Kop. 913, fol. 853.
[2]) Ebda.
[3]) Gesch. d. Union I, S. 50; Dsche. Gesch. II. S. 63 Anm. 1.

[4]) Landstände, S. 69. Die großen Schwankungen bei den Einkünften aus der Oberpfalz werden erklärlich, wenn wir die Posten in den Kammermeistereirechnungen betrachten, aus denen die betreffenden Summen sich zusammensetzen. Die Lieferungen stammen teils aus der Amberger Rentmeisterei, teils aus der Amberger Verwaltung. Das Finanzwesen in der Oberpfalz war nämlich ähnlich geordnet, wie in der Unterpfalz. Für die allgemeine Finanzverwaltung bestand die Rentmeisterei, für die Verrechnung des Ertrages der geistlichen Güter die sogenannte Verwaltung (vergl. d. Heidelberger Verwaltung der geistlichen Güter. S. 90). Unter den 21400 fl. Amberger Einnahmen von 1593 stecken nun 7574 fl. als Lieferungen der Verwaltung. Der Rest stammte aus der Rentmeisterei. Aber das Geld kam gar nicht nach Heidelberg. Es diente zur Bezahlung des sogenannten Ochsenwechsels. Zur Versorgung des Heidelberger Hofes mit Vieh wurde nämlich jedes Jahr eine Anzahl polnisches Schlachtvieh eingekauft (vergl. Z. G. O. Rh. N. F. X (1895), S. 36, 5). Die Bezahlung vermittelte 1593 ein Nürnberger Konsortium. (Diese Konsortien kamen ja damals bei Geldgeschäften häufig vor. Vergl. Ehrenberg: Zeitalter der Fugger I, S. 399.) Dieser Nürnberger Gesellschaft mußte der Amberger Rentmeister das Geld entrichten, das in der Heidelberger Kammermeistereirechnung als Amberger Einnahmen aufgeführt wird.

Im Jahre 1597, als der Kurfürst mit einem großen Teile seines Hofes in der Oberpfalz selbst weilte, verzeichnet

Fassen wir nun einmal das Vorhergehende kurz zusammen, so ergibt sich Folgendes:

Die Ausgaben beliefen sich jährlich auf eine Summe von weit über 250 000 fl. Die Höhe der Einnahmen, die wir zahlenmäßig wenigstens annäherungsweise bestimmen können, ist folgende:

1. Einkünfte aus den Aemtern ca. .... 68 300 fl.
2. Eigene Einkünfte der Kammer (1601) ca. .. 10 000 „
3. Die Einkünfte aus der Oberpfalz (Ritter) ca. 30 000 „
4. Die Schatzung der Kurpfalz......... 110—120 000 „

Diese Einnahmen betrugen also zusammen ca. 220—230 000 fl. Für die fehlenden Summen nahm man dann seine Zuflucht zur Verwaltung der geistlichen Güter, sowie zur Schuldenmachung.

Aus den Angaben ist ersichtlich, daß die Finanzlage der Kurpfalz zur damaligen Zeit eine drückende war. Das eigentlich Mißliche lag aber darin, daß einersets die ordentlichen Ausgaben der Kammer den Kräften des Landes entsprechend zu hoch waren, und daß auf der anderen Seite die ordentlichen Einnahmen auch bei gemäßigten Ansprüchen lange nicht genügten, so daß man genötigt war, die ordentlichen Ausgaben zum großen Teil durch außerordentliche Deckungsmittel zu bestreiten, ein Verfahren, das einer gesunden Finanzpraxis widerspricht.[1]) Wie man in der Pfalz aus diesen schwierigen Verhältnissen herauszukommen suchte, das hat uns

die Heidelberger Kammermeistereirechnung keine Einnahmen aus der Amberger Rentmeisterei. Der Kurfürst wird dafür wohl an Ort und Stelle die Rentmeisterei in Anspruch genommen haben. So erklärt sich die niedrige Summe, die die Heidelberger Rechnung als Einnahmen der Oberpfalz anführt, nämlich 4315 fl., die von der Amberger Verwaltung geliefert werden.

1602 verzeichnet die Kammermeistereirechnung keine Einnahmen aus der Amberger Verwaltung, wohl aber 51 390 fl. Einnahmen aus der Amberger Rentmeisterei. Tatsächlich setzt sich diese Summe aus größern Beträgen zusammen, die von Nürnberger Kaufleuten auf der Frankfurter Messe geliehen worden sind zur Bezahlung des dortigen Einkaufs. Diese Summen sollten den Kaufleuten vom Amberger Rentmeister zurückerstattet werden.

[1]) Vergl. v. Heckel: Lehrb. d. Finanzw. II, S. 361.

Gothein in seiner Abhandlung: Die Landstände der Kurpfalz[1]) gezeigt. Man rief 1603 eine Institution ins Leben, die den Landständen der andern Territorien entsprach, die aber insofern von den Landständen der meisten Territorien verschieden war, als Adel und Geistlichkeit nicht in ihr vertreten war.[2]) Diese Bildung war also eine rein bürgerliche Vertretung des Landes und führte wohl wegen des Fehlens der beiden andern Stände, den Namen Kommissariat. Dieses sollte die gesamte Schuldenlast des Landes übernehmen und für ihre Verzinsung und Abtragung sorgen. Die Mittel dazu boten hauptsächlich die außerordentliche Steuer, die von nun an nicht mehr der kurfürstlichen Verwaltung, sondern dem Kommissariat zufließen sollte, ein Zuschlag des Kommissariats zu dem landesherrlichen Ungeld und Anleihen des Kommissariates. Dazu mußte sich der Kurfürst verpflichten, das Land mit keinen neuen Schulden mehr zu belasten. Doch es erübrigt sich, weiter auf diese Dinge einzugehen, da wir durch Gothein eingehend darüber unterrichtet sind. Nur zu einem Punkt der Gotheinschen Abhandlung seien zum Schluß einige Bemerkungen gemacht. Gothein gibt den Betrag der Schuldsumme, die das Kommissariat 1603 übernahm, auf rund 1¼ Million fl. an, wozu er noch 290 000 fl. unverzinsliche Darlehen rechnet.[3]) Demnach hätte das Kommissariat zusammen ca. 1540 000 fl. Schulden übernommen. In Wirklichkeit betrug aber die Schuldsumme, die das Kommissariat 1603 übernahm, 1814 787 fl. Dies wird ausdrücklich in einer Originalurkunde, die den Abschied des Kommissariates von 1603 enthält[4]), die Gothein unbekannt war, hervorgehoben. So übernahm also das Kommissariat im ganzen ca. 274 700 fl. mehr, als Gothein angibt. Wenn wir nun eine Nachricht heranziehen, nach der die Schuldzinsen, die die einzelnen Aemter und

[1]) Z. G. O. Rh. N. F. 3 (1888), S. 1 ff.

[2]) Vergl. S. 88. Über bürgerliche Landesvertretungen in Südwestdschl., vergl. v. Below: Territor u. Stadt., S. 213.

[3]) Gothein: a. a. O., S. 59

[4]) Karlsr. Pfalz. Gen. 43/30. 1603 Dec. 15.

die Verwaltung der geistlichen Güter und Gefälle bezahlen mußten, vom 1. Januar 1604 vom Kommissariat bezahlt werden sollten[1]), so gehen wir wohl nicht fehl, wenn wir annehmen, daß die Schuldsumme, deren Verzinsung bis zum 1. Januar 1604 den Ämtern und der geistlichen Gefälle-Verwaltung oblag, jene 270 700 fl. waren.



[1]) Karlsr. Pfalz. Gen. Akt. 5935, fol. 118.

Lebenslauf.

Ich, Emil Kauw, bin geboren am 4. Dezember 1888 zu München-Gladbach als Sohn des Gastwirts Hubert Kauw. Ich bin katholischer Konfession. Den ersten Unterricht erhielt ich auf den Volksschulen in München-Gladbach und Köln. Dann besuchte ich das Königliche Gymnasium an Marzellen zu Köln, wo ich Ostern 1909 das Zeugnis der Reife erhielt. Von Ostern 1909 bis Herbst 1913 studierte ich Geschichte und klassische Philologie an der Universität Bonn. Meine Lehrer waren dort: v. Bezold, Brinkmann, Bülbring, Cardauns, Clemen, Dyroff, Elter, Frost, Levison, Litt, Marx, v. Meß, Nissen, Philippson, Rauschen, Reiners, Schulte, Schulz, Solmsen, Wentscher, Wiedemann, Wilcken, Wilmanns. Ihnen allen spreche ich an dieser Stelle meinen Dank aus. Zu ganz besonderem Danke aber bin ich dem Herrn Geheimen Regierungsrat Prof. Dr. Al. Schulte verpflichtet, der mir die Anregung zu vorliegender Arbeit gab und bei Abfassung derselben mit wohlwollendem Rate mir zur Seite stand. Datum der mündlichen Promotionsprüfung: 21. Jan. 1914.

END OF
TITLE